

„MITTEILUNGEN“
DER
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS
BAND XXIX TEIL B.

Beitrag zum chinesischen Sklavensystem

nebst einer Übersetzung
des
„Chung kuo nu pei chih tu“ (das Sklavensystem Chinas)
von Wang Shih Chieh.

Eine juristisch-soziologische Darstellung

von
TONI PIPPON

TOKYO

1936

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
für NATUR- und VÖLKERKUNDE OSTASIENS,
Tôkyô-shi, Kôjimachi-ku, Hirakawa-chô, 2-chôme, 7
Kommissionsverlag von
OTTO HARRASSOWITZ, LEIPZIG.

Beitrag zum Chinesischen Sklavensystem

nebst einer Übersetzung

des

„Chung kuo nu pei chih tu“ (das Sklavensystem Chinas)
von Wang Shih Chieh.

Eine juristisch-soziologische Darstellung

von

TONI PIPPON



TOKYO

1936

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
für NATUR- und VÖLKERKUNDE OSTASIENS,
Tôkyô-shi, Kôjimachi-ku, Hirakawa-chô, 2-chôme, 7
Kommissionsverlag von
OTTO HARRASSOWITZ, LEIPZIG.

Vorwort.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit über das chinesische Sklavensystem gab Herr Professor E. Schmitt, der den zugrunde liegenden Text von Wang Shih Chieh von seinem Aufenthalt in China mitbrachte. Bei der Abfassung der Arbeit konnte ich mich stets von neuem der Unterstützung und Hilfe von Herrn Professor Schmitt versichern, wofür ich ihm meinen besonderen Dank ausspreche.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch den damaligen Lektoren an der Universität zu Bonn, den Herren Yao Shi-ao (jetzt Professor an der Nationaluniversität zu Peiping) und Dr. Wang, die mir in vielen Fällen mit ihrem Rat zur Seite standen.

Da die Arbeit von Wang Shih Chieh* die Hauptquelle für vorliegenden Beitrag zum chinesischen Sklavensystem bildet, ist sie in vollständiger Übersetzung angefügt worden. Wang Shih Chieh hat als Jurist und Soziologe das Haupt-Quellenmaterial in chinesischer Sprache berücksichtigt. Im nichtchinesischen Schrifttum blieb die von Biot verfasste Abhandlung über chinesische Sklaverei die einzige grössere Sonderarbeit. Dieselbe wurde 1837 veröffentlicht, woraus sich ohne weiteres ergibt, dass sie in vielem rückständig ist und nur als ein erster Schritt in den bis heute noch vielfach unerschlossenen Bereich der sozialen Ordnung Chinas zu gelten hat.

Stefan Balázs hat durch seine Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit den Anstoss gegeben zu einer systematischen Erforschung und Untersuchung der chinesischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Berechtigung solcher Arbeiten ist in der Gegenwart ganz besonders gegeben.

Die Arbeit ist im Bonner Orientalischen Seminar entstanden, und es war deshalb geplant, sie in den von P. Kahle und W. Kirfel herausgegebenen Bonner Orientalistischen Studien zu veröffentlichen. Dem standen später besondere Schwierigkeiten drucktechnischer Art entgegen.

Durch das Entgegenkommen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens wurde nunmehr der Druck und die Herausgabe in Tokyo ermöglicht, wofür der Verfasser seinen Dank abstattet.

* Wang Shih Chieh, früher Professor an der Nationaluniversität zu Peiping, ist schon seit mehreren Jahren chinesischer Unterrichts- und Erziehungsminister.

Für die Umschreibung der chinesischen Wörter wurde das System Wade gewählt.

Inhaltsangabe

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	1
Verzeichnis der benutzten Literatur	3
Erster Teil: Beitrag zum chinesischen Sklavensystem	5
1. Die Entstehung der Sklaverei in China	5
2. Entwicklung und Umfang des chinesischen Sklavensystems..	14
3. Der Sklave in der chinesischen Gesellschaft	33
4. Sklavenhandel	44
5. Die Rechtsstellung der Sklaven	52
a. Der Sklave im Eherecht	54
b. Der Sklave im Strafrecht	61
c. Die Stellung des Sklaven im Prozeßrecht	80
d. Der Sklave im öffentlichen Recht	82
6. Die Freilassung der Sklaven	86
Zweiter Teil: Das Sklavensystem Chinas von Wang Shih Chieh	
—Übersetzung	91
Index	136

Einleitung.

China erlebt in der Gegenwart den Zusammenstoß uralter, getreu überlieferter Gesellschaftsordnung mit der ausserchinesischen, überwiegend europäisch-amerikanischen, gesellschaftlichen Struktur. Die Wirkung dieses Aufeinanderprallens von wesensfremden und in ihrer Tendenz divergierend sozialen Werten ist für das Land der Mitte nicht abzusehen. Vorerst haben wir nur ein erschreckendes und unübersehbares Chaos von sich an- und abstoßenden Kulturelementen festzustellen.

Am heftigsten tobt der Kampf um die schier feste und tief basierte Mauer des chinesischen Gemeinschaftslebens — der gesellschaftlichen Ordnung. Auf der einen Seite Individualismus mit seiner antichinesischen Soziologie, auf der anderen Seite der universalistische Charakter der chinesischen Gesellschaft!

Da mag es ratsam erscheinen, Wesens-Grundlagen der chinesischen Gemeinschaft herauszustellen und in ihren Grundzügen zu untersuchen. Um so mehr, da sich von vorneherein ein grundsätzlicher Unterschied zwischen allem Nichtchinesischen ergibt.

Die chinesische Soziologie erhebt den berechtigten Anspruch auf Originalität und Einzigartigkeit. Inwieweit die soziale Ordnung Chinas durch die typische Mentalität der Chinesen bedingt ist, mögen die Ergebnisse zeigen.

Das Problem der „Machtverteilung innerhalb einer Gemeinschaft“¹, wiedergegeben durch die soziale Ordnung, ist im besondern zum Gegenstand der Untersuchung gewählt worden. Hierhin gehören vornehmlich die Klassen und Stände.

Der Sklavenstand² nimmt wiederum eine Stellung im sozialen Leben

¹ Vgl. Grundriss der Sozialökonomik, Wirtschaft und Gesellschaft, 2. Aufl. 1925, I. u. 2. Halbband, verfasst von Max Weber; hier sind, besonders im IV. Kap. (Klasse, Stand, Parteien) p. 631 ff, wertvolle soziologische Erörterungen über Gesellschaft zu finden.

² Nach Max Weber sind die Sklaven als ein Stand anzusehen. „Stände sind, im Gegensatz zu den Klassen, normalerweise Gemeinschaften, wenn auch oft solche von amorpher Art“ (Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Kap. IV, p. 635).

Eingehend orientiert ferner über den Begriff von Stand und Klasse und die soziologischen Fragestellungen Dr. O. Spann, Klasse und Stand, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V 4. Aufl. 1923. „Klasse und Stand sind der allgemeinen Bedeutung nach sinverwandte Ausdrücke“ (Spann, p. 692).

Wegen der engen Beziehungen von Stand und Klasse und der in der Literatur seit den durchgeführten Trennung beider Begriffe ist in der folgenden Abhandlung im allgemeinen nicht geschieden worden.

Chinas ein, die ihn zu einer Form und zu einem konkreten Bestandteil der Gemeinschaft macht. Bisher sind die soziologisch-ethnographischen Erscheinungen im Kulturleben Chinas zugunsten der klassischen Forschung weniger berücksichtigt worden. Die Chinesen haben hier den Sinologen im Ausland vielfach vorgegriffen; die von Wang Shih Chieh verfasste Abhandlung über das Sklavensystem zeugt von der europäisch beeinflussten soziologisch-juristischen Einstellung.

Gerade das Sklaventum gewährt als altes und in der Gesellschaftsordnung kaum wegzudenkendes Institut wertvolle Einblicke in den Familienstaat. Daraus leitet sich die stufenweise Schichtung der chinesischen Gemeinschaft ab, die wir schliesslich als Ständeordnung in ihrer strengen endogenen Abschliessung bezeichnen können.

Der Umfang und die Mannigfaltigkeit des zum Gegenstand gewählten Stoffes — verbunden mit dem Mangel an gesichteten Quellen und an vorhandener Spezialliteratur — bedingen eine Darstellung, die keinen Anspruch auf Allseitigkeit und abschließende Kritik erheben kann. Vielmehr eröffnen sich noch vielversprechende und gangbare Wege, die vor allem der Soziologie richtunggebend sein werden.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. Spezialliteratur :

- Wang Shih Chieh* 王世杰 *Chung kuo nu pei chih tu* 中國奴婢制度 (Das Sklavensystem Chinas), Sonderdruck der Vierteljahresschrift für Sozialwissenschaft der Nationaluniversität zu Peking, Band III, Nummer 3, 1925. zitiert als: Uebers.
- Wên hsien t'ung k'ao* 文獻通考, hu k'ou k'ao er 戶口考二 von Ma Tuan Lin 馬端臨. zitiert als: Wên hsien.
- T'ang lü shu i* 唐律疏議. zitiert als: T'ang-Gesetz.
- Ta ch'ing lü li* 大清律例. zitiert als: Ch'ing-Gesetz.
- Biot, Ed.*, Mémoire sur la condition des esclaves et des serviteurs gagés en Chine, *Journal Asiatique* 1837 III, pp. 246-299. zitiert als: Biot.
- Dyer Ball*, Things Chinese, 3. Edition 1900 London, p. 530 ff. „Slavery.“
- Balázs, Stefan*, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit, MSOS Jahrg. XXXV (1932), II. Die Sklaverei, pp. 2-14.
- Ta-Tsing-Leu-Lée*, ou les lois fondamentales du Code Pénal de la Chine, traduit du Chinois par Georges Thomas Staunton, mis en Français par M. Félix Renouard de Sainte-Croix, Paris 1812; 2 Bände. zitiert als: Codex.
- Chung kuo fêng su shih* 中國風俗史 一, Geschichte der chinesischen Sitten “一 von Chang Liang T'sai 張亮采 (Shanghai).
- Michelsen, E.*, Das chinesische Strafgesetzbuch, Tsingtau 1913 (es ist eine Übersetzung des vorläufigen St G B.).
- Schmitt, E.*, Die Grundlagen der chinesischen Ehe, Deutsche Morgenländische Gesellschaft, Leipzig 1927.
- Möllendorff, P. G. v.*, Das chinesische Familienrecht, Schanghai.
- Ebeling, A.*,¹ Die Sklaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Paderborn 1889.
- T'u Shu Chi Ch'êng* 圖書集成 (Enzyklopädie), 奴婢 XII, 113-116.
- Doolittle*, Social Life of the Chinese, Vol. II. (London 1866), „Domestic Slavery“ pp. 209-213.
- Chang, Hsing-lang* 張星煊, *Chung hsi chiao t'ung shih liao hui p'ien* 中西交通史料匯編 (Materialien zur Geschichte der Beziehungen Chinas und des Westens), Band III. “Über die Einfuhr afrikanischer Negerklaven nach China während der T'ang-Zeit“ 唐時非洲黑奴輸入中國考, p. 48ff., Peiping 1931, Sammelwerk der Katholischen Universität, 1. Reihe.

2. Sonstige Literatur :

- Breloer, B.*, Kautaliya-Studien, II. Altindisches Privatrecht bei Megasthenes

¹ Im Gegensatz zum Titel befasst sich Ebeling mit Ausnahme der allgemein gehaltenen Einleitung mit der Sklaverei in Afrika.

thenes und Kautaliya, Bonn 1928.

Chou Li 周禮, ed. SPTzK.¹

Couvreur, Chou King 書經, Ho Kien Fou 1897.

Fêng su t'ung i 風俗通義, Verfasser: Ying Shao 應劭.

Franke, O., Geschichte des Chinesischen Reiches (I), Berlin 1930.

Franke, O., Der Ursprung der chinesischen Geschichtsschreibung (Sitzungsber. d. preussischen Ak. d. Wiss. 1925 XXIII).

Gai Institutiones, Collectio Librorum Iuris Anteiustiniani, Tomus Primus, Berolini MCMXXIII.

Jörs, P., Geschichte und System des römischen Privatrechts, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1927.

Krause, Geschichte Ostasiens bis zur politischen Berührung mit Europa, Propyläen-Weltgeschichte Band I.

Kim Ping Meh, übertragen von Franz Kuhn, Insel-Verlag Leipzig.

Legge, J., The Chinese Classics, Vol. I, 2nd ed., Oxford 1893.

Rosthorn, A., Geschichte Chinas, Stuttgart-Gotha 1923.

Shu Ching 書經, ed. SPTzK.

Spann, O., Klasse und Stand, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band V, 4. Aufl. 1923.

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der Sozialökonomik, 1. u. 2. Halbband, 2. Aufl. 1925.

Wilhelm, Richard, Geschichte der chinesischen Kultur, München 1928.

3. Wörterbücher und Nachschlagewerke:

Chung kuo jên ming ta tz'u tien 中國人名大辭典, Commercial Press, Shanghai. *zitiert als: Jên Ming.*

Couvreur, F. S., Dictionnaire Classique de la Langue Chinoise, 3^{me} édition, Ho Kien Fou 1911.

Giles, Herbert A., A Chinese-English Dictionary, 2nd edition, 1912. *zitiert als: Giles.*

Giles, Herbert A., A Chinese Biographical Dictionary, 1898. *zitiert als: GBD.*

Hsüeh shêng tzu tien 學生字典.

K'ang hsi tzu tien 康熙字典.

Playfair, G. M. H., The Cities and Towns of China, 2nd ed., Shanghai 1910.

Shuo Wên 說文.

Tz'u yüan, 詞源, Commercial Press, Shanghai. *zitiert als: TzY.*

Wylie, A., Notes on Chinese Literature, reprinted, Shanghai 1922. *zitiert als: Wylie.*

¹ Szu pu ts'ung k'an 四部叢刊 (Sammelwerk), Commercial Press, Shanghai. *zitiert als: SPTzK.*

I. Teil

Beitrag zum chinesischen Sklavensystem.

1. Die Entstehung der Sklaverei in China.

Die Frage nach der Entstehung der Sklaverei in China ist bis heute noch unbeantwortet geblieben und begegnet bei den wenigen, die sich mit dem chinesischen Sklavensystem beschäftigt haben, verschiedenster Erörterung.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß wir weit vor der sogen. historischen Zeit Chinas mit einem ausgedehnten Sklavensystem zu rechnen haben. Wie wäre es sonst zu erklären, daß aus der Zeit der Chou-Dynastie (周, 1122-249 v. Chr.), die trotz mancher ungenauen Datierungen und Angaben aus den ersten Jahrhunderten ihres Bestandes im großen ganzen als historisch zu gelten hat, sich genaue und ins Einzelne gehende Bestimmungen und Definitionen betr. Sklaven und Stellung derselben finden.

Darüber hinaus läßt sich sagen, daß vieles aus der Chou-Zeit unmittelbar zurückgeht auf die vorhergehende Epoche und damit schon auf die semi-historische Zeit der Hsia- (夏, beginnend 2205 v. Chr.) und Shang- (商, 1766-1122 v. Chr.) Dynastie. Diese Tatsachen lassen den Schluß zu, die Existenz der Sklaverei noch um Jahrhunderte zurückzulegen — wenn nicht in das unhistorische, mythische Zeitalter.

Die Theorie, den Beginn der allgemeinen (bei den verschiedenen Völkern vorkommenden) Sklaverei mit dem Ende des Nomadentums d. h. mit dem Aufkommen des autochthonen Ackerbaues anzunehmen, ist hier von großer Bedeutung (vgl. Übers. p. 97). Sie geht davon aus, daß die Menschheit in der Periode des Nomadentums, die wiederum zeitlich in den einzelnen Kultur- und Rassen-Gebieten differiert, auf Grund ihrer Lebensgewohnheiten und Gesellschaftsordnung nicht daran dachte, Menschen zu Sklaven zu machen und sich unterzuordnen.

Man verband stets mit dem Ausdruck „Sklaverei“ den Begriff eines Dienstes oder einer Arbeitsleistung für den Sklavenherrn. Worin hätte zur Nomadenzeit dieser Sklavendienst bestehen können, da man dauernd seine Wohnsitze wechselte und Seßhaftigkeit und geordnete Arbeitsmethoden unbe-

kannt waren? Ein Sklavensystem hätte zur Zeit des Nomadentums seinen Zweck verfehlt; es wäre eine Belastung für den Sklavenhalter geworden, der die Sklaven ernähren mußte, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Dagegen spricht keineswegs, daß man in der Stufe des Nomadentums schon Kriege führte und dabei oft Feinde zu Gefangenen machte. Man tötete damals die Kriegsgefangenen, manchmal behielt man einige derselben als Geiseln zurück, die dann aber immer noch kein Sklaventum im strengen Sinne begründeten. Die Sitte, Kriegsgefangene allgemein zu Sklaven zu machen, hat sich erst später entwickelt.

Aus dieser durchaus begründeten und glaubwürdigen Theorie¹ ist, wenn wir China in Betracht ziehen, zu folgern, daß man erst von der Epoche an von einer Sklaverei sprechen kann, in der die Chinesen seßhaft wurden. Über den Zeitpunkt des Uebergangs der Chinesen vom Nomadentum zum Ackerbau und damit zur Seßhaftigkeit und staatlichen Organisation herrschen verschiedene Ansichten. Von großer Bedeutung ist hier die Frage nach der Herkunft der Chinesen.² Dieselbe ist auf Grund der bisherigen Kenntnisse und Tatsachen (Ausgrabungen und Funde) nicht endgültig und sicher zu beantworten.

Rothorn (Geschichte Chinas) vertritt in dem Abschnitt „Ursprung der Chinesen“ (p. 8-9) die Ansicht, daß „die Chinesen nicht bodenständig, sondern als Eroberer ins Land gekommen sind“; er sagt weiter (p. 8): „Ein Blick auf die Siedlungsverhältnisse und einige Vertrautheit mit den sozialen Einrichtungen des Altertums können über die Richtigkeit dieser Hypothese keinen Zweifel lassen.“

Demgegenüber sagt Krause³ bei der Behandlung der umstrittenen Frage: „Die verschiedensten Vermutungen sind hierüber aufgestellt worden, ohne daß der Nachweis sicherer Beweise gelungen wäre.“

¹ A. Ebeling sagt in seiner Schrift „Die Sklaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart“ (1889 Paderborn, Verlag Schöningh): „Die Sklaverei ist streng genommen alt wie das Menschengeschlecht, wenigstens ist sie auf die entlegenste geschichtliche Vergangenheit zurückzuführen, wo die ersten Staaten, wenn auch noch so primitiver Art, entstanden.“ (Einleit.)

Damit erkennt er ebenfalls an, daß vor der Zeit geordneter staatlicher und gesellschaftlicher Organisation (also in der primitiven Nomadenkultur) von einer Sklaverei nicht zu reden ist.

² O. Franke hat im 2. Kapitel (das Volk), p. 32 ff. seiner Geschichte Chinas (I) die verschiedenen Ansichten darüber ausführlich behandelt. Die Theorien stimmen darin überein, die heutigen Chinesen nicht einer einheitlichen Rasse zuzuzählen, sondern sie als ein Gemisch verschiedenster Rassen und Völker anzusehen.

³ Krause, Geschichte Ostasiens bis zur politischen Berührung mit Europa, Propyläen-Weltgeschichte Band I, p. 177.

Indem wir die Streitfrage, ob die Chinesen eingewandert sind oder nicht, auf sich beruhen lassen, setzen wir den Anfang der Sklaverei in China mit dem Beginn der Seßhaftigkeit und des Ackerbaus an. Von diesem Zeitpunkt an gewinnt die Frage, Menschen zu Sklaven zu machen und sich damit eine billige und produktive Arbeitskraft zu schaffen, an Bedeutung.

Es ist möglich, daß die Chinesen in der sagenhaften Periode Huang Ti's den Uebergang zu geordneter staatlicher Kultur gefunden haben. Damals (Mitte des 3. Jahrtausends) begann für die Chinesen die Periode, in der sie unablässig mit den Nachbarstämmen (Li-Stämme) Kriege führten und sich die Herrschaft über das östliche Stromgebiet des Huang Ho sicherten. Huang Ti wird in der Überlieferung als der Kaiser angesehen, der die Grundlagen des Reiches des Altertums legte. Das Volk soll sich damals von einer Kulturstufe zur anderen emporgearbeitet haben (vgl. die Mythen über die sagenhaften Kaiser, die dem Volke ein Kulturgut — Feuer, Wohnung, Kleidung, u.s.w. — nach dem anderen brachten)¹. Der wahre Kern dieser Mythen wird der sein, daß wir es mit dem Anfangsstadium menschlicher Kultur im Gegensatz zum primitiven Nomadentum zu tun haben.

Kriege und das infolge der neuen Wirtschaftsordnung (bodenständige Ackerbaukultur) aufgekommene Arbeitsangebot wirkten zusammen, um ein System entstehen zu lassen, das sich in den folgenden Jahrtausenden als einer der wichtigsten in das soziale Leben Chinas erheblich einschneidenden Bestandteile der chinesischen Klassenordnung erwies.

Damit gelangen wir zu den Ursachen, die zur Entstehung der Sklaverei in China führten. Die fast allgemein in der chinesischen Literatur vertretene Annahme, die Sklaverei sei nur aus dem Grunde entstanden, die Verbrecher zu bestrafen, scheint irrig zu sein. Gewiß ist die Versklavung von Verbrechern eine wichtige Quelle des Sklaventums, aber das ganze Sklavensystem darauf zurückzuführen, wie es die meisten Chinesen tun (vgl. Übers. p. 96-97), widerspricht der natürlichen soziologischen Entwicklung.

In erster Linie lieferten die Kriegsgefangenen, die man in den Kämpfen mit benachbarten Stämmen machte, die Sklaven. Dieser Hauptentstehungsgrund

¹ Eine ausführliche kulturgeschichtliche Darstellung findet sich in der „Geschichte der chinesischen Sitten“ 中國風俗史 Chung kuo fêng su shih—von Chang Liang T'sai 張亮采 (Shanghai), wo auch noch ein kleiner Abschnitt über die Sklaverei der Ming-Zeit vorhanden ist (4. Buch, 3. Kapitel, 14. Abschnitt: 奴婢).

der Sklaverei findet sich bei allen Völkern, die ein Sklavensystem kennen. In Griechenland und Rom machte man alle Kriegsgefangenen zu Sklaven¹, eine Einrichtung, die als Recht anerkannt wurde.

Es war für die im Kampfe siegreichen Chinesen vorteilhafter und zweckmäßiger, den Kriegsgefangenen das Leben zu schenken und sie zu versklaven. Die Gefangenen wurden unter die Sieger verteilt und übernahmen die Funktion eines Arbeitstieres, welches bei dem vermehrten Arbeitsangebot infolge der Seßhaftigkeit und des Ackerbaus wertvolle Dienste für den Sklavenherrn leisten konnte. Der stammesfremde Kriegsgefangene konnte nicht als Mitglied in den chinesischen Stammes- bzw. Familien-Verband aufgenommen werden, da er als Feind und Fremder außerhalb der eigenen Rechts- und Gesellschaftsordnung stand².

Vor allem verwandte man die Kriegsgefangenen zur Arbeit in der Landwirtschaft (vgl. Übers. p. 97). Die Frauen und Kinder der Feinde mußten wahrscheinlich niedere Hausarbeiten verrichten.

Eine weitere Quelle der Sklaverei ist das Verbrechen. Die Verbrecher bilden eine zahlenmäßig nicht geringe Ergänzung des Sklavenbestandes, der von den Kriegsgefangenen herrührte³.

Als älteste chinesische Quellen über Sklaverei haben das Chou Li (周禮) und das Shu Ching (書經) zu gelten; in den beiden Werken ist wertvolles kulturgeschichtliches Material enthalten. Es handelt sich hier nicht darum, eine genaue Datierung für die Entstehung und Ausbreitung des chinesischen Sklavensystems zu finden; mit dieser Einschränkung können die Angaben über Sklaverei in den beiden genannten Werken historisch gewertet werden.

Trotz der gegenteiligen Meinungen über die Entstehung und die Abfassungs-

¹ Vgl. P. Jörs, Geschichte und System des römischen Privatrechts, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1927, §40 Sklaverei. Es heißt dort (p. 47 oben): „Die Gefangenen fielen wie alle Kriegsbeute ohne Rücksicht darauf, wer sich ihrer bemächtigt hatte, dem Staate zu, der sie entweder im eigenen Dienste verwandte (servi publici) oder verkaufte (sub corona vendere) oder auch den siegreichen Soldaten zu Eigentum zuteilte. Doch geschah das letztere bei Gefangenen seltener als bei anderen Beutestücken.“

² Vgl. B. Breloer, Kauṭāliya-Studien, II. Altindisches Privatrecht bei Megasthenes und Kauṭāliya, Bonn 1928. Dort wird in Teil I, A p. 12ff. grundsätzlich Stellung genommen zu der Sklaverei des klassischen Altertums. Breloer sagt auf S.16: „Im Grunde beruht das Institut der Sklaverei darauf, daß zwischen verschiedenen Stämmen ursprünglich ein rechtliches Verhältnis nicht möglich war, der Landfremde ist ohne Recht, er ist wohl Mitglied des Haushalts und untersteht als solches der Gewalt des Haushaltsvorstandes, aber zur Gemeinde der rechtsfähigen Volksgenossen zählt er nicht.“

³ Vgl. Jörs, a. a. O. p. 47, wo die Entziehung der Freiheit zur Strafe als geltendes römisches Recht bezeichnet wird.

zeit des Ritenbuchs der Chou-Dynastie und des klassischen Buches der Urkunden¹ wird doch übereinstimmend angenommen, daß die der Nachwelt erhaltenen Teile derselben im Grunde überliefertes Gut der ältesten Zeit sind.

Im T'u shu chi ch'êng² und im Wên hsien t'ung k'ao des Ma Tuan Lin³ sind die historischen Zitate aus den klassischen chinesischen Schriften zusammengestellt, die über Sklaverei bzw. Stellung der Sklaven handeln. Biot und Wang Shih Chieh berufen sich in ihren Abhandlungen ebenfalls auf diese Quellen.

Bei einer Gesamtbeurteilung des vorhandenen Quellenmaterials läßt sich sagen, daß zur Chou-Zeit die Sklaverei (vor allem Staatssklaverei) als eine vom Staate und der Gesellschaftsordnung sanktionierte Einrichtung bestand.

Das Chou Li sagt im Kapitel Ch'iu Kuan, Abschnitt Szu Li (周禮, 秋官, 司厲)⁴: „Die Männer werden eingereiht in die Staatssklaverei, die Frauen müssen Getreide zerstoßen; alle, die einen Titel hatten und die 70jährigen und die kleinen Kinder wurden nicht zu Sklaven gemacht.“

Merkwürdig ist, daß es sich hier wie in den anderen zitierten Stellen aus dem Chou Li um Staatssklaven handelt. Daraus darf allerdings nicht gefolgert werden, damals hätte es keine Privatsklaven gegeben.

Es ist zu berücksichtigen, daß das Chou Li in der Hauptsache die staatliche Organisation und Verwaltung der alten Zeit beschrieb und sich weniger mit der dem öffentlichen Leben entrückten häuslichen Sphäre (z. B. Haussklaverei) befaßte. Außerdem fehlt sowohl im Chou Li wie im Shu Ching ein Sonderabschnitt über Sklaverei und die damit zusammenhängenden Fragen. Die für die Untersuchung der Sklaverei des Altertums in Frage kommenden Zitate finden sich in den alten Texten wahllos zerstreut unter den verschiedensten Kapiteln.

Unter Staatssklaverei verstand man in der alten Zeit Versklavung mit gleichzeitiger Arbeitsleistung für den Staat, also eine Art Strafarbeit. Die Familienangehörigen — es handelte sich stets um Angehörige der zu Staats-

¹ Vgl. O. Franke, Ursprung der chinesischen Geschichtsschreibung (Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, 1925, XXIII), Seite 301: „In Wahrheit wußte man zur Han-Zeit über die Entstehung des Schu king so wenig wie jetzt. Die Überlieferung sagt, daß Konfuzius es aus alten Chroniken von Yü und den Dynastien der Hia, Schang und Tschou zusammengestellt habe, die er in den Archiven der Tschou-Herrscher gefunden. . . Es ist möglich, daß Konfuzius das Schu king zusammengestellt hat, aber wie und wonach, ob nach einzelnen Schriftstücken oder nach mündlichen Erzählungen, wird sich kaum jemals feststellen lassen. . .“

² T'u Shu Chi Ch'êng, 奴婢 XII, 113-116.

³ Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

⁴ Vgl. ed. SPTzK, chüan 9, fol. 30a, lin. 6; und Übers. p. 98, Anm. (2).

sklaven gewordenen Verbrecher und Kriegsgefangenen — mußten ebenfalls eine bestimmte Arbeit leisten. Worin die Arbeit im einzelnen bestand, ist nicht überliefert. Es ist anzunehmen, daß die Staatssklaven zu öffentlichen Arbeiten und in der Landwirtschaft verwandt wurden.

Eine weitere im Kommentar zum Chou Li, Kapitel T'ien Kuan, Absatz Chiu Kuan¹ sich findende Stelle heißt: „Im Altertum wurden die solidarisch haftenden Männer und Frauen vom Staat als Sklaven eingezogen“ - 古者從坐男女沒入縣官爲奴 - (ts'ung tso 從坐 - solidarisch haften; vgl. über den Ausdruck Übers. p. 99, Anm. 2).

Überlieferte Angaben über die Privatsklaverei in der ältesten Zeit scheinen nicht vorhanden zu sein. Damit entfällt aber nicht die Vermutung, daß es zur gleichen Zeit mit dem System der Staatssklaverei auch Privatsklaven gegeben habe. Ebenso wenig wie man auf Grund der Tatsache, daß die alten Schriften keine Angaben über die Verwendung der Kriegsgefangenen in alter Zeit enthalten, eine Versklavung der Gefangenen ablehnt, kann die Existenz einer Privatsklaverei in der Chou-Zeit verneint werden. Entgegenstehende, begründete oder glaubhaft gemachte Ansichten finden sich nicht.²

Um auf die Existenz der Sklaverei im chinesischen Altertum hinzuweisen, wird vielfach eine Stelle aus dem Buch der Urkunden zitiert.

Es heißt dort³ wörtlich: „予則孥戮女“ - yü tsü nu lu ju-. Dieser Satz kann verschieden übersetzt werden. Diejenigen, die das Zitat zum Beweise der Sklaverei in Anspruch nehmen, setzen 孥=奴; dann hätte 孥 den Sinn von „zu Sklaven machen“ oder „versklaven“. So findet sich im T'u shu chi ch'êng (XII, 奴婢部總論之二, lin. 7) sogar das Zeichen 孥 ersetzt durch 奴, wodurch ohne weiteres die Übersetzung „Ich werde Euch dann zu Sklaven machen oder hinrichten“ gegeben ist.

Ebenso will Wang Shih Chieh die Stelle übersetzt haben; denn er sagt (vgl. Übers. p. 98), daß die Kommentatoren 孥 nu als 奴 nu erklären.

Demgegenüber lautet die Übersetzung Couvreur (Couvreur, Chou King, p. 91): „Je les punirai de mort avec leurs femmes et leurs enfants.“ Couvreur hält sich an die Übersetzung des 孥 mit „Kinder“ und schließt damit den

¹ Vgl. ed. SPTzK, chüan 1, fol. 4b, lin. 7; und Übers. p. 99.

² Vgl. Biot p. 250.

³ Shu Ching, kan shih 甘誓 - „Die Beschwörung von Kan“ -; ed. SPTsK, chüan 3 Kap. 甘誓, fol. 11a, lin. 3.

Sinn einer Versklavung von vorneherein aus. R. Wilhelm (Kulturgeschichte p. 73) hat den umstrittenen Satz ebenfalls übersetzt; zur Erläuterung sei hier die ganze Stelle wiedergegeben.

„Die Beschwörung von Kan“. (Wilhelm, p 73/74)

Ein großer Kampf war bei Kan,
Da berief er die sechs Heerführer.
Der König sprach:
„Ihr Männer meiner sechs Armeen,
Ich stell' Euch unter diesen Schwur:
Der Mann von Hu
Hat achtlos vergewaltigt die Natur,
Hat lässig weggeworfen jede Pflicht,
Darum zerstört der Himmel seinen Thron,
Und ich vollziehe ehrfurchtsvoll des Himmels Strafe,
Wenn Ihr, die links im Wagen kämpftet,
Nicht tut die Pflicht des linken Kämpfers,
So achtet Ihr nicht den Befehl!
Wenn Ihr, die rechts im Wagen kämpftet,
Nicht tut die Pflicht des rechten Kämpfers,
So achtet Ihr nicht den Befehl!
Und wenn die Wagenlenker in der Mitte
Nicht ihre Pferde richtig lenken,
So achten sie nicht den Befehl!
Gehorcht Ihr dem Befehl,
So lohn' ich Euch vor meinen hohen Ahnen;
Gehorcht Ihr aber nicht,
So schlacht' ich Euch vor dunkler Erde Göttern,
Mit Weib und Kind schlacht' ich Euch allzumal.“

Wilhelm übersetzt demnach auch das Zeichen 孥 mit Kinder u. Frau (vgl. „mit Weib und Kind“ . . .).

Aus dem Zusammenhang selbst ist schwerlich zu entnehmen, um welche Strafe es sich handelt.

Das TzY gibt beide Bedeutungen für 孥: 1. Kind, Weib und Kind;
2. Versklavung (奴也).

Der Kommentar zu der Stelle im Shu Ching¹ sagt :

„nu 孥 bedeutet tzu 子 -Kind-. „ich werde indessen nicht Abstand nehmen von Eurer eigenen Schmach und Euren Kindern“ bedeutet :

hineinziehen (verwickeln). . . .“

Es ist möglich, daß wegen der Übereinstimmung in der Aussprache der Zeichen 孥 und 奴 gleichzeitig damit derselbe Begriff verbunden wurde. Nu 孥 in der Übersetzung mit „Kind“ adverbial genommen, ist schwer syntaktisch zu fassen, dagegen als Verb (zu Sklaven machen) viel leichter.

Wegen der Unklarheit des betr. Satzes scheint es nicht ratsam, die Stelle für die Sklaverei im Altertum heranzuziehen, zumal dadurch nichts Neues betr. Sklaventum gewonnen wird.

In China ist man durch die Tradition, die sich gerade hier mit einer peinlichen Genauigkeit fortsetzte, beeinflusst worden, sodaß in fast allen heutigen chinesischen Werken und Wörterbüchern die Ansicht vorherrschend ist, daß das chinesische Sklavensystem seine Existenz dem Verbrechen verdanke. Diese Auffassung wird durch nichts weiter gestützt als durch die aus den alten klassischen Schriften überlieferten Zitate.

Einige Beispiele dafür sind :

Das Hsüeh shêng tzu tien-學生字典-, wo es s.v. 奴 heißt: „Im Altertum wurden die solidarisch haftenden Frauen der Verbrecher staatlich eingezogen. Man verwandte sie zu Dienstleistungen. Man nannte sie Sklaven. Ihre Nachkommen [blieben] Diener und Untergebene. . . .“

Das K'ang hsi tzu tien-康熙字典-, wo es s. v. 奴 heißt: „Nach dem Shuo Wên - 說文 - waren die Sklaven im Altertum Verbrecher. Nach dem Chou Li (周禮, 秋官, 司厲) werden die Männer eingereiht in die Staatssklaverei, die Frauen müssen Halme (Getreide) zerklopfen; alle, die einen Titel hatten und die 70jährigen und die kleinen Kinder wurden nicht zu Sklaven gemacht. . . .“ s.v. 婢 wird gesagt: „. . . Die vom Staat eingezogenen Verbrecher nennt man Staatssklaven (官婢). . . .“

Das T'zu yüan, wo s.v. 奴 wörtlich dasselbe ausgeführt ist wie im Hsüeh shêng tzu tien.

Unter dem Ausdruck 奴婢 heißt es im TzY: „Nach dem Shuo Wên nennt man die männlichen Verbrecher nu-奴-, die Verbrecherinnen heißen pei-婢-. Nach dem Fêng su t'ung-風俗通-gab es im alten Gesetz keine Sklaven (奴婢);

man machte nämlich die Verbrecher zu Sklaven.“

Fêng su t'ung i-風俗通義-: „Im alten Gesetz gab es keine Sklaven; die Sklaven waren alle Verbrecher“.

Shuo Wên: „Die Sklaven waren alle in alter Zeit Sträflinge.“

Die große Bedeutung und weite Verbreitung, die neben der Staatssklaverei das Privatsklaventum schon in der Han-Zeit gefunden hat (vgl. Übers. p. 98 und Biot p. 251 ff.), berechtigen zu der Annahme, daß das Institut der Privatsklaverei aus früherer Zeit übernommen wurde ebenso wie die Staatssklaverei.

Aus der Regierungsperiode des Han-Kaisers Kao Tsu (247-195 v. Chr.) ist ein Erlaß erhalten (vgl. Wên hsien, fol. 26a, lin. 6), der den Verkauf von Kindern als Sklaven gestattete.

Von der Han-Zeit ab findet sich in Gesetzen und Dekreten eine genaue Trennung von Staats- und Privatsklaven.

Nach dem bisher Ausgeführten scheint das chinesische Sklavensystem sehr alt zu sein; es reicht zurück bis in die dunkle Zeit des Altertums, aus der uns schriftliche Urkunden fehlen. Von der Chou-Zeit ab sind schriftliche Angaben über das Vorhandensein von Sklaven überliefert.

Mannigfache Gründe haben zum Aufkommen der Sklaverei geführt. Von ihnen steht an erster Stelle der mit der beginnenden bodenständigen Kultur vollzogene staatliche und gesellschaftliche Umschwung. Weitere Entstehungsgründe bildeten die Kriegsgefangenen und das Verbrechen.

Wir finden fast auf der ganzen Welt bei allen Völkern eine Periode, in der man Sklaven machte und ein Sklavensystem entwickelte. Dauer und Wesen der Sklaverei blieben verschieden, da sie bedingt wurden durch die soziale und ökonomische Ordnung der Völker.

In China hat die Sklaverei infolge der streng gegen die Einzelpersonlichkeit gerichteten Familienordnung eine ganz andere Entwicklung genommen als z.B. im römischen Reich mit seiner auf die Spitze getriebenen Sklavenswirtschaft. Daß sich ferner das Sklavensystem Chinas nicht so grausam und unmenschlich für die einzelnen Sklaven auswirkte wie in anderen Ländern (z.B. Afrika und Amerika bis zur Sklavenbefreiung), verdankt das Land seiner sozialen Struktur.

¹ed. SPTzK, Kap. 甘誓, fol. 11a.

2. Entwicklung und Umfang des chinesischen Sklavensystems.

Wie unter I.1. ausgeführt wurde, geht die chinesische Sklaverei zurück bis in die älteste Zeit der Geschichte. Von der Chou-Zeit ab besitzen wir genaue Kenntnis über die Existenz von Sklaven, wenn auch nur durch gelegentliche Hinweise und Zitate aus den klassischen Werken.

Es gab in der Chou-Zeit ein System von Staatssklaven, die sich aus Verbrechern mit ihren Angehörigen und wahrscheinlich auch aus Kriegsgefangenen zusammensetzten.

Über die Zahl der Sklaven in damaliger Zeit lassen sich keine Angaben machen. Es ist aber anzunehmen, daß sie nicht gering war; zahlreiche Kriege und die Unterwerfung benachbarter Barbarenvölker lieferten schon ein beträchtliches Kontingent an Kriegsgefangenen einschließlich ihrer Frauen und Kinder. Außerdem mußte sich der Staat schon damals besondere Mühe geben, begangene Verbrechen zu ahnden. Diese Tatsache hat wiederum ein starkes Anwachsen der Sträflinge zur Folge, die meistens (und besonders ihre Verwandten) auf Grund der seit alters her in China bestehenden Solidarhaftung — die Frauen und Kinder der Schwerverbrecher (z.B. Hochverräter und Verschwörer) wurden als Staatssklaven eingezogen — dem Sklavenstand zugeführt wurden.

Die Ch'in-Dynastie (秦紀, 221-206 v. Chr.) hinterließ an ihrem Ende eine große Zahl Sklaven. Man kann dies aus den Angaben der frühen Han-Zeit entnehmen. Es findet sich z.B. im Wên hsien t'ung k'ao (fol. 27a, lin. 8) eine Angabe aus der Zeit des Kaisers Yüan Ti (元帝, 75-32 v. Chr.). Danach schätzte Kung Yü¹, der Censor des Kaisers Yüan Ti, die Zahl der Staatssklaven weit über 100,000. Biot kommt bei seiner Schätzung der Staatssklaven unter der ersten Han-Dynastie auf ungefähr 300,000; eine Zahl, die keineswegs übertrieben ist, da sich Biot bei der Berechnung auf historische Angaben stützt (Biot p. 252).

Gerade zur Han-Zeit war das Sklaventum für Volk und Regierung allmählich zu einer Plage geworden. Die Sklaven zahlten keine Steuern, und das Volk mußte noch dazu für die Staatssklaven eine Subvention leisten.

Kung Yü schrieb in seiner Eingabe an den Kaiser Yüan Ti außerdem noch:

¹Kung Yü GBD 10 7.

„Sie (die Staatssklaven) vergnügen sich und haben keine Beschäftigung; man besteuert die freien Bürger, um sie zu unterhalten. Man sollte sie als gewöhnliche Bürger freilassen.“

Daneben war die Privatsklaverei so stark angeschwollen, daß man staatlicherseits dagegen vorging und von oben herab befahl, die Zahl der Privatsklaven einzuschränken.

In Erlaß¹ des Han-Kaisers Ai Ti (23 v. Chr.—1 n. Chr.) sagt:

„Der hohe Adel, der Hofadel, die kaiserlichen Prinzessinnen, die Beamten mit 2000 Tan (石) [Einkommen] und die reichen Leute halten sich zu viele Sklaven. Haus und Hof sind ohne Beschränkung. Man soll Maßnahmen treffen und ihre Zahl einschränken. Die zuständige Behörde beriet und schlug [folgendes] vor: Die Lehnsfürsten können sich 200 Sklaven halten, der Hofadel und die kaiserlichen Prinzessinnen 100, der Adel in der Hauptstadt (關內侯)² und die Beamten und die [reichen] Leute 30. Die Personen über 60 Jahre und unter 10 Jahren sind in dieser Zahl nicht einbegriffen. Von allen, die Besitz haben und sich Sklaven halten über ihren Stand hinaus, werden (die Sklaven) staatlich eingezogen. Die Staatssklaven, die über 50 Jahre alt sind, sollen als gewöhnliche Bürger freigelassen werden.“

Aus dem Inhalt dieses Erlasses geht hervor, daß die Privatsklaverei im 1. Jahrhundert v. Chr. ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens Chinas war.

Trotz der vom Kaiser getroffenen Einschränkung blieb die Zahl der Privatsklaven, die sich die einzelnen Stände hielten, groß. Ein Beweis dafür, daß man vor den kaiserlichen Dekreten mit einer weit größeren Zahl von Privatsklaven zu rechnen hat.

Ein Erlaß³ aus dem 4. Jahre des Kaisers Ch'êng Ti (成帝, 32 v. Chr.) lautet: „Die hohen Beamten und der Hofadel, die kaiserlichen Verwandten und die Hofbeamten halten sich zu viele Sklaven. Sie sind gekleidet in feiner Seidenkleidung. Man soll der zuständigen Behörde die Anweisung geben, allmählich dieses zu verbieten.“

Gerade der Hofstaat mit seinen vielen Beamten und Würdenträgern lebte damals in großem Luxus; die zahlreiche Dienerschaft setzte sich größtenteils aus Sklaven zusammen. Die Dekrete der Kaiser wandten sich immer wieder

¹ Wên hsien. fol. 27b, lin. 10.

² Vgl. über den „kuan nei hou“ 關內侯—Adel: Übers. p. 103, Anm. 1.

³ Wên hsien, fol. 27b, lin. 8

gegen die Verschwendung, die in den oberen Schichten getrieben wurde. Aus der Zahl der diesbezüglichen Erlasse ist zu ersehen, daß sich der hohe Adel und die hohen Beamten wenig darum kümmerten. Woher die betr. Stände die vielen Sklaven nahmen, ist nicht genau angegeben. Wahrscheinlich kamen viele Staatssklaven in den Dienst des Adels und des Beamtentums.

Aus allem ist zu entnehmen, daß in den Häusern der Vornehmen und Reichen zur Han-Zeit die Mehrzahl der vorhandenen Privatsklaven zu finden war. Ein interessantes Bild von der allgemeinen Verbreitung der Staatssklaverei bietet eine kleine Begebenheit, die im Han Shu 漢書, Kapitel hsing fa chih 刑法志 aufgezeichnet ist (vgl. Übers. p. 99/100).

Danach machte das Töchterchen des Kreisbeamten von T'ai Tsang (Provinz Kiangsu) eine Eingabe, in der sie bat, als Staatssklavin eingezogen zu werden, um ihren Vater, der sich strafbar gemacht hatte, auf diese Weise einzulösen. Es war in damaliger Zeit keine Seltenheit, daß man sich selbst dem Staat als Sklave anbot.

Kriege, Hungersnot und sonstige Katastrophen ließen noch während der Han-Zeit die Sklaverei bedeutend anwachsen.

Ein Erlaß des 1. Han-Kaisers Kao Tsu sagt: „Das Volk darf seine Kinder verkaufen“ - 令民得賣子 - (Wên hsien, fol. 26a).

Ein weiterer Erlaß desselben Kaisers hat folgenden Inhalt:

„Die Bürger, die sich in Zeiten der Hungersnot selbst als Sklaven anderer Leute verkauft haben, sollen alle als freie Bürger entlassen werden“ - 民以飢餓自賣爲人奴婢者。皆免爲庶人 -

Wie der letzte Erlaß zeigt, kamen auch viele Befreiungen von Sklaven vor.

Im Wên hsien t'ung k'ao sind noch eine Reihe ähnlicher Erlasse erwähnt, die Bestimmungen über die Einziehung von Staatssklaven, über die Zahl der Staatssklaven u. ähnl. enthalten¹.

Während der östlichen Han-Dynastie gab es viele Staatssklaven, die sich aus politischen Verbrechern zusammensetzten.

Inmitten politischer Wirren und Thronstreitigkeiten, die stets mit blutigen Kämpfen endeten und schließlich den Untergang der Han-Dynastie herbeiführten, konnte sich die Sklaverei besonders entwickeln; große Teile der bisher freien Volksklassen wurden zu Staatssklaven. Zwar führten spätere

¹ Vgl. Erlaß des Kaisers Wên Ti 文帝, fol. 26a; des Kaisers Wu Ti 武帝, fol. 26b; des Kaisers Yüan Ti 元帝, fol. 27a.

Erlasse die durch Kriege oder Verkauf zu Unfreien gewordenen Sklaven wieder der Freiheit zu; aber es ist anzunehmen, daß ein großer Prozentsatz der einmal zu Sklaven gewordenen Bürger dauernd dem Sklavenstand angehörte.

Die Privatsklaven wurden weniger in den politischen Kampf hineingezogen. Auf Grund der gesellschaftlichen Struktur Chinas waren die Privatsklaven Mitglieder der Familie; sie lebten in der häuslichen Sphäre, in der der Familienälteste oder Hausherr — chia chang 家長 — eine unumschränkte Machtstellung besaß. Als unfreie und rechtlose Individuen bildeten sie doch ein Glied in der Kette des auf uralter Tradition beruhenden Familienverbandes.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die erbliche Haussklaverei zu betrachten, die sich analog der Fortpflanzung und Vererbung des Familiennamens durch die Nachkommen der lebenden Generation fortsetzte von einer Sklavengeneration zur anderen.

Die chinesischen Privatsklaven in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung blickten zweifellos zurück auf eine lange Reihe von versklavten Vorfahren, die das Sklaventum aus der Zeit des Altertums vererbt hatten.

Die Staatssklaven fanden Verwendung bei öffentlichen Arbeiten. Biot weist z.B. auf ein Zitat hin, welches sich im Wörterbuch von Morisson unter dem Zeichen nu 奴 findet.

Danach sollen unter der Han-Dynastie auf den großen kaiserlichen Gütern 300,000 Sklaven beschäftigt worden sein (vgl. Biot p. 251).

Balázs schreibt in dem Kapitel über Sklaverei: „Soviel ersichtlich, spielten die Sklaven in der Produktion eine ganz unbedeutende Rolle. Eine Verwendung von Sklavenarbeit in größerem Maße wäre in der intensiven Landwirtschaft und bei der Dichte der freien Bevölkerung auch kaum möglich gewesen. So wurden die zu staatlichen Sklaven gewordenen Kriegsgefangenen und die strafweise ihrer Freiheit beraubten Verbrecher, ebenso wie die durch Kauf oder Gewalt erworbenen Haussklaven als Dienstboten verwendet. Sie verrichteten die hauswirtschaftlichen Arbeiten in Hof und Garten und wurden als nicht ganz vollwertige Mitglieder der patriarchalischen Familie betrachtet.“

Die von Balázs vertretene Ansicht über Verwendung der Sklaven scheint

¹ Balázs, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit, II. Die Sklaverei. p. 11.

nicht ganz (besonders in Bezug auf Staatssklaven) zuzutreffen. Die Staatssklaven waren größtenteils unmittelbar der Regierung unterstellt, also einer Behörde und nicht irgend einer Familie. Die Beamten und Offiziere hielten sich zu den von Balázs angegebenen Zwecken (Dienstboten, Hausarbeit) wieder eigene Privatsklaven — vgl. den auf Seite 15 wiedergegebenen Erlaß des Kaisers Ai Ti, der die zu hohe Zahl der vom Adel und den Beamten gehaltenen Sklaven einschränkte—.

Als Regierungssklaven wurden die Sklaven zu jeglicher Arbeit herangezogen. Biot führt u.a. (p. 252) folgendes aus: „Une autre partie des condamnés était attachée aux divers officiers et employée à des travaux de tout genre“.

Wang Shih Chieh weist ebenfalls an mehreren Stellen darauf hin, daß man die staatlich eingezogenen Sklaven zu Zwangsarbeit im Dienste des Staates verwandte.

Biot erwähnt (p. 279) noch, daß unter der Nördlichen Wei-Dynastie (386-535 n. Chr.) die Bewirtschaftung der kleinen Besitzungen durch Sklaven geschah. Eine Ordonnanz aus dem Jahre 420 n. Chr. erklärte, daß jedes aus einem Manne und einer Frau bestehende Grundbesitzer-Paar an männlichen Sklaven zur Arbeit in der Landwirtschaft und an weiblichen Sklaven zur Hausarbeit 8 Personen beschäftigen dürfe (Biot p. 279).

Als China durch den Einfall der barbarischen Fremdvölker unter die Herrschaft derselben geriet (Epoche der Trennung zwischen Nord und Süd, 386-589 n. Chr.), gelangten barbarische Sitten und Gewohnheiten in die chinesische Kulturwelt.

Die tungusischen (拓跋) Eroberer machten alle Gefangenen zu Sklaven. Die rohen Behandlungsmethoden der Sklaven unter der Nördlichen Wei-Dynastie zeigen deutlich den fremden aus der mongolischen Steppe kommenden Einfluß.

Im Wên hsien t'ung k'ao ist ein Auszug aus den Notizen des Hung Mai 洪邁¹ (vgl. Übers. p. 104) erwähnt, der die Lage der als Sklaven eingezogenen Chinesen ausführlich schildert. Eingangs heißt es in diesem Auszug: „Unter der Nördlichen Wei-Dynastie wurde Chiang Ling (heute Provinz Hupeh) erobert; alle gefangenen Bürger machte man zu Sklaven, ohne zu fragen, ob sie vornehm oder gering seien; denn das ist im Norden so barbarische Sitte“.

Im Vergleich zur Han-Zeit hatte sich im Sklavenwesen wenig geändert. Zu

¹ Vgl. über Hung Mai Übers. p. 104, Anm. 1.

erwähnen bleibt nur, daß durch den Dynastiewechsel im Norden Chinas die Sklaverei (besonders Staatssklaverei) an Umfang zunahm.

Balázs schreibt (p. 2) über diese Epoche: „In dem Herrschaftsgebiet der nördlichen barbarischen Dynastien spielte damals die Sklaverei eine bedeutende Rolle. Wie aus der Agrarverfassung der Wei hervorgeht, muß die Sklaverei sehr verbreitet gewesen sein; auf jeden Sklaven entfiel ebensoviel Land wie auf den freien Bürger, und die Zahl der Sklaven war neben Grund- und Viehbesitz die Grundlage des Steuersystems“.

Ein Erlaß aus dem Jahre 566 n. Chr. (Nördliche Ch'ou Dynastie; 557-589) verfügt, daß alle Staatssklaven, die über 65 Jahre alt sind, für frei erklärt werden (Biot p. 253). Biot erinnert in diesem Zusammenhang an die Stelle aus dem Chou Li (vgl. Seite 9 dieser Abhandlung), wonach die 70jährigen von der Sklaverei verschont blieben. Es zeigt sich hier wie bei vielen anderen auf die Sklaverei bezüglichen Zitaten, Erlassen und Verordnungen, wie sich die betr. Bestimmungen von Dynastie zu Dynastie überlieferten.

Von grundlegender Bedeutung für die weitere Entwicklung der Sklaverei wurde das älteste überlieferte Gesetzbuch der T'ang-Dynastie (618-906 n. Chr.), dessen gesetzliche Bestimmungen über Sklaverei und Sklavenklasse z.T. bis in die letzte Dynastie der Mandschus Geltung hatten. Das T'ang-Gesetz enthält in den einzelnen Sektionen familienrechtliche und strafrechtliche Paragraphen, die einen gründlichen Einblick in die Rechtsstellung der Sklavenklasse gewähren.

Von der T'ang-Zeit ab fließen die Quellen über chinesische Sklaverei reichlicher. Als Ma Tuan Lin das Wên hsien t'ung k'ao zusammenstellte (13. Jahrh.), war es ihm möglich, eine Reihe von Gesetzen und Edikten und sonstigen Angaben betr. Sklaverei während der T'ang-Zeit zu erwähnen.

Die Zahl der Privat- und Staatssklaven muß in der T'ang-Zeit bedeutend gewesen sein. Die Staatssklaverei bedeutete für den Staat zuweilen eine finanzielle Belastung, da er für ihren Unterhalt aufkommen mußte.

Hinzu kam, daß nach dem T'ang-Gesetz (Kapitel 17, Abschnitt Raub und Diebstahl—唐律疏義卷十七賊盜篇—) die Angehörigen der Verschwörer und Hochverräter mit einigen wenigen Ausnahmen (z.B. Schwerkranke und Greise werden nicht betroffen) vom Staat als Sklaven eingezogen wurden.

Es ist verständlich, daß daraufhin kaiserliche Erlasse bestimmten, die Staatssklaven gradweise zu befreien. Auf diese Weise konnte die hohe Zahl der Staatssklaven wieder in normale Grenzen zurückgeführt werden. Daneben erließ man Edikte betr. Einschränkung der vom Adel und dem Beamtentum gehaltenen Sklaven. Die Möglichkeit der gradweisen Entlassung aus dem Sklavenstand, die auf Grund des T'ang-Gesetzes gegeben war, bewirkte, daß zwischen der Sklavenklasse und dem freien Bürgerstand verschiedene Zwischenstufen von niederen Volksklassen entstanden, deren genaue Definierung und Abgrenzung oft schwierig ist. Es handelt sich um Volksklassen, die — obschon sie keine Sklaven im Sinne des Gesetzes sind — sklavenähnlichen Charakter haben.

Man kann sie als unfreie und rechtlose niedere Personen bezeichnen, die mehr mit dem Sklavenstand gemeinsam haben als mit den freien Personen.

Unter der T'ang-Dynastie finden wir eine neue Straftart, die sogen. Deportation — t'u 徙¹.

¹ Genauen Aufschluß über die Strafe gibt das T'ang-Gesetzbuch. In der ersten Gesetzesabteilung dieses Gesetzbuches, den Ming Li 名例, werden im Kap. 1-第一卷-, fol. 12a ff. die 5 Strafen behandelt.

Es folgen unter dem Abschnitt: Wu hsing 五刑 (fol. 12a) die T'u-Strafe an dritter Stelle (fol. 13a), die Liu-流 - Strafe an vierter Stelle (fol. 13b).

Über die T'u-Strafe heißt es (fol. 13a): „T'u -5 Strafmasse-:

1 Jahr das Lösegeld beträgt 20 Pfund (斤 chin)

1½ Jahre das Lösegeld beträgt 30 Pfund

2 Jahre das Lösegeld beträgt 40 Pfund

2½ Jahre das Lösegeld beträgt 50 Pfund

3 Jahre das Lösegeld beträgt 60 Pfund“.

Der Kommentar dazu sagt: „T'u ist Versklavung (奴); nämlich, man versklavt und erniedrigt sie. Im Chou Li 周禮 heißt es: Was ihre Sklaven anbelangt, so werden die Männer eingereiht in die Staatssklaverei (vgl. darüber Übers. p. 98, Anm. (2)); ferner: Man beauftragt sie zur Arbeit, man errichtet Strafanstalten (wörtl. Gefängnismauern) und nimmt sie darin zur Erziehung auf. Die höchste Strafe beträgt 3 Jahre, dann entläßt man sie; die mittlere Strafe beträgt 2 Jahre, dann entläßt man sie; die niedrigste Strafe beträgt 1 Jahr, dann entläßt man sie.—Das alles versteht man unter der T'u-Strafe; sie hatte ihren Anfang in der Chou-Zeit“.

Im K'ang hsi Wörterbuch findet sich s.v. 徙 u.a. noch folgende Erklärung: „Man versklavt und erniedrigt sie, gemäß dem Grad ihres Verbrechen erhalten sie eine bestimmte Anzahl von Jahren, dann werden sie freigelassen“.

Couvreur sagt s.v. t'ou 徙: „Bannissement pour un, deux ou trois ans, à une distance de cinq cents stades du domicile, avec obligation à un service gratuit“.

Zusammenfassend kann die T'u-Strafe als eine Verbannung bis zu 3 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit, bezeichnet werden—Deportation—.

Über die Liu 流 -Strafe heißt es im T'ang-Gesetzbuch (fol. 13b): „Liu -3 Strafmasse-:

2000 Li das Lösegeld beträgt 80 Pfund

2500 Li „ „ „ 90 Pfund

3000 Li „ „ „ 100 Pfund“.

Couvreur sagt s.v. liou 流: „Exil pour la vie dans un lieu déterminé à une distance de deux à trois mille stades du domicile du coupable, avec obligation de travailler gratuitement.“

Die Liu-Strafe ist im Gegensatz zur T'u-Strafe zeitlich nicht begrenzt; sie ist eine lebenslängliche Verbannung bis auf 3000 Li, nächst der Todesstrafe die höchste Strafe.

Im T'ang-Gesetz ist diese Strafe für eine Reihe von Verbrechen vorgesehen. Z.B. sagt ein Ehegesetz (Kapitel 14, Abschnitt „Familie und Ehe“): „Alle, die einen Sklaven die Tochter eines freien Bürgers als Hauptfrau heiraten lassen, erhalten 1½ Jahr Deportation (徙一年半). . .“

Die Strafe der Verbannung, die mit Zwangsarbeit verbunden war, führte schließlich dazu, daß die Staatssklaverei verdrängt wurde. Zumal bei politischen Verbrechen trat die Deportation an die Stelle der Staatssklaverei. Von der T'ang-Zeit ab ist in den Gesetzbüchern kaum noch von Staatssklaverei die Rede.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß nach dem T'ang-Gesetz der Verkauf von Kindern seitens der Eltern sowie der Verkauf von Ehefrauen und gegenseitiger Verkauf der Verwandten als Sklaven verboten ist. Das gesetzliche Verbot des Sklavenhandels existiert in China schon lange; die Gesetzbücher der Sung- und der folgenden Dynastien (bis zur Ch'ing-Dynastie) haben dieses Verbot übernommen (vgl. dazu den Erlaß des 1. Han-Kaisers Kao Tsu, der den Verkauf von Kindern als Sklaven gestattet — siehe S. 16).

Seit der T'ang-Zeit existiert in China der sogen. „schwarze Sklavenhandel“ mit k'un lun-Sklaven 昆侖奴, die nach China importiert wurden¹.

Stefan Balázs² hat in einem Sonderkapitel den Umfang und die Bedeutung der Sklaverei während der T'ang-Zeit eingehend umschrieben. Die Arbeit Balázs' gewährt einen genauen Einblick in die Details des Sklavensystems der T'ang-Zeit und behandelt vor allem das Sklavenproblem vom ökonomischen und sozialen Gesichtspunkt aus.

Die auf die T'ang-Zeit folgenden 5 Dynastien (wu tai 五代, 907-959 n. Chr.) änderten an den vorhandenen Gesetzen und Bestimmungen aus der T'ang-Zeit im großen ganzen kaum etwas. Durch die dauernden Kriege, die mit dem schnellen Wechsel der Dynastien verbunden waren, nahm die Zahl der durch Gefangenschaft zu Sklaven gewordenen Personen bald zu, bald ab. Freilassungen derartiger Sklaven durch kaiserliche Erlasse kamen oft vor (vgl. Biot p. 255 oben).

¹ Vgl. darüber Balázs, p. 13, wo über die k'un lun-Sklaven eingehend berichtet wird.—Ferner: weiter unten S. 49 u. S. 50 oben.

² Balázs hat die für die Sklaverei in Frage kommenden Edikte und Eingaben aus dem T'ang hui yao 唐會要 von Wang P'u 王溥 größtenteils übersetzt und erläutert.

Am Ende der Sung-Dynastie (1127 n. Chr.) begann die Herrschaft der Chin-Barbaren (金紀, 1115-1260 n. Chr.); die Zahl der Chinesen, die in die Gefangenschaft der Fremdvölker und somit in die Sklaverei gerieten, war gewaltig.

Wang Shih Chieh erwähnt eine Stelle aus dem Wên hsien t'ung k'ao, die die Lage der Sklaven ausführlich schildert (siehe Übers. p. 104-105).

Am Ende dieses Zitates heißt es: „Man kümmerte sich nicht um ihr Leben und Sterben, man betrachtete sie als nichts“.

Der erwähnte Bericht ist charakteristisch für die Einstellung der fremden Eroberer den Chinesen gegenüber. Irgendwelche Rücksicht auf Rang oder Stellung wurde nicht genommen. Die gleichen barbarischen Methoden, mit denen die Chin-Barbaren ihre eigenen Sklaven behandelten, übertrugen sie auf die in ihre Gewalt geratenen Chinesen. Wang Shih Chieh sagt im Anschluß an diese Stelle (Übers. p. 105):

„Nach diesem Auszug aus den Notizen des Hung Shih läßt sich leicht die Zahl der Chinesen, die von den „Nördlichen Wei“ und „Chin“ als Sklaven gefangen genommen wurden, vermuten. Besonders noch läßt sich [daraus] ersehen, wie schlecht die Chin-Barbaren die als Sklaven gefangen genommenen Chinesen behandelt haben“.

Die mit der Yüan-Dynastie (1277-1368 n. Chr.) beginnende Mongolenherrschaft trieb die gegenüber den Chinesen angewandte barbarische Behandlungsweise auf die Spitze.

„Beim Mongoleneinfall scheinen noch weit mehr Chinesen als Sklaven gefangen genommen worden zu sein als unter der Wei-, Liao- und Chin-Dynastie“ (Übers. p. 105)

Weiter heißt es bei Wang Shih Chieh (p. 105-106):

„Der mongolische General A Li Hai Ya¹ führte Krieg in Ching Nan, Chiang Hsi, Kuang Hsi und Hai Nan. Wo er hinkam, rettete er entweder die Städte aus oder „er ließ ihre Einwohner amtlich eintragen“ und nahm sie als Sklaven gefangen; man berechnet ihre Zahl auf 10 Millionen.

¹ Alihaiya 阿里海牙 ist die alte Form des Namens des Generals in der alten Yüan-Shih-Ausgabe, Kap. 128, Einzelne Biographien (列傳) 15. Im Yüan ch'ao ming ch'ên shih lei 元朝名臣事累 (Notizen berühmter Staatsmänner der Yüan-Dynastie) des Su T'ien Chio (1294-1352 n. Chr.) sind über Alihaiya ebenfalls Angaben gemacht. Im Yüan ch'ao pi shih 元朝秘史 („Geheimgeschichte der Mongolen“) ist Alihaiya nicht aufgeführt: infolgedessen ist es schwer, die mongolische Originalform zu finden. — vgl. Übers. p. 106, Anm. (15).

Zur Zeit der Yüan-Kaiser T'ai Tsung, Hsien Tsung und Shih Tsu kam, da die Männer Kao Chih Yao, Yeh Lü Ch'u Ts'ai und Lien Hsi Hsien einer nach dem anderen darauf drängten, gegenüber den als Sklaven gefangen genommenen Gelehrten zuerst der Erlaß heraus, dieselben frei zu lassen.

Aber außer der Klasse der Gelehrten waren die als Sklaven gefangen Genommenen immer noch nicht unter der Reihe der Freigelassenen“.

Biot sagt unter anderem bei der Behandlung der Sklaverei unter der Mongolenherrschaft:

„Les empereurs mongols n'ordonnèrent que quelques affranchissements accidentels, en faveur des lettrés faits prisonniers pendant l'invasion.“ (Biot p. 273)

Die Stellung der Privatsklaven blieb im wesentlichen dieselbe. Die einmal im T'ang-Gesetz fixierten Bestimmungen wurden auch größtenteils von der Ming-Dynastie übernommen. Das Ende der Mongolenherrschaft bewirkte naturgemäß eine Lockerung der harten und grausamen Sklavenbehandlung und wahrscheinlich auch ein Sinken der Zahl der Sklaven, die in den Kriegen gefangen genommen wurden.

Im Ming-Gesetz findet sich bei den Strafgesetzen gegenüber den Verschwörern und Hochverrätern noch eine neue Bestimmung, die in den bisherigen Gesetzbüchern fehlte:

Die Verwandten der Verbrecher, die vom Staat eingezogen wurden, werden den Familien verdienstvoller Staatsmänner als Sklaven übergeben (vgl. Übers. p. 100).

Im Anfang der Mandschu-Dynastie (1644-1911) hielt man zunächst an der Gewohnheit fest, die Kriegsgefangenen zu versklaven. Doch schon der erste Kaiser der Dynastie (Shun Chih 順治) gab im 9. Jahre seiner Regierung einen Erlaß heraus, demzufolge die Angehörigen der zu Sklaven gewordenen Kriegsgefangenen das Recht erlangten, die Gefangenen einzulösen (vgl. Übers. p. 106).

Dennoch waren die Klassenunterschiede der Mandschus bedeutend strenger als die der Chinesen; so kam es, daß in den ersten Jahren der Dynastie zweierlei Recht und Sitte gegenüber den Sklaven angewandt wurde.

Die Mandschus behandelten ihre eigenen Sklaven nach mandschurischer Sitte

und Gewohnheit, während auf der anderen Seite für die chinesischen Sklaven die übernommenen Gesetze aus der Ming-Zeit und die allgemeinen chinesischen sozialen Anschauungen, die auf der alten patriarchalischen Familienordnung fußten, in Betracht kamen.

Ein Edikt aus dem 4. Jahre des Yung Chêng (1723-1735) sollte diesem Nebeneinander von zwei durchaus verschiedenen Gesellschaftsordnungen abhelfen. Es bestimmte (vgl. Übers. p. 111-112):

„Nach mandschurischer Sitte im Laufe der Geschichte besteht zwischen hoch und niedrig, Vorgesetzten und Untergebenen eine rangartige Ordnung; der Unterschied zwischen Herr und Sklave ist sehr streng. Deshalb hielt der Hausherr (Familienhaupt) die Sklaven in Schranken; wenn auch manchmal Strenge [waltete], wurde doch ein gutes Einvernehmen als selbstverständlich betrachtet.

Bis sie (die Sklaven der Mandschus) sahen, daß die chinesischen Sitten lockerer waren; durch gegenseitigen Vergleich (der verschieden gearteten Sitten) entstand dann bei den ungehorsamen Sklaven Unzufriedenheit. Obschon der Grad, mit dem sie in Schranken gehalten wurden, sich im Vergleich zu früher nicht gesteigert hatte, empfand man, was bisher ein gutes Einvernehmen war, dann als unerträglich.

Ferner wurden ein paar hohe mandschurische Beamte von der chinesischen Sitte beeinflußt; sie behandelten ihre Untertanen nachsichtig, und allmählich lockerte sich dann die Disziplin.

Das ist für das Volksempfinden von großer Bedeutung; man mußte unbedingt eine Reform machen.

Wenn einmal der Unterschied zwischen Herr und Sklave festgelegt ist, dann kann man im ganzen Leben nichts daran ändern. Für den Sklaven selbst, seine Frau und seine Kinder, die von ihm (dem Herrn) Kleidung und Nahrung erwarten und sich auf den Lebensunterhalt von seiner Seite verlassen, sollte es selbstverständlich sein, eine dankbare Gesinnung zu hegen. Überdies dienen die Nachkommen von Generation zu Generation unablässig; da sollte man auch nicht wagen, eine böse Gesinnung zu haben.

Heute haben jedoch die Sklaven der Chinesen ein anmaßendes und widerspenstiges Wesen; wenn man sie in Schranken hält, leisten sie keine Folge; wenn man mit Schelten kommt, verlassen sie leichtfertig ihren Herrn; das sind allerlei verdorbene Sitten, die wir genau kennen.

Wenn hernach die chinesischen Sklaven, die ein störrisches und anmaßendes Wesen zeigen und nicht gehorchen, falls man sie in Schranken hält, entweder ihrem Herrn zuwiderhandeln und davonlaufen oder ihn heimlich verleumden, dann von ihm ertappt werden, wie sollen sie bestraft, und wie soll die Behandlungsweise der Sklaven von seiten der Mandschus einheitlich gestaltet werden? [Darüber] soll beschlossen und eine Eingabe an den Thron gemacht werden.“

Dieses ausführliche Edikt gestattet einen interessanten Einblick in das Sklavenwesen zur Ch'ing-Zeit. Die Mandschus befürchteten, ihre von alters her bestehende Rangordnung könne durch das weniger strenge und mehr sozial- und familiärgerichtete Klassensystem der Chinesen erschüttert werden.

Außerdem machte sich bei den Sklaven der Mandschus eine Unzufriedenheit über ihre im Vergleich zu chinesischen Sklaven trostlose Lage bemerkbar.

Der Kaiser Yung Chêng sah in der Tat die Gefahren, welche in einem etwaigen Sklavenaufstand oder in einer Zerrüttung der überkommenen Gesellschaftsordnung lagen.

Eine Neuordnung des Sklavenwesens sollte in Angriff genommen werden. Sie ist auch später z.T. erfolgt und im Ch'ing-Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen gesetzlich niedergelegt.

Die Gesetze und Verordnungen der Ch'ing-Dynastie betr. Sklaverei sind in dem offiziellen Gesetzbuch der Dynastie enthalten. Daneben gibt es noch eine Reihe von Verordnungen und Erlassen, die bis in die letzten Jahre der Dynastie reichen.

Die Ch'ing-Zeit hat mehrere grundsätzliche Änderungen und zahlreiche neue Gesetzesbestimmungen gebracht, die für die Sklavenklasse von großer Bedeutung sind. Darauf ist in den Sonderabschnitten im einzelnen einzugehen. Eine Änderung sei hier erwähnt: Im Ch'ing-Gesetzbuch fehlt in der Liste der gesetzlichen Strafen die Strafe der öffentlichen Sklaverei. An deren Stelle ist im großen ganzen die Verbannung mit Zwangsarbeit gerückt, die schon in früheren Dynastien bestand (vgl. p. 20).

In der Sektion „Raub mit offener Gewalt“ (Du vol à force ouverte) des Ch'ing-Gesetzbuches (siehe: Codex Sektion 266) werden die Verbrecher, die sich des betr. Delikts schuldig machen, mit 100 Stockschlägen und lebenslänglicher Verbannung auf 3000 Li bestraft.

Biot setzt die Strafe der Deportation der alten Staatssklaverei gleich. Er

führt (p. 255) aus: „ainsi cette peine de la déportation est analogue à l'ancien esclavage public, et plus rigoureuse même, puisque autrefois l'esclave de l'état était employé dans l'intérieur de la Chine, tandis qu'aujourd'hui les travaux publics de l'intérieur paraissent généralement exécutés par des individus libres.“

Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Deportation in der Hauptsache eine Strafe für ein begangenes Verbrechen war¹, während die öffentliche Sklaverei von alters her auch darin bestand, Individuen der Freiheit zu berauben, die schuldlos waren wie z.B. Kriegsgefangene und Angehörige von Verbrechern (Solidarhaftung !):

Die Deportation (t'u 徒) ist am besten mit dem heute noch in vielen Ländern (z.B. Frankreich, Russland) üblichen System zu vergleichen, für bestimmte Kapitalverbrechen die Strafe der Verschickung in eine Strafkolonie anzuwenden.

An der alten Strafe der Einziehung der Angehörigen von Rebellen, die schon im Chou Li erwähnt ist, hat man im Ch'ing-Gesetzbuch festgehalten. Damit ist eine wichtige Quelle der Sklaverei erhalten geblieben.

In der Sektion „Hochverrat“ (vgl. Codex Sekt. 251) heißt es, daß die männlichen Verwandten der Hochverräter im 1. Grade unter 60 Jahren und die weiblichen Verwandten jeden Alters im 1. Grade unter die hohen Staatsbeamten verteilt werden.

Ferner werden nach der Sektion „Verletzung des Treuschwurs und des Gehorsams gegenüber dem Kaiser und Rebellion gegen die Obrigkeit“ (vgl. Codex Sekt. 255) das Eigentum der des betr. Delikts Schuldigen konfisziert und ihre Frauen und Kinder als Sklaven den hohen Staatsbeamten zugeweiht.

Die hohen militärischen und Zivil-Beamten bezogen auch noch während der Mandschu-Dynastie ihre Sklaven größtenteils aus den Familien von Rebellen und Hochverrätern.

Die Lage der Sklaven blieb nach den Strafgesetzen noch äußerst schlecht; im Vergleich zu den freien Personen stand sich der Sklave in jedem Rechtsfalle eines Delikts gegen ihn oder von seiner Seite aus schlechter.

¹ Im T'ang-Gesetz werden z.B. die Sklaven, die die nächsten Verwandten oder Großeltern des Sklavenherrn beschimpfen, mit 2 Jahren Deportation (t'u 徒) bestraft. Die Strafe der Deportation war also auch neben der Sklaverei möglich und bildete in manchen Fällen eine Verschärfung derselben.

Z.B. Sektion „Schlägereien zwischen Sklaven und freien Personen“ (vgl. Codex Sekt. 313, Artikel 1).

Danach wird eine freie Person, die einen Sklaven schlägt, um 1 Grad geringer bestraft als in dem Falle, in dem sie einen freien Bürger schlagen würde. Stirbt der Sklave infolge der Verletzung, wird der Täter wegen vorsätzlicher Tötung erdrosselt.

Demgegenüber bestraft dasselbe Gesetzbuch einen Sklaven, der eine freie Person schlägt, um 1 Grad höher als in dem gewöhnlichen Falle desselben Delikts zwischen freien Personen. Stirbt die freie Person, wird der Sklave enthauptet.¹

Immerhin genoß der Sklave gegenüber den freien Personen einen gewissen Rechtsschutz.

Verbrechen zwischen Sklaven untereinander werden nach dem Ch'ing-Gesetz so bestraft wie Verbrechen unter freien Personen. Z.B. Sektion „Schlägereien zwischen Sklaven und freien Personen“ (Codex Sekt. 313): Sklaven, die sich untereinander verprügeln, sich verletzen und töten, werden gemäß der früheren Bestimmung für die gleichen Fälle zwischen gleichgestellten Personen bestraft.

Eine Ausnahme zu den bisher angeführten Bestimmungen und gleichzeitig eine Gleichstellung und gleiche Behandlung von Sklaven und freien Personen bedeutet ein Paragraph des Ch'ing-Gesetzes, der sich unter der Sektion „Schlägereien zwischen Sklaven und freien Personen“ (Codex Sekt. 313, Artikel 14) befindet. Es handelt sich um Diebstahl und ähnliche Delikte. Der betr. Paragraph macht keinen Unterschied bei der Strafzumessung zwischen Sklaven und freien Bürgern.

Charakteristisch ist jedoch die Art des betr. Delikts. Die Übertretung desselben seitens der freien Personen Sklaven gegenüber trifft natürlich wieder freie Personen (meistens den Sklavenherrn). Von alters her ist der Sklave nach dem Gesetze im Grunde genommen eine Sache; er besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Ein Eigentumserwerb des Sklaven ist rechtlich nicht möglich; infolgedessen kann der Sklave keinen Eigentumsschutz in Anspruch nehmen.

¹ Enthauptung ist eine Strafe, die einen Grad höher steht als Erdrosselung. Der Unterschied von Enthauptung und Erdrosselung ergibt sich aus der religiösen Grundanschauung der Chinesen, wonach Enthauptung als Verstümmelung des Körpers sozusagen ein Fortleben nach dem Tode unmöglich macht. Daher ist die große Furcht vor der Schande der Enthauptung zu erklären.

Er hat noch nicht einmal das Recht der Klage; seine Sachen gehören dem Sklavenherrn, der unumschränkt über ihn mitsamt seinem Hab und Gut verfügungsberechtigt ist.

Wird demnach der Sklave bestohlen, so trägt der Sklavenherr den Schaden; dieser ist indirekt bestohlen worden.

Die oben angeführte scheinbare Ausnahme bewegt sich ganz im Rahmen der in China üblichen in Gesetz und Wirklichkeit geltenden Grundsätze. Die dem Sklaven gewährte Gleichstellung und Gleichberechtigung kommt dem Sklavenherrn zugute, der im Falle einer ungleichen Behandlung des Sklaven in Eigentumsdelikten einen verminderten Rechtsschutz hätte.

Der wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wichtige Paragraph lautet wörtlich:

„In dem Falle, wo freie Personen Sklaven bestohlen und Sklaven freie Personen oder die einen gegen die anderen ähnliche Delikte begehen, bestimmt das Gesetz weder gegen die einen noch die anderen eine Verminderung noch eine Erhöhung der Strafe“.

Im Ehegesetz des Ch'ing-Codex befindet sich eine Bestimmung unter dem Gesetzestitel „Freie und Unfreie schließen eine Ehe“ -良賤爲婚姻 (vgl. Ta ch'ing lü li, 卷十戶律婚姻), die ein charakteristisches Beispiel für die familienrechtliche Stellung des Sklaven ist. Der Klassenunterschied zwischen Sklaven und freien Personen läßt in keinem Falle eine Eheschließung zwischen den beiden Klassen zu. Ist es gesetzwidrig zu einer Heirat gekommen, muß die Ehe geschieden werden.

Eine weitere Tatsache ist noch erwähnenswert; in keinem Gesetz der Ch'ing-Dynastie befindet sich eine Bestimmung über Freilassung von Sklaven.

Der Sklave kann sich nicht auf Grund des Gesetzes aus der Sklaverei befreien oder loskaufen. Er ist gezwungen (wie es in den vorhergehenden Dynastien der Fall war), sein Leben lang als Unfreier zu dienen. Nur in dem Falle, daß der Herr ihn von sich aus freiläßt, kann der Sklave als Freier entlassen werden. Es kommt zuweilen vor, daß dem chinesischen Sklaven die Möglichkeit gegeben wird, sich loszukaufen.

Biot weist z.B. auf eine solche Möglichkeit hin; er sagt¹:

„Dans la Description de la Chine par Duhalde, ouvrage composé sur les

¹ Vgl. Biot p. 273.

renseignements transmis par les missionnaires, il est dit, page 74, tome II, que beaucoup de Chinois permettent à leurs esclaves de faire un commerce dans lequel ils ont eux-mêmes un intérêt, et que ces esclaves parviennent ainsi souvent à se racheter“.

Die Zahl der Sklaven, die als Kriegsgefangene zu Sklaven gemacht wurden, hat sich im Laufe der Mandschu-Dynastie stets verringert. Die Kriegsgefangenen haben für den Sklavenstand nicht die große Bedeutung wie unter der Mongolenherrschaft; der Grund liegt darin, daß China unter der letzten Dynastie verhältnismäßig wenige Kriege geführt hat.

Für die Entwicklung der chinesischen Sklaverei ist der Sklavenhandel der Ch'ing-Zeit von großer Bedeutung geworden. Zwar hatte auch das Ch'ing-Gesetzbuch die alten Verbote aus den früheren Gesetzen übernommen und besondere Strafen für das Delikt des Verkaufs von freien Personen festgesetzt¹.

In Wirklichkeit reichten aber die Verbote und besonders die geringen Strafen nicht aus, um der allgemein verbreiteten Unsitte und Gewohnheit des Menschenhandels abzuwehren. Es blieb dabei, daß man unter den Augen des Gesetzes den gewinnbringenden Menschenhandel weiter betrieb. Zahlreiche chinesische Romane und Berichte aus China schildern in glaubwürdiger Weise dieses Übel.²

Durch die regen Handelsbeziehungen, die China schon vor der Mandschu-Dynastie mit ausländischen Mächten aufnahm, entwickelte sich allmählich ein reges Einfuhrgeschäft von ausländischen Sklaven nach China.

Ch'ien Lung (1710-1799) erließ im 4. Jahre seiner Regierung eine Verordnung gegen den Handel und die Einfuhr ausländischer Sklaven, die folgenden Inhalt hatte:

„Die Inländer (Chinesen), die fremde Sklaven rauben und verkaufen, bekommen ohne Unterschied, ob sie Haupttäter oder Mittäter (Gehilfen) sind, 100 Stockschläge und werden auf 3000 Li verbannt. Sobald sich eine günstige

¹ Im Ch'ing-Gesetzbuch, §§ „Raub und Verkauf, Verkauf mit Einverständnis“, sind die betr. Verbote und Strafen enthalten.

² Es sei hier hingewiesen auf den Roman „Kin Ping Meh“ (Insel-Verlag Leipzig, übertragen von Dr. Franz Kuhn). Der historische Hintergrund des Romans ist der Anfang des 12. Jahrhunderts (Regierung des Kaisers Hui Tsung); in dem umfassenden Werk wird ein kulturgeschichtlich überaus wertvoller Einblick in alle Schichten der chinesischen Gesellschaft gegeben. Durch die genaue Schilderung eines chinesischen Haushalts, angefangen vom Hausherrn bis zum Sklaven, liefert das Werk wertvolles Material zur chinesischen Gesellschaftsordnung und zum Sklavenwesen.

Schiffsverbindung bietet, läßt man sie (die fremden Sklaven) wieder zurückfahren und wieder einreihen (in die heimische Arbeit).

Die Zivil- und Militärbeamten, die eine nachlässige Kontrolle ausüben, werden nach den [Gesetzesartikeln] „über die heimliche Ankunft von Ausländern im Hafen und mangelnde Kontrolle und Nichtanmeldung“ dem Ministerium ausgeliefert und entsprechend verurteilt. Diejenigen, welche Bestechungsgelder genommen haben, werden wegen Gesetzesverletzung bestraft.“ (vgl. Übers. p. 108)

Die Sitte, Sklaven aus dem Ausland nach China zu importieren und dort weiter zu verhandeln, muß sehr verbreitet gewesen sein. Der Staat war gezwungen, bis ins Einzelne gehende Verbote auszuarbeiten.

Sehr nahe verwandt mit dem sogen. Sklavenhandel sind die zahlreichen Fälle von Vermietung oder Abtretung der Frauen und Kinder an andere Personen gegen Geld. Die auf diese Weise verhandelten Personen gelangen in den meisten Fällen in eine sklavenähnliche Stellung, und nicht selten kommt es vor, daß sie ganz in den Sklavenstand hinabsinken.

Die Ch'ing-Zeit hat diesem Übelstand nicht abgeholfen, sodaß die oben erwähnten Fälle heute noch vorkommen. Zweifellos liegen die Gründe für solche (in China bisher stillschweigend geduldete) Transaktionen tiefer. Soziale und wirtschaftliche Not, oft hervorgerufen durch Katastrophen und Kriege, haben manchen chinesischen Familienvater dazu geführt, seine überzähligen Kinder gegen einen vereinbarten Preis zu verkaufen. Das Gesetz, welches Verbote eingerichtet hat, kann sich keine Geltung verschaffen, zumal die angedrohten Strafen nicht allzu hoch sind.

Nach dem Ch'ing-Gesetz wird z.B. derjenige, der seine Kinder oder seine Enkel gegen ihren Willen verkauft, mit 80 Stockschlägen bestraft (vgl. Codex Sekt. 275).

In der französischen Übersetzung des Ch'ing-Gesetzes findet sich eine Fußnote zu dem betr. Paragraphen folgenden Inhalts: „Quoiqu'il paraîtrait par ces mots „contre leur consentement“, que le pouvoir d'un père sur son enfant, a, conformément au Code Chinois, moins d'étendue que celui que donnaient les lois aux anciens Romains, cependant, comme l'adoption des enfants et l'achat de femmes inférieures ou concubines sont des transactions qui se passent journellement, et pour lesquelles des pères effectifs peuvent légale-

ment recevoir une somme d'argent, de même on ne saurait nier que la vente de leurs enfans ne soit pour eux, en Chine, une pratique permise.—“ (vgl. Codex, Tome II, p. 41).

Eine weitere Anmerkung des Codex (Tome II, p. 43) sagt zu einem Artikel, der vom Verkauf freier Personen handelt, u.a.: „..... et tout ce qui est dit dans cette section [“des Voleurs d'Hommes, et de ceux qui enlèvent et vendent des Persones libres”], on doit inférer que les abus de cette espèce sont très-fréquents en Chine. Il faut observer que, dans la vérité, l'esclavage qui est autorisé par les lois Chinoises est une servitude fort douce, et qu'elle n'est point dégradante dans un pays où les mœurs semblent s'opposer à tout haut degré d'indépendance personnelle.“

Staunton betrachtet also die chinesischen Sklaverei als „une servitude fort douce“ und will damit gleichzeitig die vielen Fälle von Übertretungen des Menschenhandels entschuldigen. In der Tat ist das chinesische Sklavensystem weniger hart und grausam für den einzelnen; aber es geht zu weit, aus dieser Tatsache heraus den Verkauf von freien Personen gutzuheißen.

Mit Beginn der Epoche der chinesischen Republik setzte in China eine Bewegung ein, die den bisher rechtlosen und unfreien Individuen gesetzliche und soziale Gleichstellung gewähren wollte. Hinzu kam, daß man in den meisten Ländern, in denen noch bis ins Ende des 19. Jahrhunderts die Sklaverei bestand, diesen Rest aus vergangenen Zeiten beseitigte. Das Ausland hatte bisher kein Interesse an dem chinesischen Sklavensystem. In China selbst sind entscheidende Schritte zur endgültigen Abschaffung der Sklaverei nicht getan worden; dagegen hört man schon von Einzelmaßnahmen, die darauf abzielen, das Sklavensystem einer Lösung näher zu bringen.

Dank der Tradition und dem familiären, grundsätzlich nicht grausamen Charakter der Sklaverei konnte sich das Sklavensystem bis heute in China behaupten.

Die Sklaverei blieb ein wichtiges Glied der sozialen und ökonomischen Struktur der chinesischen Gesellschaft.

Über die Zahl der heute noch in China existierenden Sklaven fehlen nähere Angaben. Daß sie nicht gering sein kann, ist aus vielem ersichtlich.

Wir haben gesehen, daß die Sklaverei in China erblich ist und daß ferner in

der Ch'ing-Zeit das Sklavenwesen noch allgemein verbreitet und üblich war. Allein die vielen Sklaven von Geburt aus, die das Sklaventum von ihren Eltern ererbten, stellen eine große Anzahl dar. Hinzu kommen die vielen durch den heimlich betriebenen Verkauf von freien Personen versklavten Individuen.

Das chinesische Sklavensystem stützt sich auf eine Jahrtausende überdauernde Überlieferung und ist tief in der Gesellschaftsordnung verwurzelt. Bemerkenswert ist, daß es in China, soweit ersichtlich, keine Sklavenaufstände gegeben hat.

Die neue Entwicklung, die China seit der Revolution genommen hat, drängt auf eine Lösung des Sklavenproblems. Die chinesische Familienordnung, die bisher allen fremden Einflüssen standgehalten hat, gerät allmählich ins Wanken; mit Auflösung oder Veränderung derselben würde auch dem Sklavenstand, der noch keinen Begriff von der Bedeutung und dem Wert der persönlichen Freiheit hat, ein Aufstieg aus dem Paria-Zustand möglich sein.

3. Der Sklave in der chinesischen Gesellschaft.

Die Zeichen nu 奴 und nu pei 奴婢 sind in China die übliche Bezeichnung für „Sklave“, „Sklaverei“.

Wir finden das Zeichen nu schon im Chou Li; es ist älter als pei und wurde ursprünglich als einzigster Ausdruck für Sklave und Sklavin gebraucht. Heute noch enthält nu den Sinn von „Sklave“ und „Sklavin“.

Eine Stelle aus dem Chou Li (Kapitel Ch'iu Kuan, Abschnitt Szu Li - 周禮, 秋官, 司厲 - ed. SPTzK, chüan 9, fol. 30 a.) heißt:

„Die Würdenträger und die 70jährigen und die kleinen Kinder wurden nicht zu Sklaven gemacht“ - 凡有爵者與七十者未齒者皆不爲奴 - .

Demgegenüber hat pei einen engeren Sinn und bedeutet „Dienerin“, „Sklavin“.

Die Verbindung nu pei 奴婢 ist schon früh an die Stelle des Einzelzeichens nu getreten; im Shuo Wên findet sich eine Erklärung von nu pei - 奴鞮古之臯人 - „die Sklaven waren alle in alter Zeit Verbrecher“.

Neben der Hauptbezeichnung nu pei kommen in der chinesischen Literatur und den Gesetzbüchern mehrere andere Ausdrücke für den Begriff „Sklave“ und „Sklaverei“ vor.

Besonders in der Gegenüberstellung von „freien Personen“ und „Unfreien“ (Sklaven) treten andere Zeichen an Stelle von nu und pei. So spricht das Ch'ing-Gesetz meistens von chien 賤, worunter eigentlich „gemeine“ Personen im Gegensatz zu den „ehrbaren“ - liang 良 - Personen zu verstehen sind.

賤 sind die unfreien Personen, Sklaven, während 良 die freien Bürger sind. Ein Beispiel möge angeführt werden:

Im Ch'ing-Gesetz trägt ein Paragraph im Abschnitt „Ehe“ - 婚姻 - die Überschrift: 良賤爲婚姻

Die entsprechende Übersetzung lautet: „Freie Personen und Sklaven schließen eine Ehe“.

Weitere Ausdrücke, die mehr oder weniger den Sinn von „Sklaven“ und „Sklaverei“ haben, mögen folgen:

nu li 奴隸 - Sklave (wobei li dasselbe wie Diener bedeutet);

nu p'u 奴僕 - Sklave (Sklavin);

nü nu 女奴 - Sklavin; ya t'ou 丫頭 - Sklavin, Dienerin; ya 丫 - Sklavin;

ya huan 丫鬟 - Sklavin, Dienerin;

nu ts'ai 奴才 - Sklave; t'ung 傭 - junger Sklave;

chia t'ung 家僮 - junger Haussklave; t'ung nu 童奴 - junger Sklave;
t'ung p'u 童僕 - junger Sklave, junger Diener;
nu chi 奴籍 - Sklaven, Sklaventum, Sklavenliste.

Der Sklave bildet die unterste Klasse der chinesischen Gesellschaft. Zwischen ihm und dem freien Bürger — i pan liang min 一般良民 — gibt es noch einige Zwischenstufen, denen niedere sklavenähnliche Volksklassen angehören; die Angehörigen dieser Zwischenklassen kommen z.T. aus dem Sklaventum, von dem sie gradweise befreit wurden, oder sie sind aus dem freien Bürgerstand in die niedere Volksschicht herabgesunken.

Wegen der nahen Beziehungen dieser niederen Volksklassen zum Sklaventum und ihrer in Gesetz und Recht fast gleichartigen Stellung mit den Sklaven kann man sie als „sklavenähnliche“, niedere Personen hier behandeln.

Angefangen von den Musikanten, Komödianten bis zu den Personen, die sonstige niedere oder mißachtete Berufe betreiben, stehen diese Individuen der Sklavenklasse näher als dem nächsthöheren freien Bürgertum. Manchmal verschwimmen sogar die Unterschiede so, daß einzelne Klassen wirklich unter die Sklavenkategorie einzureihen sind.

Ein Beispiel bieten die Prostituierten oder, wie man sie oft nennt, die Musikmädchen — chi 妓 oder kuan chi 官妓 oder ch'ang 娼, die tatsächlich Sklaven sind.¹

Eine solche niedere Klasse sind ferner die „tsa hu“ - 雜戶 - „gemischte Familien“. E. Schmitt² hat sich zum erstenmal mit dieser Kategorie ausführlicher befaßt; ferner findet sich bei Balázs³ Genaueres darüber.

Von der T'ang-Zeit ab treten die „tsa hu“ in den Gesetzbüchern auf.

Das Tz'u Yüan sagt s.v. 雜戶: „Auf Grund eines T'ang-Gesetzes wurden die Familien derjenigen, die in einen Hochverrat verwickelt waren, als Staatssklaven eingezogen. Die männlichen Personen über 15 Jahre wurden nach Ling Nan (Kuangtung und Kuanghsi) als „ch'êng nu“ - 城奴⁴ - verbannt.

¹ Vgl. darüber E. Schmitt, Ehe, Kapitel 7, wo diese Kategorie vom eherechtlichen Gesichtspunkt eingehender behandelt wird. In dem betr. Kapitel wird unter Angabe der Spezialliteratur ethnographisch und soziologisch viel Wertvolles über diesen Stand gebracht.

² Siehe: E. Schmitt, Ehe, Kapitel 18, p. 202.

³ Siehe: Balázs, p. 3.

⁴ Balázs (p. 3, Anm. 241) sagt u.a. zu dem Ausdruck: „Was den Ausdruck chêng-nu anbetrifft, so könnte man meinen, daß diese Sklaven entweder für den Bau oder die Verteidigung von Stadtmauern verwendet wurden.“ Schmitt (Ehe, Kapitel 18, p. 202, Anm. 1) gibt: „...ch'êng-Sklaven (城奴) d.h. im öffentlichen Frondienst“.

Bei der ersten Befreiung wurden sie „fan hu“ 番戶¹; Bei der zweiten Befreiung wurden sie „tsa hu“; bei der dritten Befreiung wurden sie freie Personen- „liang jên“ 良人 - .

Allen kam diese Befreiung auf Grund eines Amnestieerlasses zugute².

Im Wên hsien t'ung k'ao (fol. 31b, lin. 6) findet sich fast wörtlich dasselbe Zitat wie im Tz'u Yüan. Es heißt dort noch: „Die Personen unter 14 Jahren wurden dem Landwirtschafts-Amt zugewiesen“ -年十四以下者配司農 -

Wang Shih Chieh schreibt über die „tsa hu“ (Übers. p. 93; Text p. 1, lin. 3): „Außer der Sklavenklasse gibt es in China von jeher noch sogen. „gemischte Familien“ - tsa hu 雜戶 - , z.B. das Vagabundenvolk der [Provinz] Tschekiang und die Bootbevölkerung der [Provinz] Kuangtung. Die gesetzliche und gesellschaftliche Stellung dieser Klassen ist im Vergleich zu den freien Bürgern äußerst schlecht und genau so wie die der Sklavenklasse; ihre Existenz ist jedoch zeitlich und örtlich gebunden.“

Diese Ausführungen sind sehr aufschlußreich, weil gleichzeitig zwei Beispiele von „gemischten Familien“ gegeben werden:

Zunächst „das Vagabundenvolk der Provinz Tschekiang“. Nach Tz'Y (vgl. Übers. p. 93, Anm. 2) ist dies eine faule, vagabundierende Volksklasse, die in verschiedenen Gegenden Chinas unter ärmlichen Verhältnissen lebte.

Ferner „die Bootbevölkerung der Provinz Kuangtung“.

Nach Tz'Y (vgl. Übers. p. 93, Anm. 3) ist es eine niedere Bevölkerung, die auf Booten lebte (hauptsächlich im Süden in der Gegend von Kanton).

In der T'ang-Zeit waren die „tsa hu“ Angehörige der Hochverräter und Rebellen, die (vgl. die oben erwähnte Verfügung aus der T'ang-Zeit) konfisziert wurden — auf dem Gnadenwege konnten dann diese Personen stufenweise befreit werden.

Als erste Befreiung gilt die Bezeichnung „fan hu“ 番戶³, deren genaue Definierung schwierig ist. Schmitt (Kapitel 18, p. 202, Anm. 1) bezeichnet die fan hu als „Polizisten“ — fan i 番役 - .

Balázs (p. 3) übersetzt den Ausdruck mit „Dienstfamilien“, wobei er auf

¹ Vgl. darüber Balázs, p. 3, Anm. 242;

² Eine erklärende Bemerkung von Ma Tuan Lin (Wên hsien, fol. 31b) sagt zu diesem Satze: 凡免皆因恩言之 - „d.h. alle wurden auf Grund eines Gnadenerlasses (恩 ên) befreit“.

³ Die Grundbedeutung von fan 番 ist „abwechseln“, „-mal“, wie z.B. 四番 = viermal; man kann die fan hu als Familien bezeichnen, die „abwechselnd“ Dienst leisten.

den abwechselnden Dienst (die fan hu müssen nach einer Vorschrift jährlich dreimal Dienst leisten) der betr. Personen hinweist (siehe: Balázs, Anm. 242).

Die 2. Befreiung machte die fan hu 番戶 zu tsa hu 雜戶. Die tsa hu haben gegenüber den fan hu gewisse Erleichterungen im Dienst. So haben sie in 2 Jahren nur fünfmal Dienst zu leisten.

Im übrigen ist der Unterschied zwischen tsa hu und Sklaven nicht zu groß. Beide sind gleich mißachtet und werden vor dem Gesetz als unfreie, rechtlose Individuen betrachtet.

An sich wären Sonderbestimmungen für die „gemischten Familien“ überflüssig; die Normen, die für die Sklavenklasse gelten, könnten mit wenigen Ausnahmen auf die tsa hu angewandt werden.

Im T'ang-Gesetz (Kap. 14, fol. 7 b.) heißt es¹:

„Ehrlose Personen dürfen keine ehrenhaften heiraten. Alle ehrlosen Familien² dürfen mit ehrenhaften Personen keine Ehe eingehen. Im Übertretungsfalle bekommen sie 100 Stockschläge“

Der dazu gehörige Kommentar sagt:

„Die tsa 雜 - Familien unterstehen auch bei der Eheschließung ihren Behörden, aber sie sind nicht mehr zur gleichen Art gehörig wie ehrenhafte Personen. Jene dürfen nur mit ihresgleichen heiraten, aber keine Ehe mit ehrenhaften Personen eingehen.

Übertreten sie das Gesetz und heiraten sie gegenseitig, so erhalten sie 100 Stockschläge“

Nach dem Eherecht der T'ang-Zeit waren demnach die tsa hu den Sklaven gleichgestellt.

Der Fall, in dem Sklaven mit tsa hu oder fan hu eine Ehe schließen, ist weder im Hauptgesetz noch im Kommentar des T'ang-Codex erwähnt. Es ist anzunehmen, daß eine Ehe der betr. Personen untereinander gestattet war, da beide Kategorien in den Gesetzen im Vergleich zum 良人 liang jên als 賤 chien d.h. als niedrige, unfreie Personen gelten.

Die fan hu und tsa hu besitzen ein Sonderrecht; den über 16 Jahre alten Personen dieses Standes ist es möglich, sich von dem im Gesetz vorgeschriebenen Dienst auf ein Gesuch hin loszukaufen (siehe: Balázs, p. 7, Anm. 254).

¹ Aus Schmitt, Ehe Kap. 18, p. 202-203.

² Schmitt übersetzt 雜戶 mit „ehrlösen Familien“.

Wang Shih Chieh hat die oben geschilderten niederen Volksklassen richtig beurteilt, indem er ihre gesetzliche und soziale Stellung der Sklavenklasse gleichsetzte (vgl. Übers. p. 93). Durch die sogen. stufenweise Befreiung erlangen die tsa hu und verwandte niedere Klassen lediglich die Aussicht, von Staats wegen in einer letzten, 3. Befreiung freie Bürger — 良人 — zu werden.

Aus der Tatsache, daß die niederen Volksklassen alle Dynastien seit der T'ang-Zeit überdauert haben, läßt sich ersehen, daß die 3. Befreiung sehr selten vorkam; die Freilassung war ein Gnadenakt und kein erworbenes Recht.

Staats- und Privatsklaven.

Bei den chinesischen Sklaven ist ein genauer Unterschied zu machen zwischen kuan nu pei 官奴婢 (Staatssklaven) und szu nu pei 私奴婢 (Privatsklaven).

Schon im Altertum haben wahrscheinlich beide Arten von Sklaven existiert. Zwar sprechen die ältesten Quellen nur von Staatssklaven; eine gegenteilige Stelle, wonach es damals keine Privatsklaven gegeben habe, fehlt aber auf der anderen Seite.

Aus der Entwicklung der chinesischen Gesellschaftsordnung ist zu schließen, daß nicht plötzlich und ohne begründeten Anlaß in späterer Zeit (Han-Zeit) die Privatsklaverei aufkam.

Die Ansicht Biot's¹, daß es von dem Erlaß des Han-Kaisers Kao Tsu ab (der betr. Kaiser erlaubte es dem Volke, Kinder als Sklaven zu verkaufen; Privatsklaverei!) vor dem Gesetz die Existenz von 2 Sklavensorten gebe (Staats- und Privatsklaven), scheint irrig zu sein.

Biot sagt u.a. (p. 251): „..... Avant l'avènement de Kao-tsou, la succession de Thsin-chi-hoang-ty avait excité des guerres effroyables; la misère était grande, et de cette misère résulta l'autorisation légale de l'esclavage particulier. Le même motif a continué cet usage jusqu'à nos jours.“

Biot beweist nur, daß zur Zeit des Kao Tsu das Elend so groß war, daß sogar der Kaiser den Verkauf von Kindern gestattete² — das war in der Ge-

¹Vgl. Biot, p. 251: „... De cette ordonnance date devant la loi l'existence de deux sortes d'esclaves, ceux de l'état et ceux des particuliers. . .“

²Der Kaiser wird eingesehen haben, daß ein Verbot des Verkaufs seinen Zweck verfehlen würde; die in Not geratene Bevölkerung hätte auch ohne Rücksicht darauf ihre Kinder verkauft. Die spätere Geschichte stützt diese Auffassung — es ist unter vielen Dynastien (sogar während normaler Zeiten) Sitte und Brauch gewesen, freie Personen als Sklaven zu verkaufen.

schichte Chinas ein Novum; man gestattete dann in späteren Zeiten nur vorübergehend und in Notzeiten den Verkauf von freien Personen als Sklaven. Biot beachtet ferner nicht, daß es außer Kinderverkauf auch noch andere Quellen der privaten Sklaverei gegeben hat.

Hohe Beamte und Offiziere haben oft Kriegsgefangene oder Verbrecher zu ihren eigenen Sklaven gemacht unter Billigung der Fürsten und des Kaisers. Die Nachkommen dieser Sklaven erbten natürlich das Sklaventum; sie gehörten zweifellos zur Klasse der Privatsklaven.

Es möge die klare chinesische Definition der beiden Sklavensorten folgen: „Die sogen. Privatsklaven waren Sklaven, deren sich Privatleute bedienten; die sogen. Staatssklaven waren Sklaven, deren sich der Staat bediente“ 所謂私奴, 即私人役用之奴婢, 所謂官奴婢, 即公家役用之奴婢 (vgl. Übers. p. 98).

Der Erlaß des Kaisers Kao Tsu ist belanglos für die Frage der Entstehung der Privatsklaverei. Ein Erlaß des Kaisers Ai Ti¹ (23 v. Chr.—1 n. Chr.), der gegen die hohe Zahl der Sklaven, die sich die einzelnen Bevölkerungsschichten hielten, gerichtet war, zeigt deutlich, daß die Privatsklaverei schon in der Han-Zeit einen großen Umfang hatte; daraus ist zu schließen, daß sie nicht erst unter der Han-Dynastie aufkam.

Wang Shih Chieh schreibt (vgl. Übers. p. 98):

„Von der Han-Zeit ab gibt es in der Sklavenklasse einen klaren Unterschied zwischen Staats- und Privatsklaven.“

Die Frage, wann die Privatsklaverei entstanden sei, wird dabei offen gelassen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Privatsklaverei älter als die Han-Zeit ist.

Vor dem Gesetz war die Stellung der Privat- und Staatssklaven dieselbe. Das Los der Privat- oder Haussklaven war vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet ein besseres.

Die Haussklaven lebten in der Familie und standen in einem durch die Familienordnung bestimmten familiären Verhältnis zum Hausherrn — chia chu 家主, chia chang 家長 — .

Sie waren ein Glied der Familie und nahmen Anteil an deren Geschicken.

Demgegenüber fehlt den Staatssklaven der Familienzusammenhang; sie stehen im chinesischen Klassensystem isoliert, einzig und allein ver-

¹ Siehe Teil I, p. 15.

bunden mit ihresgleichen. Hinzu kommt die Art der Verwendung der Staatssklaven: Man ließ durch sie öffentliche Arbeiten leisten; der Ausdruck „Menschenware“ ist hier am Platze. Der Staatssklave blieb solange für den Staat wertvoll, wie seine Arbeitsfähigkeit bestand.

Ein Gesetz aus der Chou-Zeit bestimmte schon, daß die über 70 Jahre alten Personen vom Staat nicht zu Sklaven gemacht wurden. Diese Bestimmung kehrt in den folgenden Dynastien fast immer wieder. Biot sagt (p. 253) in Bezug auf eine derartige Ordonnanz betr. Freilassung von Staatssklaven, die über 65 Jahre alt sind, folgendes:

„Cet affranchissement ne paraît pas le résultat d'un sentiment d'humanité pour la vieillesse. Ici, comme chez les Romains, son but était de débarrasser l'état de l'entretien de ces bras improductifs“.

Balázs¹ hat eine Eingabe der Tu-kuan-Abteilung des Justizministeriums² wiedergegeben, die einen Einblick in die Verwaltung und Versorgung der Staatssklaven gewährt.

Die Eingabe lautet: „Laut den Ausführungsgesetzen machen alle Behörden im ersten Monat jedes Jahres eine Liste der Staatssklaven in zwei Abschriften. Ein Exemplar wird der Staatskanzlei zugeschickt, das andere Exemplar bleibt bei der betreffenden Behörde. Außerdem wird jedes Jahr Alter und Gesundheitszustand (der Sklaven) in ein Buch eingetragen; nachher tritt man mit dem Goldamt und dem Speicheramt in Verbindung, die die nötige Nahrung und Kleidung zur Verfügung stellen. Weiterhin werden laut den Ausführungsvorlagen alle Staatsfamilien, die ein Verdienst haben, sowie diejenigen, die in die Altersklasse eingetreten sind, freigelassen. — In letzter Zeit haben die Kanzleien und Büros nachlässigerweise keine Akten aufgestellt. Wir fürchten, daß von Monat zu Monat und von Tag zu Tag mehr und mehr Staatsfamilien entkommen. Die Zahl der verdienstvollen und in die Altersklasse eingetretenen ist nicht festgestellt. Wir bitten ergebenst, alle Behörden anzuweisen, der Vorlage gemäß Listen anzufertigen und der Kanzlei zuzuschicken. Auch über die Neugeborenen und Verstorbenen müssen wir jeden dritten Monat eine genaue Nachricht erhalten, dann wird eine

¹ Siehe Balázs, p. 7.

² Nach Balázs (p. 7, Anm. 254): „Das 都官 -Amt war die zweite Abteilung des Justizministeriums und hatte die Registratur, Organisation und Versorgung der Sklaven und Strafgefangenen zur Aufgabe“.

genaue Kontrolle möglich sein“.

Der Staat wachte zur T'ang-Zeit sehr streng über seine Staatssklaven und gab sie nur in wenigen Fällen frei. —

Im Laufe der Geschichte stellten Verbrecher neben Kriegsgefangenen die größte Zahl von Staatssklaven. Eine Folge davon ist, daß der Klasse der kuan nu pei 官奴婢 stets der Makel des Verbrechens anhaftet.

Wang Shih Chieh sagt (vgl. Übers. p. 101): „Außer [den Bestimmungen], wonach die solidarisch haftenden Männer und Frauen als Sklaven eingezogen werden können, gibt es auch Gesetze der Ch'ing-Dynastie, wonach die Haupttäter, die sich eines Sonderverbrechens schuldig gemacht haben, als Sklaven eingezogen werden können: z.B. die Ta ch'ing lü li, in denen erwähnt ist, daß alle die, welche an kleinen Mädchen und Knaben einen Notzuchtsversuch machen, nach Heilungkiang (Grenzprovinz) weggeschickt werden und den Soldaten als Sklaven übergeben werden sollen.

Ferner [besteht die Bestimmung], wonach die Frauen, die mit irgendeinem Vater und dessen Sohn Unzucht treiben und den Sohn aus Gründen der Unzucht veranlassen, seinen Vater umzubringen, zu den Garnisonstruppen als Sklavinnen fortgeschickt werden sollen“.

In einem Auszug aus dem Hu pu tsé li — 戶部則例 — (Verordnungen des Finanzministeriums unter der Ch'ing-Dynastie) heißt es¹: „Für die vom Staat eingezogenen Personen wird vom 10. bis zum 60. Lebensjahr pro Person ein Preis festgesetzt in Höhe von 10 Tael Silber; für die über 61 Jahre Alten wird ein Preis von 5 Tael Silber festgesetzt; für die Knaben unter 9 Jahren wird für jedes Lebensjahr ein Preis von 1 Tael Silber festgesetzt; diejenigen, die noch kein volles Lebensjahr erreicht haben, werden von dieser Preisfestsetzung befreit“.

Es handelt sich in der angeführten Verordnung um die staatlich eingezogenen Familien von Verschwörern und Hochverrätern. Sie können im Gegensatz zu den Gesetzen der früheren Dynastien auch noch gegen festgesetzte Preise verkauft werden.

¹ Vgl. Übers. p. 101.

Der Staat machte sozusagen ein „Geschäft“ mit den Staatssklaven, indem er sie nach ihrer Arbeitskraft taxierte und veräußerte. Dem freien Bürger wurde es so ermöglicht, bei der Behörde Sklaven für eigene Verwendung zu kaufen. Für die Sklaven selbst war diese neue Bestimmung keine Verschlechterung ihrer Lage, da sie dadurch dem harten Arbeitsdienst unter staatlicher Kontrolle entgehen und in die weniger strenge Privatsklaverei eingereiht werden konnten.

Das vom Beginn der Geschichte bestehende Gesetz über die Solidarhaftung der Familien von Rebellen und Hochverrätern wurde erst am Ende der Ch'ing-Dynastie beseitigt.

Damit fiel eines der unsozialsten und grausamsten Gesetze des chinesischen Strafrechts, das noch von dem primitiven und klassenmäßig eingestellten Strafsystem der Chou-Zeit herrührte. Fortan blieben die Frauen und Kinder der chinesischen politischen Verbrecher verschont von der Unehre und dem Unrecht einer derartigen Sklaverei.

Wang Shih Chieh (vgl. Übers. p. 101) schreibt: „So konnte das Gesetz, wonach mehr als einige tausend Jahre hindurch die solidarisch haftenden Männer und Frauen als Sklaven eingezogen wurden, abgeschafft werden.

Das ist für die damalige Zeit in der Tat als eine große Reform des chinesischen Strafrechts zu betrachten“.

Einige Beispiele von Staatssklaverei, welche zwar nicht mehr unter den gesetzlichen Strafen des Ch'ing-Gesetzbuches aufgeführt ist, mögen folgen:

Im Appendix XXVIII, Nr. 4 zur Übersetzung des Ch'ing-Gesetzbuches sind einige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz „Du Vol à Force ouverte sur les grands Chemins“ (Codex Sekt. 266) angeführt. Es heißt dort u.a.: „ . . . Dans les cas où personne n'aura été blessé par des voleurs à force ouverte, les coupables principaux, qui se seront livrés volontairement, avant que leur crime ait été connu des magistrats, seront bannis au-delà des frontières Chinoises. Si, dans ces derniers cas, les coupables ne se rendent d'eux-mêmes qu'après que l'ordre de les arrêter aura été donné, on les punira conformément à la loi, relative à la seule rémission de la peine capitale portée dans une sentence; et,

d'après cela, ils seront condamnés à l'esclavage perpétuel dans les forts, placés sur les rives du He-Lung-Kiang près la dernière frontière de la Tartarie. . .“

Für Spezial-Delikte des „Raubes mit offener Gewalt“ gibt es nach diesen Bestimmungen noch die lebenslängliche Sklaverei in den Festungen an der Grenze beim Fluß Amur (Heilungkiang).

Wang Chih Chieh schreibt noch zu der Verschickung als Sklaven (vgl. Übers. p. 102):

„Aber zur Zeit der Reform des Ta ch'ing lü li am Ende der Ch'ing-Dynastie wurde die obige Einrichtung der Verschickung (fa 發) nach Heilungkiang oder nach einer Mandschu-Garnison als Sklaven auch abgeschafft, und man ersetzte sie durch die Gefängnisstrafe oder „durch die Verbannung in Gegenden mit ungesundem (Malaria) Klima zur Ansiedlung“ (發往瘴癘地方安置) und durch andere Strafen“.

Im Strafgesetzbuch der Republik¹ fehlt die Staatssklaverei unter den gesetzlichen Strafen.

Die Staatssklaverei wurde abgelöst durch die heute in China geltenden Freiheitstrafen, die dem modernen Strafsystem mehr entsprechen als das aus primitiven Rechtsordnungen stammende Institut der Versklavung.

Eine besondere Art der chinesischen Sklaverei ist die sogen. Schuldsklaverei. Es kommt oft vor, daß ein Schuldner seinem Gläubiger seine Kinder an Zahlungs Statt gibt. Der Gläubiger erlangt durch diese Transaktion völliges Verfügungsrecht über die betr. Personen und macht sie in den meisten Fällen zu seinen Sklaven².

Davon ist verschieden die Schuldknechtschaft, die mit Zahlung der Schuldsomme erlischt; sie stellt eine begrenzte Versklavung dar. Die Fälle, in denen sich der Schuldner selbst dem Gläubiger als Sklave

¹ Vgl. E. Michelsen, Das chinesische Strafgesetzbuch, 1913.

² Vgl. J. Dyer Ball, Things Chinese, London 1900; Slavery, p. 531:

„A species of debt-slavery exists to some extent in China, where a man will give his son to his creditor either to adopt or to be his slave or his daughter for either a slave or a domestic slave (See below) in full settlement of the debt; and in some provinces (but not in Kwang-tung) a wife is even given to be a concubine for the same purpose.“

anbietet, sind ebenfalls nicht gering.

Balázs¹ hat eine Eingabe des Literaten Han Yü aus der T'ang-Zeit gegen die Schuldklaverei übersetzt, woraus zu ersehen ist, daß die Schuldklaverei ziemlich verbreitet war. Allein in dem kleinen Yüan-chou, wo Han Yü Präfekt war, waren 731 Kinder freier Leute als Sklaven verpfändet. Balázs berechnet die Zahl der Schuldhörigen mit rund 0,5% der Bevölkerung von Yüan-chou.

Breloer² hat die oben angeführten Fälle von Schuldknechtschaft und Hörigkeit genau geschieden von der echten Sklaverei. Er sagt:

„Vergleichen wir die Sklaverei mit den oben erwähnten Rechtsinstituten [gemeint sind Hörigkeit, Schuldknechtschaft und Schuldhaft], so bemerken wir, daß sie mit der Schuldknechtschaft die Arbeitsverpflichtung gemein hat. Der Sklave steht eben in einem Dienstverhältnis zum Herrn, nach dem er zu jeder Dienstleistung verpflichtet ist. Während aber Schuldknechtschaft und Schuldhaft begrenzt sind, versteht man unter Sklaverei ein dauerndes Verhältnis der Rechtslosigkeit. Dieses dauernde Verhältnis steht wieder der Hörigkeit näher, deren Merkmal darin besteht, daß sie einen Zustand von zeitlich unbegrenzter Dauer bezeichnet. Schuldhaft und Schuldknechtschaft tragen einen transitorischen Charakter, Hörigkeit und Sklaverei sind an sich beständig, nur ein besonderer Rechtsfall kann sie aufheben. Er ruft dann eine standesgemäße Veränderung hervor“.

Bleiben wir bei der hier wiedergegebenen Trennung der einzelnen Rechtsinstitute, so können wir im Grunde nur die Schuldklaverei als echtes Sklaventum bezeichnen.

¹ Balázs, p. 13/14. Die Eingabe lautet: „Laut den Gesetzen dürfen Söhne und Töchter freier Leute nicht als Sklaven und Sklavinnen oder Dienstboten verpfändet werden. Als ich ehemals Präfekt von Yüan-chou (Kiang-si, Yüan-chou-fu, Yi-ch'un-hien) war, leitete ich eine Untersuchung ein und fand, daß innerhalb der Präfekturgrenzen 731 Personen, sämtlich Kinder freier Leute, (als Sklaven verpfändet waren)Sucht man die Ursachen dieser Erscheinung, so war es manchmal ein Ernteausfall infolge von Überschwemmung oder Dürre, manchmal eine öffentliche oder private Verschuldung, die zur Verpfändung führte. Dann wurde das allmählich zur Gewohnheit. Obwohl die Bezeichnung anders lautet, unterscheidet sich (die Schuldhörigkeit) nicht von der Sklaverei: Prügel und Fron hören erst nach dem Tode auf. Das bedeutet einen Verstoß gegen die Gesetze und eine Schädigung der Regierungsordnung. — Yüan-chou ist sehr klein, wenn es da trotzdem mehr als 700 Leute gibt, so kann ihre (der Hörigen) Zahl in allen Präfektoren des Reiches wahrlich nicht gering sein.“

² Breloer, Erster Teil: A. 3. Freiheit und Unfreiheit p. 18.

4. Sklavenhandel.

Nach den Buchstaben des Gesetzes war es in China von Anfang der Geschichte an bis in die heutige Zeit — abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen — verboten, freie Personen als Sklaven zu verkaufen und zu verhandeln.

Zum erstenmal in der Geschichte hat, soweit ersichtlich, Kao Tsu von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht.

Der entsprechende Erlaß¹ lautet: „Das Volk darf seine Kinder verkaufen“ — 令民得賣子 —.

Ein Erlaß aus dem 5. Jahre desselben Kaisers sagt: „Die Bürger, die sich in Zeiten der Hungersnot selbst als Sklaven anderer Leute verkauft haben, sollen alle als gewöhnliche Bürger entlassen werden“ — 民以飢餓自賣爲人奴婢者, 皆免爲人庶 —.

Diese Gestattung des Verkaufs als Sklaven wurde in normalen und ruhigen Zeiten wieder aufgehoben.

Im T'ang-Gesetzbuch sind eingehende Verbote des Sklavenhandels enthalten: T'ang-Gesetz, Kap. 20, fol. 4b:

„Alle, die Personen rauben und Personen rauben und verkaufen als Sklaven (Raub ohne Einverständnis; für Personen unter 10 Jahren gilt, auch wenn Einverständnis vorliegt, gleichfalls das Gesetz über [gewaltsamen] Raub), werden erdrosselt; wenn sie [die geraubten Personen] zu pu ch'ü 部曲² machen, werden sie auf 3 000 Li verbannt; wenn sie [dieselben] zu Hauptfrauen, Nebenfrauen, Kindern und Enkeln machen, werden sie 3 Jahre deportiert (wenn sie dadurch Personen töten oder verletzen, wird dafür das Gesetz über Raub in Anwendung gebracht)“.

Für Entführung und Verkauf im Einverständnis kommt das T'ang-Gesetz Kapitel 20, fol. 5a, lin. 4 in Betracht; die angedrohten Strafen sind geringer als im Gesetz über gewaltsame Entführung. Verkauf als Sklaven im Einverständnis wird mit Verbannung auf 2 000 Li bestraft. Das T'ang-Gesetzbuch führt im Kapitel 20 eine Reihe Paragraphen auf, die von dem Verkauf (mit Einverständnis oder Gewalt) von freien Personen, Sklaven und Verwandten handeln.

T'ang-Gesetz, Kap. 20, fol. 7:

¹ Wên hsien, fol. 26a.

² Vgl. p. 63 ff., 67 ff., 81, 87 ff., 100 (Anm. 2).

„Wenn man seine Verwandten vom 2. Grad abwärts und die Deszendenten raubt und als Sklaven verkauft, wird man in beiden Fällen nach dem Gesetz über Schlägereien und Tötung behandelt; wenn man sie im Einverständnis verkauft, wird man in jedem Falle 1 Grad geringer bestraft; wenn die betr. Personen die übrigen Verwandten verkaufen, werden sie in jedem Falle nach dem Gesetz „gewöhnliche Bürger rauben im Einverständnis“ behandelt.

Die Paragraphen des T'ang-Gesetzes sind von den folgenden Gesetzbüchern der Sung-, Ming- und Ch'ing-Dynastie übernommen worden; sie sind in den betr. Gesetzen unter den Abschnitten, die vor Raub und Verkauf freier Personen handeln, zu finden.

Trotz der ausdrücklichen Verbote des Menschenhandels haben sich die Chinesen unter allen Dynastien sehr wenig darum gekümmert. Zahlreich sind die Berichte und Schilderungen, die ein Bild der Wirklichkeit in Bezug auf diese Materie liefern. Immer wieder mußten sich Edikte und Verordnungen mit dem Übel des Verkaufs von Kindern und jungen Mädchen befassen.

In den meisten Fällen wurden die betr. Personen gegen ihren Willen als Sklaven oder Komödianten, Dirnen oder für ähnliche verrufene Berufe verkauft. Das Gesetz zeigte sich demgegenüber als machtlos. Manche Kaiser trugen den Tatsachen Rechnung und erließen Sonderedikte.

Ch'ien Lung erließ z.B. ein Sonderedikt, worin er den armen Leuten gestattete, in Katastrophenzeiten (Überschwemmung, Hungersnot usw.) ihre Kinder zu verkaufen. Allerdings mußte jeder Fall behördlich zur Kontrolle gemeldet werden. (vgl. Übers. p. 109, Anm. (18)).

Unter dem Gesetzestitel „über die Diebe von Menschen und die, welche freie Personen entführen und verkaufen“ (Codex Sekt. 275), sind im Ch'ing-Gesetzbuch die einzelnen Strafen für die Übertretung der Gesetzesvorschriften aufgeführt.

Der 1. Absatz des betr. Paragraphen lautet (Codex Sekt. 275):

„Quiconque sera coupable d'attirer à soi, par quelque stratagème que ce puisse être, une personne libre, pour tâcher ensuite de la vendre comme esclave, sera puni de 100 coups, et banni à perpétuité à la distance de 3 000 lées, qu'il ait été, dans ce délit, coupable principal ou complice,

et soit qu'il ait réussi ou non à en effectuer la vente“.

Hierher gehört auch ein Paragraph des Ch'ing-Gesetzes, der die Personen bestraft, die das Kind eines freien Mannes als Sklaven zurückhalten. Die Bestimmung steht in der Sektion der fiskalischen Gesetze unter den Erbfolgebestimmungen; im letzten Absatz dieser Bestimmungen (Codex Sekt. 78) heißt es:

„Quiconque gardera comme esclave, dans sa maison, le fils ou la fille d'un homme libre, sera puni de 100 coups, et l'enfant recouvrera la liberté“.

Die wichtigsten Bestimmungen betr. „verirrte Kinder“ lauten (Codex Sekt. 79): „Quiconque retiendra chez soi l'enfant égaré ou perdu d'une personne libre, et qui, au lieu de le conduire au magistrat de son district, le vendra comme esclave, subira la peine de 100 coups et sera banni pour trois ans. . . .“

Demnach wird der Verkauf eines verirrten Kindes als Sklaven mit einer hohen Strafe bedroht. Weiter heißt es in demselben Gesetz: „Quiconque disposera, en ces manières, d'un esclave égaré ou perdu, subira la peine voulue par cette loi, mais réduite d'un degré“.

Der Sklave genießt hier auch einen Rechtsschutz, allerdings wird der Schuldige 1 Grad geringer bestraft: Eine Konsequenz des chinesischen Strafrechts, das stets bei einem Delikt Sklaven gegenüber den Klassenunterschied in der angedrohten Strafe zum Ausdruck bringt.

Bemerkenswert ist ein Paragraph unter demselben Gesetzestitel des Ch'ing-Gesetzes, der denjenigen, der fälschlich eine freie Person als seinen Sklaven beansprucht, mit 100 Stockschlägen und 3 Jahren Verbannung bestraft — (Codex Sekt. 79, letzter Abs.). Wer fälschlich den Sklaven eines anderen für sich beansprucht, wird nur mit 100 Stockschlägen bestraft. Den Paragraphen des Ch'ing-Gesetzes „über die Diebe von Menschen und die, welche freie Personen entführen und verkaufen“, entsprechen im Strafgesetzbuch der Republik die Paragraphen „Gewaltsame Entführung und Entführung im Einverständnis“.

Es mögen hier die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs¹ folgen:

Besonderer Teil, 29. Abschnitt: „Gewaltsame Entführung und Entführung im Einverständnis“.

I. Entführung. § 331

„Wer durch Gewalt, Drohung oder List eine weibliche Person oder eine männliche Person unter zwanzig Jahren wegführt, wird wegen gewaltsamer Entführung mit Gefängnis der zweiten oder dritten Stufe bestraft. Entführung im Einverständnis mit der entführten Person wird mit Gefängnis der dritten bis fünften Stufe bestraft. Entführung einer männlichen oder weiblichen Person unter sechzehn Jahren mit ihrem Einverständnis gilt als gewaltsame Entführung“.

II. Schwere Entführung.

1. Verschleppung ins Ausland. § 332

„Wer eine von ihm gewaltsam entführte weibliche Person oder männliche Person unter zwanzig Jahren nach außerhalb der Republik verbringt, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis der zweiten oder höheren Stufe bestraft. Geschah die Entführung im Einverständnis mit der entführten Person, so ist auf Gefängnis der zweiten oder dritten Stufe zu erkennen“.

2. aus Gewinnsucht. § 333

„Wer in gewinnsüchtiger Absicht eine weibliche Person oder eine männliche Person unter zwanzig Jahren gewaltsam entführt, wird mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis der zweiten oder höheren Stufe bestraft. Geschah die Entführung im Einverständnis mit der entführten Person, so ist auf Gefängnis der zweiten oder dritten Stufe zu erkennen“.

III. Besonders schwere Entführung. § 334

„Wer in gewinnsüchtiger Absicht eine von ihm gewaltsam ent-

¹ Aus E. Michelsen, Das chinesische Strafgesetzbuch, 1913. Der Entwurf weicht in den oben wiedergegebenen §§ nicht vom vorläufig (1913) geltenden Strafgesetzbuch ab; die §§ 31 ff. entsprechen den §§ 382 ff. des 1913 geltenden Codex.

fürte weibliche Person oder männliche Person unter zwanzig Jahren nach außerhalb der Republik verbringt, wird mit dem Tode, lebenslänglichem Gefängnis oder Gefängnis der ersten Stufe bestraft. Geschah die Entführung im Einverständnis mit der entführten Person, so ist auf lebenslängliches Gefängnis oder auf Gefängnis der zweiten oder höheren Stufe zu erkennen“.

IV. Empfangnahme oder Verbergen der entführten Person.
§ 335

„Wer im Voraus verabredet, eine gewaltsam oder mit ihrem Einverständnis entführte Person in Empfang zu nehmen oder zu verbergen, wird nach den vorhergehenden vier Paragraphen bestraft.

Ging eine Verabredung nicht voraus, so wird bestraft

1. Die Empfangnahme oder das Verbergen einer nach § 331, § 332, Abs. 2 oder § 333, Abs. 2 gewaltsam oder mit ihrem Einverständnis entführten Person mit Gefängnis der dritten Stufe.
2. Die Empfangnahme oder das Verbergen einer nach § 332, Abs. 1, § 333, Abs. 1 oder § 334 gewaltsam oder mit ihrem Einverständnis entführten Person mit Gefängnis der ersten bis dritten Stufe“.

V. Versuch. § 336

„Der Versuch der Verbrechen dieses Abschnitts ist strafbar“.

VI. Antrag. § 337

„Die Verbrechen der §§ 331 und 335 sind nur auf Antrag strafbar. Wenn der Täter mit der gewaltsam oder mit ihrem Einverständnis entführten Person die Ehe eingeht, ist der Antrag unwirksam, solange die Ehe nicht getrennt ist“.

VII. Ehrenrechte. § 338

„Bei Verbrechen dieses Abschnitts, welche in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. In den übrigen Fällen kann darauf erkannt werden“.

Aus den ausführlichen Paragraphen, die im obigen Abschnitt wiedergegeben wurden, ist zu entnehmen, daß sich die Republik eingehend mit der Frage der Entführung und des gewinnsüchtigen Verkaufs von Personen befaßte. Ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen des Ch'ing-Gesetzes zeigt, daß im neuen Strafgesetzbuch vom Verkauf als Sklaven nicht mehr die Rede ist; und doch sind die betr. Paragraphen in der Hauptsache gegen den Handel mit freien Personen und deren Versklavung gerichtet.

In den meisten Fällen werden die gewaltsam entführten Personen als Sklaven verkauft; bei der Entführung im Einverständnis handelt es sich fast immer um freiwillige Versklavung.

Neben dem Raub und Verkauf chinesischer Staatsbürger bestand in China schon von der T'ang-Zeit ab (vgl. S. 21) die Sitte, fremde Sklaven aus dem Ausland nach China einzuführen. Unter der T'ang- und Sung-Dynastie blieb der Sklavenimport noch unbedeutend¹. Mit dem zunehmenden internationalen Handelsverkehr Chinas gewann der Sklavenhandel mit fremden Individuen (in der Hauptsache Negersklaven) an Bedeutung. Die Zahl der importierten Negersklaven stieg im Vergleich zur Sung-Zeit²,

¹ Vgl. Die Abhandlung von Chang Hsing-lang „Über die Einfuhr afrikanischer Negersklaven nach China während der T'ang-Zeit“—唐時非洲黑奴輸入中國考—im III. Bande der Sammlung „Materialien zur Geschichte der Beziehungen Chinas und des Westens“—中西交通史料匯編—(Bd. III. p. 48 ff.).

Ferner: Balázs, p. 13: „In der novellistischen Literatur der T'ang-Zeit, die trotz ihres legendenhaften Charakters eine wahre Fundgrube für die Zeitgeschichte darstellt, werden häufig sogenannte k'un-lun-Sklaven erwähnt, wobei k'un-lun ebensoviel bedeutet wie schwarz. Es handelt sich um Negersklaven, die von den Arabern wahrscheinlich auf dem uralten Sklavenmarkt Afrikas, Zanzibar, aufgekauft und über Indonesien nach China eingeführt wurden. Aus den Erzählungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die schwarze Menschenware nur ein Luxusartikel war, aber keine wirkliche ökonomische Bedeutung hatte.....“ Balázs stützt sich auch auf die Arbeit von Chang Hsing-lang.

² Dazu sagt TzY unter hei nu 黑奴 u.a.: „Während der Sung-Zeit hielten sich die reichen Leute von Kanton vielfach „kuei nu-鬼奴“ (Teufelssklaven). Sie konnten durch ihre Kraft einige 100 Pfund auf dem Rücken tragen. Ihre [Haut]farbe war schwarz wie Tusche. Ihre Lippen waren rot, ihre Zähne weiß. Sie hatten krauses, gelbes Kopfhair. Sie stammten aus überseeischen Gebirgen. Es gibt eine Rasse, die nahe am Meer [wohnt]. Wenn [diese] ins Wasser gehen, werden die Augen nicht getrübt. Man nennt sie „k'un lun-Sklaven“—昆崙奴—“.

Im TzY unter k'un lun nu finden sich ferner noch nähere Angaben. Danach machte man in der T'ang- und Sung-Zeit Leute der malaischen Rasse zu Sklaven, die man k'un lun-Sklaven nannte; es wird dann noch auf 昆崙 k'un lun verwiesen. K'un lun ist der Name des großen Gebirgszuges an der Grenze zwischen Tibet und Hsin Chiang (Turkestan). Von diesem Gebirge hat man den Namen für die malaischen Völkerschaften im Süden (Halbinsel Malakka) genommen. In weiterer Ausdehnung des Begriffs k'un lun-Rasse verstand man unter „k'un lun“ Menschen schwarzer Hautfarbe. Damit wird die Vermutung von Balázs glaubwürdig, daß es sich bei den k'un lun-Sklaven um schwarze Sklaven handelt, die über den Malaischen Archipel und die Halbinsel Malakka nach China importiert wurden.

in der sie schon stark angewachsen war, immer mehr.

Dyer Ball¹ führt dazu aus: "It is interesting to note that during the fifteenth and sixteenth centuries large numbers of black slaves of both sexes from the East Indian Archipelago "were purchased by the great houses of Canton to serve as gate-keepers". They were called "devil slaves" and it is not improbable that the term "foreign devil", so freely used by the Chinese for foreigners, may have had this origin. . . ."²

Es wurden zahlreiche Verordnungen gegen die Einfuhr und den Handel von fremden Sklaven — hai wai fan tzu 海外番仔 — erlassen; Zuwiderhandlungen wurden unter strenge Strafe gestellt. Eine diesbezügliche Verordnung aus dem 4. Jahre des Kaisers Ch'ien Lung ist auf Seite 29/30 wiedergegeben.

Eine Verordnung aus dem 3. Jahre des T'ung Chih (1856–1875) verbietet umgekehrt den Export und den Handel von Chinesen.

Sie lautet (vgl. Übers. p. 108, Anm. (17)):

„Inländische verbrecherische Elemente und in ausländischen Firmen angestellte Dolmetscher und Makler versuchen mit allen Mitteln, das ungebildete Volk zu verleiten, sich für Arbeit im Ausland zu verdingen. Die von diesen (Leuten) gedungenen Personen verlassen durchaus nicht freiwillig den Hafen; da sie mit Gewalt entführt und verkauft worden sind, werden sie veranlaßt, sich von Vater oder Söhnen oder älteren oder jüngeren Brüdern zu trennen. Die Haupttäter werden ohne Aufschub enthauptet, ohne Rücksicht darauf, ob die Entführten Männer, Frauen oder Kinder, freie Bürger oder Sklaven, schon verkauft oder nicht, sich schon eingeschifft und ins Ausland gegangen sind oder nicht, ob sie ausländischen Schutz (durch die diplomatischen Vertretungen) haben oder nicht. Es genügt die vollendete Entführung. Die Mittäter werden ohne Aufschub erdrosselt.

Die betreffenden Lokalbehörden, welche die Verbrecher ergriffen und den Tatbestand aufgenommen haben, sollen einerseits gemäß den Verträgen (zwischen den ausländischen Mächten) an den ausländischen Konsul eine Note senden und die entführten Leute sofort freilassen und zurückschicken; andererseits sollen sie die Aussage (Geständnis) der Verbrecher zu Protokoll nehmen und dieselben einliefern (ins Yamen)

¹ Dyer Ball, Things Chinese, „Slavery“ p. 535.

² Bei meinem Aufenthalt in Peiping im Frühjahr 1935 hatte ich Gelegenheit, mit Professor Chang Hsing-lang eingehend über die K'un lun-Sklaven zu sprechen. In der oben erwähnten Abhandlung, die auch in englischer Übersetzung in den Bulletins der Katholischen Universität zu Peiping enthalten ist, wird unter Heranziehung vieler und ergiebiger Quellen das K'un lun-Sklavenproblem vom historischen und soziologischen Standpunkt aus behandelt. Chang Hsing-lang kommt dabei zu dem sicheren Schluss, dass die K'un lun-Sklaven importierte Negersklaven sind.

zur Untersuchung. Die betreffenden Gouverneure sollen nach der amtlichen Untersuchung zuerst die Hinrichtung vollziehen und nach je 3 Monaten einmal einen zusammenfassenden Bericht (an den Kaiser) machen; nach jedem Prozeß sollen sie das Geständnis schriftlich niederlegen und dem Ministerium (Justizministerium in der Provinz) Bericht erstatten. . . .“

Die Verordnung dokumentiert die gründliche Ausarbeitung, die man unter T'ung Chih der betr. Materie widmete; aus den angedrohten strengen Strafen ist der Wille der Regierung zu ersehen, den Chinesen einen Schutz gegen gewissenlose Menschenhändler zu gewähren. Es bleibt allerdings die Tatsache festzustellen, daß in der chinesischen Strafrechtsgeschichte kaum eine Gesetzesmaterie, die eine so grundsätzliche und eingehende gesetzliche Fixierung erfahren hat wie der Verkauf von freien Personen, im wirklichen Leben der Chinesen so hartnäckig sabotiert wurde. China kann heute noch nicht auf die diesbezüglichen Strafgesetze verzichten, die im Strafrecht der übrigen Nationen nur noch historischen Wert besitzen.

Bemerkenswert ist das Urteil des chinesischen Juristen und Soziologen Wang Shih Chieh über dieses Kapitel des chinesischen Strafrechts: „Aber das ist lediglich im Gesetz so [gemeint sind die Verbote des Sklavenhandels]. In Wirklichkeit kommt der Verkauf mit Einverständnis oder mit Gewalt von seiten der Verwandten, der Verkauf mit Einverständnis oder mit Gewalt und der Weiterverkauf von seiten der Betrüger, der Raub und Verkauf von seiten der Räuber überall vor.

Wir können überdies sagen, daß der Sklavenhandel unter den Quellen des bisherigen Sklavenangebots in China in der Tat sehr alt und sehr verbreitet ist“. (Vgl. Übers. p. 109).

5. Die Rechtsstellung der Sklaven.

Vor der Untersuchung der Stellung des chinesischen Sklaven im Gesetz ist eine grundsätzliche Feststellung vorzuschicken: Der chinesische Sklave wird im chinesischen Recht genau wie der römische Sklave grundsätzlich als „Sache“ betrachtet. Er hat keinen Anspruch auf die allgemeinen jeder Person zustehenden Bürgerrechte. Genau wie ein Vermögensgegenstand ist er mit Leib und Leben seinem Herrn von Geburt an verschrieben.

Der Herr kann über den Sklaven nach freiem Gutdünken verfügen, und nur in einigen wenigen Fällen greift der Staat in das Verhältnis zwischen Sklavenherrn und Sklaven ein.

Sehr deutlich tritt die Rechtsstellung des Sklaven im Eherecht in Erscheinung. Dort gilt der alte Rechtssatz: Die Ehe eines Sklaven mit einer freien Person ist rechtlich unwirksam.

Im T'ang-Gesetz (Kap. 14, fol. 8a) findet sich folgender Paragraph²: „In dem Falle, daß ein Sklave oder eine Sklavin heimlich die (eigene) Tochter an eine ehrenhafte Person als Hauptfrau oder Nebenfrau verheiratet, wird er nach dem Gesetz über Diebstahl abgeurteilt. Wer die Umstände wußte und sie (trotzdem) heiratete, erhält die gleiche Strafe. In jedem Falle wird alles wieder in Ordnung gebracht“.

Schmitt³ sagt zu den erwähnten Paragraphen: „Das ist der schlagende Beweis, daß nicht nur der Sklave gekaufte Ware ist, sondern auch daß seine Nachkommen dem Herrn gehören, genau so wie das Junge irgend eines Haustiers. Wenn der Sklave nun seine Tochter gegen Kaufpreis an einen andern als Frau verkauft, so betrügt er den Herrn um dieses Geld; er bestiehlt ihn indirekt“.

Wie im Ehe- bzw. Familienrecht wirkt sich die Rechtslage im Strafrecht für den Sklaven aus. So wird z.B. nach einem T'ang-Gesetz

¹ Gai Institutionum Commentarii Quattuor, I 52-53: „In potestate itaque sunt servi dominorum. quae quidem potestas iuris gentium est: nam apud omnes paraeque gentes animadvertere possumus dominis in servos vitae necisque potestatem esse; et quodcumque per servum acquiritur, id domino acquiritur.“

P. Jörs, § 40, p. 46 schreibt über den römischen Sklaven: „Der Sklave (servus) war völlig rechtsunfähig. Er stand als Sache im Eigentum seines Herrn, dessen Willkür er in jeder Beziehung unterworfen war. Gerade hierauf bezieht sich das bekannte Wort Juvenals (6,223): hoc volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas.“

Entsprechend war die Stellung des chinesischen Sklaven.

² Aus Schmitt, Ehe, Kap. 18, p. 203 unten.

³ Ehe, p. 204, Anm. 1.

der Sklavenherr, der seinen schuldigen Sklaven tötet, ohne einen Prozeß anzustrengen, nur mit 100 Stockschlägen bestraft. Fahrlässige Tötung des Sklaven von seiten seines Herrn wird nach demselben Gesetzbuch der T'ang-Dynastie nicht bestraft. Wang Shih Chieh (vgl. Übers. p. 114) schreibt:

„Das chinesische Recht im Laufe der Geschichte betrachtete auch meistens die Sklaven als Sachen“ — 吾國歷來法律亦群擬奴婢爲貨賄一。

Er fährt an derselben Stelle fort: „Zwar behandelte man sie manchmal nicht in dem strengen Maße wie das römische Recht als Sachen; aber, was noch übrig blieb von der Rechtspersönlichkeit der Sklaven, war auch sehr beschränkt“.

Ein Edikt¹, welches eine Ausnahme bildet von den bisher erwähnten Grundsätzen, lautet: „Es liegt im Wesen der Natur, daß der Mensch das erhabenste Geschöpf ist; wer einen Sklaven tötet, darf nicht minder bestraft werden“.

Weiter heißt es ebenda: „Wer es wagt, einen Sklaven zu brandmarken, wird gemäß den Gesetzen verurteilt“.

Zuweilen wurden die Kaiser durch politische Erwägungen dazu geführt, das Volk und besonders die große Anzahl von Sklaven für sich zu gewinnen. Zumal bei einem Dynastiewechsel zeigten sich die menschlichen Gefühle für die unterdrückte Sklavenklasse in einer Amnestie oder sonstigen Erleichterungen. Von langer Dauer blieben die Sondererlasse nicht, in denen den Sklaven Erleichterungen gewährt wurden; die grundsätzliche Einstellung des chinesischen Rechts der Sklavenkategorie gegenüber wurde dadurch nicht berührt.

Der Verkauf von Sklaven wickelt sich nach den oben erwähnten Grundsätzen ganz im Rahmen des Schuldrechts (bzw. Sachenrechts) ab; genau wie eine Ware kann der Sklave durch Kauf vom Sklavenherrn erworben werden.

Biot sagt dazu (p. 261): „Tout esclave né dans la maison appartient à son maître ou à son héritier, et se transmet comme une propriété vendable“.

Im wirklichen Leben gestaltet sich — das ist als Ausgleich für die harten und an Unmenschlichkeit grenzenden Bestimmungen der Gesetze

³ Vgl. Übers. p. 122, Anm. (30).

anzusehen — die Lage der Sklaven erheblich besser und humaner. Der Sklave wird im günstigsten Falle überhaupt nicht von den für seinen Stand eingerichteten Sondergesetzen betroffen, d. h. seine tatsächliche Lage bessert sich im Verhältnis der Behandlung seitens des Sklavenherrn.

Wir haben genug Beispiele in den kulturgeschichtlich wertvollen chinesischen Romanen, wo der Sklave sogar über seinen Stand hinaus Einfluß und eine gewisse Gleichstellung mit freien Personen erlangt.

Biot¹ spricht davon, daß viele Chinesen es ihren Sklaven erlauben, einen Handel zu betreiben, an dem sie selbst ein Interesse haben; oft kommen die Sklaven auf diese Weise dazu, sich loszukaufen. Biot² begründet diese Großzügigkeit mit dem von Natur aus humanen Charakter der Chinesen.

a. Der Sklave im Eherecht.

Als älteste Quelle ist das T'ang-Gesetzbuch zu betrachten; die im Kapitel 14, fol. 6b ff. befindlichen Gesetze über die Heirat eines Sklaven mit einer freien Person, Heirat von tsa hu 雜戶 mit einer freien Person u. ähnl. Paragraphen geben genaue Einzelheiten (besonders in den Kommentaren).

Es mögen die betr. Gesetze folgen:

Der erste Gesetzestitel lautet: „ 奴娶良人爲妻 — Ein Sklave heiratet eine freie Person als Hauptfrau —“.

„Alle, die einen Sklaven eines freien Bürgers Tochter als Hauptfrau heiraten lassen, erhalten 1½ Jahre Deportation. Die Familie der Frau wird um 1 Grad geringer bestraft. Die Ehe wird geschieden.

Wenn der Sklave sie (die Tochter eines freien Bürgers) von sich aus (ohne den Herrn) heiratet, ist es genau so. Kannte der Herr die Verhältnisse, dann bekommt er 100 Stockschläge; ließ er sie sogar in die Listen als Sklavin eintragen, wird er 3'000 Li verbannt“.

Der Kommentar zu diesem Gesetz sagt (aus Schmitt, Ehe, p. 199):

¹ Vgl. Biot p. 273/74; er stützt sich auf eine Beschreibung Chinas von Duhalde.

² Vgl. Biot p. 274: „Ceci est vraisemblable; car le Chinois est naturellement humain, et ce rachat avait lieu aussi chez les Romains, généralement si durs envers leurs esclaves. Mais en Chine, comme autrefois à Rome, cette sorte d'arrangement n'est réglée par aucune loi que l'esclave puisse invoquer contre l'avarice de son maître.“

„Unter den Menschen hat jeder seine ganz bestimmte Art von Gatten. So muß es sein mit den Ehrenhaften und Gemeinen; sind sie nicht sehr verschieden von einander? Wie sollte man sie zusammen paaren können? Wer einen Sklaven die Tochter eines ehrbaren, freien Mannes als Hauptfrau heiraten läßt, wird 1½ Jahr verbannt. Die Familie des Mädchens wird 1 Grad geringer bestraft, nämlich mit 1 Jahr Verbannung. Ferner erfolgt Scheidung. Das heißt also: der Herr bekommt die Strafe der Verbannung, der Sklave wird nach dem Gesetz nicht verurteilt. Der Sklave jedoch, der eigenmächtig eine solche Ehe schließt, bekommt dieselbe Strafe von 1½ Jahr Verbannung. Hat sein Herr nichts davon gewußt, so erhält er keine Strafe, andernfalls 100 Stockschläge; und hat er gar das Mädchen als Sklavin in die Listen einschreiben lassen, so wird er lebenslänglich 3'000 Li weit verbannt. Wenn er nun aber einen Sklaven ein zur Unterhaltung engagiertes Mädchen als Hauptfrau heiraten läßt, so muß man, obwohl in diesem Gesetz darüber nichts gesagt wird, diesen Fall mit den Bestimmungen und Entscheidungen anderer Gesetze vergleichen. Die Ming-li (名例 „ming-li“ ist die erste große Gesetzabteilung des T'ang-Codex) erklären eine Person, die zur Kategorie der Musikmädchen gehört 部曲者, als ein zur Unterhaltung als Gast engagiertes Mädchen (客女). Ähnlich oder gleich werden sie betrachtet in den tou-sung-Gesetzen (鬪訟 „tou sung“ „Klagen wegen Streit und Schlägerei“: ist der Titel des 8. Buches, das vier Kapitel mit 59 Paragraphen enthält...). (Dort steht): Wenn ein Musikant einen freien, ehrbaren Bürger schlägt, wird seine Strafe im Vergleich zu der des gewöhnlichen Mannes um 1 Grad erhöht; beim Sklaven sogar noch um 1 Grad. Schlägt der freie, ehrbare Bürger einen Musikanten, so wird seine Strafe im Vergleich zu der von gewöhnlichen Personen um 1 Grad verringert, schlägt er einen Sklaven, wird die Strafe nochmals um 1 Grad verringert. Wenn Musikanten und Sklaven sich gegenseitig verprügeln, dabei verwunden oder gar töten, so wird jeder nach dem Gesetz über „gegenseitige Schlägerei mit Verwundung oder Tötung zwischen Musikanten und ehrbaren Personen“ abgeurteilt. Der Kommentar sagt, in den übrigen Ausführungsbestimmungen, wenn zwischen ehrbaren, freien Personen und Musikanten sowie Sklaven privatim und eigenmächtig Übertretungen dieses Gesetzes vorkommen und es keinen

diesbezüglichen speziellen Text 正文 (dafür) gibt, so richtet man sich nach diesem vorliegenden Gesetz. Heiratet der Sklave also eine ehrbare, freie Person, so wird er 1½ Jahr verbannt und heiratet er ein Musikmädchen eine Stufe weniger, d. h. 1 Jahr. Sein Herr, der davon wußte, erhält 90 Stockschläge, und in dem Falle, daß er das Mädchen (ehrbaren Hauses) in die Liste als Sklavin eintragen läßt, wird er 3 Jahre verbannt. Die geborenen Knaben und Mädchen werden gemäß den Familienregeln 戶令 hu-ling in dem Falle, daß man nichts von den Umständen weiß, den Ehrbaren folgen, andernfalls, bei Kenntnis der Umstände, den Gemeinen“.

Das nächste Gesetz (Kap. 14, fol. 7b) lautet:

„Wer fälschlich einen Sklaven oder eine Sklavin als freie Person ausgibt und sie einem freien Bürger als Gatte oder Gattin gibt, erhält 2 Jahre Deportation — die Sklaven, die sich selbst fälschlich ausgeben, werden ebenso bestraft —; der rechtmäßige status quo tritt jedesmal wieder ein“.

Das Eheverbot zwischen der Sklavenklasse und der Klasse der freien Personen ist der leitende Grundsatz in den erwähnten Gesetzesbestimmungen. Die Gesetze gehen soweit, daß sie denjenigen bestrafen, der einen Sklaven eine freie Person heiraten läßt — in den meisten Fällen den Sklavenherrn. Außerdem macht sich die Familie des Mädchens, welches einen Sklaven heiratet, strafbar.

Der Kommentar des ersten Gesetzes erklärt mit bemerkenswerten Einzelheiten die Rechtslage. Als Grund für die ungleiche und an sich unverständliche Behandlung durch das Gesetz weiß der Kommentar anderes nicht anzuführen als daß „unter den Menschen jeder seine ganz bestimmte Art von Gatten hat“ — 人各有耦色類 — und es so auch mit den Ehrenhaften (良 liang) und Gemeinen (賤 chien) sein muß.

Die Begründung ist der klarste Ausdruck des chinesischen Klassengeistes. Der Sklave als Gemeiner 賤 durfte keine Gemeinschaft mit dem Ehrenhaften 良 haben.

In allen vom Gesetze behandelten Fällen wird die vom Sklaven geschlossene Ehe geschieden (eigentlich ist nach den Eheparagrafen überhaupt keine gesetzliche Eheschließung erfolgt, da ein Eheverbot besteht).

Im folgenden Gesetze des T'ang-Codex (Kap. 14, fol. 7b, lin. 7)

heißt es (aus Schmitt, Ehe p. 202):

„Ehrlose Personen dürfen keine ehrenhaften heiraten. Alle ehrlosen Familien dürfen mit ehrenhaften Personen keine Ehe eingehen. Im Übertretungsfalle bekommen sie 100 Stockschläge¹. . .“

Der Kommentar lautet (nach Schmitt):

„Die tsa 雜-Familien unterstehen auch bei der Eheschließung ihren Behörden, aber sie sind nicht mehr zur gleichen Art gehörig wie ehrenhafte Personen. Jene dürfen nur mit ihresgleichen heiraten, aber keine Ehe mit ehrenhaften Personen eingehen. Übertreten sie das Gesetz und heiraten sie gegenseitig, so erhalten sie 100 Stockschläge. . . .“

Die tsa hu unterstehen demnach demselben Eheverbot wie die Sklaven. Obschon sie 2 Stufen höher stehen (nach der 2. Befreiung wird man von fan hu 番戶 zu tsa hu 雜戶), behandelt sie das Gesetz wie Sklaven. Das nächste Hauptgesetz lautet mit Kommentar (Schmitt, p. 203–205):

„In dem Falle, daß ein Sklave oder eine Sklavin heimlich die (eigene) Tochter an eine ehrenhafte Person als Hauptfrau oder Nebenfrau verheiratet, wird er nach dem Gesetz über Diebstahl abgeurteilt. Wer die Umstände wußte und sie (trotzdem) heiratete, erhält die gleiche Strafe. In jedem Falle wird alles wieder in Ordnung gebracht“.

Kommentar: „Ein Sklave und eine Sklavin ist schließlich dasselbe wie ein Wertgegenstand, und daher wird von seinem Herrn über ihn verfügt (處分). Wenn nun unerlaubterweise, heimlich (私) jener seine Tochter an jemand verheiratet, so muß man das „gestohlene“ Geld für die Sklavin zusammenrechnen und dann (die Handlung) nach dem Gesetz über Diebstahl verurteilen: Im Werte von 5 Ballen (Tuch) 疋 1 Jahr Verbannung, für je 5 weitere Ballen 1 Grad mehr. Derjenige, der die Umstände wußte, aber sie trotzdem heiratete, erhält dieselbe Strafe wie der Sklave und die Sklavin. Falls er nichts wußte, wird er nicht bestraft. Wenn nun von den tsa hu, den ehrlosen Familien, an abwärts (die noch tiefer stehenden) eine Ehe mit ehrenhaften Personen schließen, so ist das strafbar, und in jedem Falle erfolgt Scheidung und Wiederherstellung

¹ 雜戶不得娶良人。諸戶雜不得與良人爲婚，違者杖一百。

der alten Ordnung. Für den Fall, daß Arbeiter, Musikanten, „ehrlose Familien“ und Beamtenfamilien gemäß den Bestimmungen und unter ihresgleichen eine Ehe schließen oder auch wenn jene ersteren verschiedener Art sind, heiraten, hat das Gesetz eine Strafe. Es müssen nur die Fälle, wo man die Bestimmungen übertreten und nicht seinesgleichen geheiratet hat, in Ordnung gebracht werden. Die Musikanten vom Pekingener „Amt für rituelle Musik“, dem T'ai-ch'ang-ssë (太常司), schließen gemäß den Bestimmungen Ehen mit Leuten aus dem Volke. Es gibt verschiedene, die das tun, und diese stehen auf dem gleichen Niveau wie einfache ehrbare Personen. Wenn aber Sklaven und Sklavinnen aus der Kategorie der Musikanten sich gegen dieses Gesetz vergehen, so ist das zwar nicht direkt im Text gesagt, sondern man muß jedesmal nach dem Gesetz urteilen, daß ehrenhafte Personen z. B. mit ehrlosen Familien oder Beamtenfamilien eine Ehe schließen, oder daß gemeinsam ehrenhafte Personen und Beamtenfamilien eine Ehe eingehen. Außerdem erfolgt Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung“.

Der Kommentar regelt die schon komplizierteren Fälle, die im Hauptgesetz nicht formuliert sind. Ehen von Musikanten mit freien Personen unterliegen den oben zitierten Gesetzen, wenn die Musikanten dem Sklavenstand angehören.

Das T'ang-Gesetz blieb für die späteren Gesetzbücher grundlegend. Die Bestimmungen eines Eheverbots zwischen der Sklavenklasse (bzw. tsa hu u. ähnl. Klassen) sind bestehen geblieben.

Wang Shih Chieh erwähnt (p. 116, Anm. (25)) eine kleine Änderung: „Die Mädchen aus freier Familie, die eines anderen Sklaven freiwillig heiraten, werden als Sklavinnen betrachtet. . .“ (Strafgesetz der Yüan-Dynastie).

Nach dieser Bestimmung kann ein freies Mädchen einen Sklaven heiraten, es tritt aber mit der Heirat in den Sklavenstand ein.

Die entsprechenden Paragraphen im Ch'ing-Gesetz¹ haben folgenden Wortlaut (aus Schmitt, Ehe, p. 196–198):

„Jeder Familienälteste, der einen Sklaven die Tochter eines ehrbaren

¹ Ta ch'ing lü li hui chi pien lan- 大清律例彙輯便覽-, Abschnitt: Ehe- 婚姻-, fol. 1 a „Freie und Unfreie schließen eine Ehe“- 良賤爲婚姻-.

Hauses heiraten läßt, erhält 80 Schläge mit dem großen Bambus. Der Machthaber der Ehe von Seiten des Mädchens wird 1 Grad geringer bestraft. Falls er nichts davon wußte, wird er nicht bestraft. Wenn ein Sklave selbst eine solche Heirat schließt, so ist seine Strafe ebenso hoch. Hat der Familienälteste davon gewußt, (und sich nicht widersetzt), so wird er 2 Grade geringer bestraft; und wenn er (die geheiratete, ehrbare, freie Frauensperson) in die Liste (der Kategorie der Sklaven) eintragen läßt als Sklavin, so erhält er 100 Stockschläge. Wenn er fälschlicherweise einen Sklaven oder eine Sklavin als freie, ehrenhafte Person ausgibt und sie einer anderen (wirklich) freien und ehrenhaften Person als Gatte oder Frau gibt, so erhält er 90 Stockschläge. Geht der Betrug vom Familienältesten aus, wird dieser bestraft; geht er von den Sklaven aus, erhalten diese die Strafe. In jedem Falle erfolgt Scheidung und Wiederherstellung der Ordnung. Das heißt, die als Sklavin in die Liste eingetragene (ehrbare) Frauensperson wird als freie und ehrenhafte Person rehabilitiert“.

(Paraphrase: „Heirat, hun yin, ist die geschlechtliche Vereinigung eines Paares mit der Bedeutung, daß Personen des gleichen Ranges (敵體) sich als Gatten nehmen. Heiratet nun eine niedrige, ehrlose Person eine ehrenhafte, so wird diese dadurch entehrt. Läßt daher ein Familienältester einen Sklaven die Tochter eines ehrbaren, freien Mannes als Hauptfrau heiraten, so erhält er 80 Stockschläge. Der Machthaber der Ehe des Mädchens findet es natürlich nur angenehm, dem Gemeinen zu folgen. Das sind nun einmal Tatsachen, die man nicht abändern kann. Daher wird dieser eine Stufe geringer bestraft und erhält somit nur 70 Stockschläge. Hat er (=der Familienälteste) von den Umständen nichts gewußt, so wird er nicht bestraft. Wenn nun aber der Sklave nicht auf den Befehl seines Hausherrn hin, sondern selbstherrlich und eigenmächtig die Tochter eines Ehrbaren, Freien als Hauptfrau heiratet, so wird er zu derselben Strafe verurteilt wie der Hausherr, der für ihn die Heirat geschlossen hat. Die Familie des Mädchens wird wieder um 1 Stufe geringer bestraft. Hat der Hausälteste (in diesem Falle) von den Umständen gewußt, so erhält er 2 Grad weniger, mithin 60 Stockschläge, und zwar wenn er, obwohl die Angelegenheit von dem Sklaven ausgeht, sie nicht verhindert hat. Es ist unmöglich, daß er straffrei

ausgeht. Wenn der Hausälteste die (von einem Sklaven) geheiratete Tochter eines freien, ehrbaren Mannes zu einer Sklavin macht, die dem Sklaven zugesellt ist, und in die Listen als solche einträgt, so ist das eine Unterdrückung des Ehrbaren, Freien zum Gemeinen, Niedrigen und Ehrlosen. Eine solche Handlung muß noch schwerer bestraft werden; daher gibt es 100 Stockschläge. In allen obigen Fällen muß man klar wissen, ob bei der Bezeichnung „Ehrenhaft, Frei“ und „Ehrlos, Gemein, Unfrei“ nicht absichtlicher Betrug vorliegt. Hat man fälschlicherweise einen Sklaven oder eine Sklavin als ehrbare, freie Person ausgegeben und einem Ehrbaren, Freien als Gatte oder Gattin gegeben, so wird der betrügerische Familienälteste mit 90 Stockschlägen bestraft. Hat ein Sklave oder eine Sklavin eigenmächtig solche Betrugereien gemacht, so ist die Strafe ebenso hoch. Das Wichtigste bei der Eheschließung ist, zu wissen, ob Betrugereien vorliegen. In jedem Falle erfolgt Scheidung und Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes. Überall ist auf die obigen Worte zu achten, z. B. wenn es heißt: es erfolgt Scheidung, daß dann der Freie, Ehrenhafte natürlich ein Freier bleibt und der Ehrlose in seiner ehrlosen Gesellschaftsstellung, und wenn es heißt: alles wird in den rechtmäßigen Zustand wieder gebracht mit Bezug auf die Eintragung in die Listen, so bedeutet das, daß auch in den Listen alles richtiggestellt werden muß“.

Das Ch'ing-Gesetz bedeutet im Vergleich zum T'ang-Gesetz keinen Fortschritt. Die angedrohten Strafen sind etwas geringer. Die Begründung des Heiratsverbots ist fast dieselbe wie im T'ang-Gesetz: Durch Heirat mit einer unfreien, niedrigen Person wird die ehrenhafte Person entehrt; nur „Personen des gleichen Ranges“ können sich als Gatten nehmen. Feinlich genau sorgt das Gesetz dafür, daß bei Zuwiderhandlungen Richtigstellung erfolgt; in keinem Falle darf der Freie in seiner Gesellschaftsstellung durch eine stattgefundene Heirat berührt werden.

Die Isolierung und Verachtung des Sklavenstandes zeigt sich im Ehe- bzw. Familienrecht unverhüllt und mit charakteristischer Schärfe. Eine solche Scheidung von Freiheit und Unfreiheit konnte nur in langer Entwicklung einer klassenmäßig orientierten Gesellschaft herausgebildet werden.

b. Der Sklave im Strafrecht.

Bei der strafrechtlichen Beurteilung der Stellung des Sklaven ist von vornherein auf den Unterschied mit dem Familien- bzw. Eherecht einzugehen. Dort genießt der Sklave grundsätzlich nicht die Rechte des freien Bürgers; er wird sogar als außerhalb des Eherechts stehend betrachtet. Sein Ehekontrakt ist a priori rechtlich als nicht zustandekommen zu betrachten. Das schließt zwar nicht aus, daß sogen. Sklavenehen, d. h. Heiraten der Sklaven untereinander, an sich analog dem Eherecht für freie Personen behandelt werden; gesetzliche Bestimmungen fehlen darüber im T'ang-Gesetz und den folgenden Kodifikationen.

Demgegenüber sehen wir den chinesischen Sklaven im Strafrecht in einer rechtlich besseren Position. Er wird sogar — hier liegt eine Inkonsequenz des chinesischen Rechts vor, welches prinzipiell den Sklaven als Sache d. h. als rechtsunfähig betrachtet — als Rechtssubjekt, als Träger von Rechten, vom Gesetz aus angesehen.

Damit schlägt das chinesische Strafrecht denselben Weg ein wie die anderen Rechtssysteme, in deren Geltungsgebiet ein Sklavensystem existierte. Die ungleiche Behandlung des Sklaven vom Gesetz aus begründet die gesetzliche Fixierung von besonderen Strafrechtsparagrafen der Sklavenklasse gegenüber. Der chinesische Sklave steht im Strafrecht eine Stufe tiefer als der freie Bürger.

Im großen ganzen lassen sich nach dieser Feststellung fast alle strafrechtlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch, welche Anwendung finden im Bezug auf freie Personen, analog anwenden auf Unfreie; im Strafmaß tritt dann der Unterschied zu Tage. Als Norm des Strafrechts gilt die ungleiche Behandlung von Sklaven und freien Personen.

Wang Shih Chieh sagt dazu (Übers. p. 118): „Das chinesische Recht im Laufe der Geschichte hat bei der für Sklavenverbrechen festgesetzten Bestrafung das Prinzip, Sklaven und freie Bürger nicht gleich zu behandeln.“

Immer, wenn ein Sklave gegenüber dem Herrn ein Verbrechen begeht, wird er im Vergleich zu dem Sklaven, der gegenüber einem allgemeinen Bürger ein Verbrechen begeht, unterschiedlich behandelt. Selbst wenn ein Sklave gegenüber einem allgemeinen freien Bürger ein

Verbrechen begeht, behandelt man ihn im Vergleich zu dem freien Bürger, der gegenüber einem freien Bürger ein Verbrechen begeht, nicht gleich“.

Das chinesische Strafrecht ist dank der humanen Grundeinstellung der Chinesen nicht soweit gegangen, das unfreie Individuum ohne weiteres als rechtlos anzusehen und demgemäß den Sklaven für „vogelfrei“ zu erklären.

Wang Shih Chieh hat in dem Abschnitt „Die Bestrafung der Sklavenverbrechen“ (vgl. Übers. p. 118 ff.) die wichtigsten und grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen angeführt. Als Quelle dienten ihm in erster Linie die Strafgesetzbücher der Dynastien. Er hat allerdings nicht in jedem Falle zitiert und Abschnitt oder einzelne Paragraphen genau angegeben; was sich bei ihm findet, ist schon meistens die Inhaltsangabe der Gesetze.

Das T'ang-Gesetzbuch ist als Rechtsquelle für die Bestrafung von Sklavenverbrechen und Verbrechen gegenüber Sklaven grundlegend und maßgebend geblieben. Die späteren Gesetzbücher haben die T'ang-Gesetze fast wörtlich übernommen.

Sittlichkeitsverbrechen.

T'ang-Gesetz, Kap. 26, fol. 13b: „Sklaven treiben mit freien Personen Unzucht. — Wenn Sklaven mit freien Personen Unzucht treiben, werden sie mit 2½ Jahren Deportation bestraft; bei Notzucht werden sie verbannt; bei [gleichzeitiger] Körperverletzung werden sie erdrosselt“¹. Der Kommentar zu dem angeführten Gesetz sagt nichts Neues; er erklärt unter anderem: 折傷 shê shang heißt „wer auf Grund (bei der Unzucht) den Körper verletzt“.

T'ang-Gesetz, Kap. 26, fol. 11b²: „Wer Unzucht treibt, erhält 1½ Jahr Deportation. — Diejenigen, die Unzucht treiben, erhalten 1½ Jahr Deportation. Haben sie Gatten, erhalten sie 2 Jahre Deportation. Die „pu ch'ü“ 部曲 und die „tsa hu“ 雜戶 und die „kuan hu“ 官戶, die mit einer freien Person Unzucht treiben, werden alle 1 Grad höher bestraft.

Wenn man Unzucht treibt mit einer Staats- oder Privatsklavin,

¹ 奴姦良人。諸奴姦良人者，徒二年半。強者流，折傷者絞。

² 姦徒一年半。諸姦者徒一年半，有夫者徒二年。部曲雜戶官戶姦良人者各加一等。即姦官私婢者，杖九十。奴姦婢亦同。

bekommt man 90 Stockschläge — der Sklave, der Unzucht treibt mit einer Sklavin, wird ebenso [bestraft]“.

Der Kommentar sagt: „Bei Unzucht mit Einverständnis erhalten Mann und Frau, beide 1½ Jahr Deportation; haben sie Gatten, werden sie auf 2 Jahre deportiert; Haupt- und Nebenfrau werden gleichmäßig bestraft.“

Die „pu ch'ü“, „tsa hu“ und „kuan hu“, die mit einer freien Person Unzucht treiben, werden im Vergleich zu den freien Personen, die untereinander Unzucht treiben, 1 Grad höher bestraft.

Wenn eine freie Person mit einer Staats- oder Privatsklavin Unzucht treibt, erhält sie 90 Stockschläge — der Sklave, der Unzucht treibt mit einer Sklavin, wird ebenso [bestraft] [d.h.] mit 90 Stockschlägen“.

Die obigen Paragraphen lassen den Unterschied in der Behandlung von Sklaven und freien Personen deutlich erkennen.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Strafen bei Sittlichkeitsdelikten von freien Personen und Sklaven (bzw. pu ch'ü, tsa hu und kuan hu) möge folgen:

Sklaven und niedere Personen.

Freie Personen.

- | | |
|---|---|
| <p>1. Der Sklave, der Unzucht treibt im Einverständnis mit einer freien Person, erhält:
2½ Jahre Deportation.</p> | <p>Der Bürger, der mit einer Sklavin im Einverständnis Unzucht treibt, erhält:
90 Stockschläge.</p> |
| <p>2. Der Sklave, der an einer freien Person Notzucht begeht, wird verbannt.</p> | <p>Für Notzucht fehlt ein Sonderparagraph. Der Bürger, der an einer Sklavin Notzucht begeht, wird (wie nach 1.) mit 90 Stockschlägen bestraft.</p> |
| <p>3. Der Sklave, der mit einer freien Person Unzucht treibt und sie dabei verletzt, wird erdrosselt.</p> | <p>Ein Sonderparagraph fehlt. Die Strafe für Unzucht eines freien Bürgers mit einer Sklavin bei gleichzeitiger Körperverletzung beträgt: 90 Stockschläge. (vgl. 1.)</p> |

Vorwort.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit über das chinesische Sklavensystem gab Herr Professor E. Schmitt, der den zugrunde liegenden Text von Wang Shih Chieh von seinem Aufenthalt in China mitbrachte. Bei der Abfassung der Arbeit konnte ich mich stets von neuem der Unterstützung und Hilfe von Herrn Professor Schmitt versichern, wofür ich ihm meinen besonderen Dank ausspreche.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch den damaligen Lektoren an der Universität zu Bonn, den Herren Yao Shi-ao (jetzt Professor an der Nationaluniversität zu Peiping) und Dr. Wang, die mir in vielen Fällen mit ihrem Rat zur Seite standen.

Da die Arbeit von Wang Shih Chieh* die Hauptquelle für vorliegenden Beitrag zum chinesischen Sklavensystem bildet, ist sie in vollständiger Übersetzung angefügt worden. Wang Shih Chieh hat als Jurist und Soziologe das Haupt-Quellenmaterial in chinesischer Sprache berücksichtigt. Im nichtchinesischen Schrifttum blieb die von Biot verfasste Abhandlung über chinesische Sklaverei die einzige grössere Sonderarbeit. Dieselbe wurde 1837 veröffentlicht, woraus sich ohne weiteres ergibt, dass sie in vielem rückständig ist und nur als ein erster Schritt in den bis heute noch vielfach unerschlossenen Bereich der sozialen Ordnung Chinas zu gelten hat.

Stefan Balázs hat durch seine Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit den Anstoss gegeben zu einer systematischen Erforschung und Untersuchung der chinesischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Berechtigung solcher Arbeiten ist in der Gegenwart ganz besonders gegeben.

Die Arbeit ist im Bonner Orientalischen Seminar entstanden, und es war deshalb geplant, sie in den von P. Kahle und W. Kirfel herausgegebenen Bonner Orientalistischen Studien zu veröffentlichen. Dem standen später besondere Schwierigkeiten drucktechnischer Art entgegen.

Durch das Entgegenkommen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens wurde nunmehr der Druck und die Herausgabe in Tokyo ermöglicht, wofür der Verfasser seinen Dank abstattet.

* Wang Shih Chieh, früher Professor an der Nationaluniversität zu Peiping, ist schon seit mehreren Jahren chinesischer Unterrichts- und Erziehungsminister.

Für die Umschreibung der chinesischen Wörter wurde das System Wade gewählt.

Jeder Sklave oder bezahlte Diener, der unerlaubten Verkehr mit den Verwandten 1. Grades oder mit den Frauen der Verwandten seines Herrn im selben Grade hatte, wird nach der Zeit der gewöhnlichen Einkerkung erdrosselt.

In den obigen Fällen ist die Strafe der Frau, die in den Verkehr eingewilligt hat, nur 1 Grad geringer.

Wenn die Sklaven oder bezahlten Diener unerlaubten Verkehr mit den weiblichen Verwandten ihres Herrn in entfernterem Grade als dem ersten gehabt haben, oder mit den Frauen seiner (des Herrn) männlichen Verwandten im selben Grade, werden sie mit 100 Stockschlägen bestraft und mit lebenslänglicher Verbannung auf 2 000 Li vom Wohnort ihres Herrn.

Wenn sie sich der Entführung einer der oben genannten Frauen schuldig gemacht haben, werden sie enthauptet nach der gewöhnlichen Zeit der Einkerkung.

Ausgenommen den Fall des Raubes, ist die Strafe, die für den Verkehr mit den Nebenfrauen des Herrn verhängt wird, im allgemeinen um 1 Grad geringer als die für den Ehebruch mit der Hauptfrau bestimmte“.

Ein Vergleich der oben erwähnten Bestimmungen mit den entsprechenden Paragraphen des T'ang-Gesetzes zeigt, daß sich grundsätzlich nichts geändert hat und die Strafen zum großen Teil dieselben geblieben sind. Die höchste Strafe steht wiederum auf dem Delikt des unerlaubten Verkehrs mit der Frau des Herrn.

Ch'ing-Gesetz, „Unzucht zwischen Sklaven und freien Personen“:

„Ein Sklave, der sich irgendwie der Unzucht mit der Frau oder Tochter einer freien Person schuldig macht, erleidet eine wenigstens um 1 Grad höhere Strafe als die über eine freie Person in demselben Falle verhängte.

Wenn ein freier Mann dagegen mit einer Sklavin Unzucht treibt, wird er 1 Grad geringer bestraft als in den gewöhnlichen Fällen.

Das verschiedene Strafmaß, welches je nach dem, ob der Schuldige Sklave oder freie Person ist, angewandt wird, blieb wie die letzten Ch'ing-Gesetze zeigen, das grundsätzliche Moment in der Beurteilung

¹ Nach Codex, Sekt. 373: Du Commerce criminel entre des Personnes libres et des Esclaves.

von Delikten. Die vielen Jahrhunderte nach der T'ang-Zeit haben an den Normen und Grundpfeilern des chinesischen Strafrechts nichts zu ändern vermocht. Der Sklave steht strafrechtlich unter der Mandschu-Dynastie noch genau so wie unter den T'ang. Zwar kann man von einer totalen Ignorierung des chinesischen Sklaven im Strafrecht nicht sprechen; der Sklave genießt einen — wenn auch im Vergleich zur freien Person verminderten — Schutz seiner Person und seines Körpers.

Der freie chinesische Bürger hat bei einem Verbrechen gegenüber einem Sklaven eine Strafe zu erwarten. Fast auf ein Mindestmaß sinkt der Rechtsschutz des Sklaven (besonders der Sklavin), wenn es sich um Delikte des Herrn ihm gegenüber handelt.

Wie bei den Sittlichkeitsdelikten ergibt sich in den übrigen strafrechtlichen Tatbeständen eine grundsätzlich ungleiche und klassenmäßig eingestellte Gesetzespraxis.

Schlägereien zwischen Sklaven, pu ch'ü und freien Personen.

T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 2a u. b.¹

Der Gesetzestitel lautet: „Schlägereien von pu ch'ü, Sklaven und freien Personen“.

Das Hauptgesetz lautet: „Wenn pu ch'ü eine freie Person schlagen (kuan hu 官戶 werden den pu ch'ü gleichgestellt), werden sie um 1 Grad höher bestraft als der gewöhnliche Bürger (was die Erhöhung anbetrifft, so ist es eine Erhöhung auf die Todesstrafe). Die Sklaven werden nochmals um 1 Grad höher bestraft; wenn ein Sklave einen freien Bürger schlägt, ihm die Körperglieder entzwei bricht und ihn auf einem Auge blind macht, wird er erdrosselt, stirbt [der Verletzte], wird er in jedem Falle enthauptet“.

Der folgende Kommentar erklärt das Hauptgesetz näher, ohne Neues zu bringen. U.a. heißt es dort:² „erhöhte Bestrafung um 1 Grad im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger bedeutet: man wird um 1 Grad höher bestraft [im Vergleich] zur allgemeinen Körperverletzung“. Ferner sagt der Kommentar:³ „[die Stelle]: die Sklaven werden nochmals um 1

¹ 部曲奴婢良人相毆。

² 加凡人一等謂加凡毆傷一等。

³ 奴婢又加一等謂加凡毆二等。

Grad höher bestraft, besagt, daß sie um 2 Grade höher bestraft werden im Vergleich zur allgemeinen Körperverletzung“.

Der Sklave wird demnach bei einer Schlägerei mit einer freien Person um 2 Grade höher bestraft als der freie Bürger, der einen anderen freien Bürger schlägt. Bei schwerer Körperverletzung — 折跌支體及瞎其一目 — wird der Sklave erdrosselt und bei Körperverletzung mit Todesfolge (Totschlag) enthauptet.

In jedem Falle (auch bei ungefährlichen, harmlosen Schlägereien und Prügeleien) stand sich der Sklave schlechter als die freien Personen, die ihm gegenüber vom Gesetz bevorzugt wurden.

Die entsprechenden Paragraphen für freie Personen lauten:

T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 2b u. 3a¹.

„Die freien Personen, die anderer Leute pu ch'ü schlagen, verletzen und töten, werden im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger um 1 Grad geringer bestraft; [in Bezug] auf Sklaven werden sie nochmals um 1 Grad geringer bestraft; wenn sie die pu ch'ü vorsätzlich töten, werden sie erdrosselt; [in Bezug] auf Sklaven werden sie auf 3 000 Li verbannt“.

Der dazu gehörige Kommentar sagt: „[Die Stelle]: Die freien Personen, die anderer Leute pu ch'ü schlagen, verletzen und töten, werden im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger um 1 Grad geringer bestraft, besagt: Wenn sie schlagen und töten, werden sie auf 3 000 Li verbannt; wenn sie ein Körperteil brechen, werden sie auf 2½ Jahre deportiert (徒), u. ähnl. [Strafen]; [in Bezug] auf Sklaven werden sie nochmals um 1 Grad geringer bestraft; wenn sie schlagen und töten, werden sie 3 Jahre deportiert; wenn sie ein Körperteil brechen, werden sie 2 Jahre deportiert, u. ähnl. [Strafen]; wenn sie [die pu ch'ü] ohne Grund schlagen und vorsätzlich töten, werden sie alle erdrosselt; wenn sie einen Mord planen und ausführen, werden sie ebenso [bestraft]; wenn sie vorsätzlich Sklaven töten, werden sie auf 3 000 Li verbannt“.

Der freie Bürger, der einen Sklaven verletzt oder tötet, wird demnach um 2 Grade geringer bestraft als der freie Bürger, der gegenüber seinesgleichen dieselben Delikte begeht.

Wir haben vorher gesehen (vgl. S. 67, T'ang-Gesetz Kap. 22, fol. 2a u. b), daß der Sklave, wenn er eine freie Person schlägt, um 2 Grade

¹ 其真人毆傷殺他人部曲者減凡人一等。奴婢又減一等。若故殺部曲者絞。奴婢流三千里。

höher bestraft wird im Vergleich zur allgemein üblichen Strafe für dieses Delikt. Der Strafunterschied zwischen Sklaven und freien Personen bei ein und demselben Delikt ist sehr groß; der freie Bürger genießt eine strafrechtliche Bevorzugung von 4 Strafgraden gegenüber dem Sklaven. Die Auswirkungen derartiger Sondergesetze bei der verhängten Strafe sind deutlich erkennbar. Ein Vergleich zeigt dies:

Im Falle einer vorsätzlichen Tötung eines Sklaven von seiten einer freien Person, wird die schuldige freie Person auf 3 000 Li verbannt.

Im Falle der Tötung (beim Sklaven wird kein Unterschied zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Tötung gemacht; es genügt Todesfolge) einer freien Person von seiten eines Sklaven, wird der schuldige Sklave enthauptet.

In den meisten Fällen unterscheidet überdies das Gesetz, wenn es sich um von Sklaven begangene Delikte handelt, genau zwischen den einzelnen Tatbeständen, wie: leichte Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Totschlag und Mord usw.; demnach wird jedesmal das Strafmaß bestimmt.

Auf der anderen Seite läßt das Gesetz für Verbrechen der freien Bürger gegenüber Sklaven nur die größten Differenzierungen gelten, und dann noch zu gunsten der freien Personen.

Das Gesetz kennt nicht die Todesstrafe gegenüber einer freien Person, die ein Delikt gegenüber einem Sklaven begangen hat. Berücksichtigen wir, daß im übrigen chinesischen Strafrecht schon bei weniger schweren Delikten die Todesstrafe verhängt wird¹, so kennzeichnet sich die Stellung des Sklaven durch eine ungleiche und mit dem Zweck und Sinn der Strafe nicht zu vereinbarende Behandlung.

Der Sklave wird nie zu seinem wirklichen „Recht“ kommen und ist sogar oft den verbrecherischen Elementen aus dem freien Stande preisgegeben, ohne sich irgendwie dagegen wehren zu können. Er ist auf Leben und Tod seinem Herrn verfallen, von dessen Humanität und Gerechtigkeitsgefühl allein ein Rechtsschutz abhängig ist.

¹ z.B. Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 319, Article premier): „Toute personne, qui frappera son père, sa mère, ses grand-père ou grand'mère paternels, et toute femme qui frappera le père, la mère, les grand-père ou grand'mère paternels de son mari, subiront la mort par décollement“...

Ein weiteres T'ang-Gesetz¹ (Kap. 22, fol. 3a) lautet:

„Wenn pu ch'ü und Sklaven untereinander Schlägereien machen, sich verletzen und töten, so unterliegen sie in jedem Falle dem Gesetz „pu ch'ü und freie Personen schlagen sich untereinander, verletzen und töten sich“. (Wenn die übrigen Tatbestände (條): freie Personen, pu ch'ü und Sklaven machen sich in unerlaubter Weise gegenseitig schuldig [vorliegen] und die betr. Tatbestände im Gesetz nicht genau formuliert (正文) sind, kommt dieses Gesetz zur Anwendung.) Wenn man sich gegenseitig widerrechtlich Besitz aneignet, kommt dieses Gesetz nicht in Anwendung“.

Im folgenden Kommentar wird das für die einzelnen Tatbestände bestimmte Strafmaß aufgeführt.

Nach dem oben erwähnten Gesetz wird das für Schlägereien zwischen freien Personen und pu ch'ü speziell formulierte Gesetz übertragen auf den Tatbestand der Schlägerei zwischen pu ch'ü und Sklaven. (vgl. T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 2a u. b; siehe S. 67 und T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 2b u. 3a, siehe S. 68).

Die pu ch'ü stehen zum Sklaven im selben Verhältnis wie die freien Personen zu ihnen. Wenn sie einen Sklaven schlagen, verletzen und töten, werden sie im Vergleich zu dem entsprechenden allgemeinen Gesetz, das auf freie Personen Anwendung findet, um 1 Grad geringer bestraft.

Das Gesetz überträgt die Klassenunterschiede sogar auf die niederen Volksklassen und richtet unter diesen nochmals gesetzliche Schranken und Unterschiede ein.

Tötung.

T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 3b.

Der Gesetzestitel lautet: „Der Herr tötet den schuldigen Sklaven“
主殺有罪奴婢.

Hauptgesetz: „Wenn sich Sklaven schuldig gemacht haben und ihre Herren keinen Prozess anstrengen, sondern sie töten, werden sie (die Herrn) mit 100 Stockschlägen bestraft; waren sie (die Sklaven) schuldlos und er (der Herr) tötete sie, wird er 1 Jahr deportiert. (Die nächsten Verwandten und Großeltern, welche sich einer Tötung [schuldig machen],

¹ 卽部曲奴婢相毆傷殺者...

werden wie der Herr [behandelt]; die unten stehenden Paragraphen über pu ch'ü richten sich hiernach)“.

Im Kommentar steht noch u. a., daß der Herr, der den schuldlosen Sklaven fahrlässig oder vorsätzlich tötet, 1 Jahr deportiert wird.

Die Tötung eines Sklaven von seiten seines Herrn oder dessen nächsten Verwandten wird, wenn der Sklave sich irgendwie schuldig gemacht hat, demnach mit 100 Stockschlägen bestraft.

Das betr. Gesetz zeigt, wie das Leben des Sklaven täglich in der Hand seines Herrn liegt, der irgend einen Vorwand benutzen kann, um einen mißliebigen Sklaven aus dem Wege zu räumen (vgl. Mangel des Klagerechts auf Seiten des Sklaven).

In den meisten Fällen wird der Sklavenherr den ihm vom Gesetz gewiesenen Weg der privaten Exekution beschritten und sich nicht die Mühe gemacht haben, das Gericht in Anspruch zu nehmen.

Der zweite Absatz des obigen Paragraphen „waren sie (die Sklaven) schuldlos und er (der Herr) tötete sie, wird er 1 Jahr deportiert“ — hat kaum praktische Bedeutung, da es für den Sklaven mangels Klagerechts so gut wie unmöglich war, seine Unschuld zu beweisen.

Wang Shih Chieh sagt (vgl. Übers. p. 125): „Da der Sklave gegenüber seinem Herrn und dessen Verwandten doch nicht den Prozeß anstrengen und somit dessen Unrecht aufklären kann, bleibt ihm zur Sicherung seines Lebens nur ein Mittel: wegzulaufen“.

Dieses eine Mittel wirkt sich aber auch wieder für den Sklaven verhängnisvoll aus, da das Gesetz strenge Bestimmungen gegen das Entlaufen von Sklaven getroffen hat.

Tötung des Herrn von seiten des Sklaven.

T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 4b¹.

Der Gesetzestitel lautet: „pu ch'ü und Sklaven töten fahrlässigerweise den Herrn“.

Hauptgesetz: „Wenn pu ch'ü und Sklaven fahrlässigerweise den Herrn töten, werden sie erdrosselt; wenn sie ihn verletzen und beschimpfen, werden sie verbannt“.

Der Kommentar sagt: „pu ch'ü und Sklaven gehören zum Haus-

¹ 部曲奴婢過失殺主。

gesinde; der Herr muß die Achtung und Ehrerbietung aufrechterhalten; ferner muß er sich auch in acht nehmen vor ihren zwei Herzen (es wird hier die Gesinnung eines Dieners angedeutet; nach außen scheint er gehorsam und dem Herrn ergeben zu sein, während er ihn im Herzen hassen kann); deshalb werden sie, obschon sie den Tod des Herrn durch Fahrlässigkeit verursachen, erdrosselt; wenn sie den Herrn fahrlässigerweise verletzen und beschimpfen, werden sie verbannt“.

Der Kommentar versucht, die hohe Strafe der Erdrosselung für fahrlässig herbeigeführten Tod des Herrn zu begründen. Damit ist allerdings das Problem der unterschiedlichen Behandlung von Sklaven und freien Personen nicht beseitigt. Dieselben Gründe ließen sich auch auf freie Personen anwenden, die mit dem Herrn in Beziehung stehen und ihm gegenüber eine untergeordnete Stellung einnehmen.

Das folgende Gesetz (Kap. 22, fol. 4b)¹ lautet:

„Wenn sie (die pu ch'ü und Sklaven) die nächsten Verwandten des Herrn und dessen Großeltern (mütterlicherseits) schlagen, werden sie erdrosselt; haben sie [dieselben] schon verletzt, werden sie alle enthauptet; beschimpfen sie [dieselben], werden sie 2 Jahre deportiert; wenn sie fahrlässig töten, werden sie im Vergleich zur Strafe für „ou“ 毆 (Schlagen) um 2 Grade geringer bestraft; bei Körperverletzung werden sie nochmals um 1 Grad geringer bestraft“.

Im Kommentar steht u.a.: „Bei fahrlässiger Körperverletzung werden sie nochmals um 1 Grad geringer bestraft“. Weiter sagt das Gesetz (T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 5a)²:

„Wenn sie (die pu ch'ü und Sklaven) die Verwandten des Herrn im 5. Grade³ — 總麻 — (Trauer von 3 Monaten mit dem Trauergewand aus Hanf) schlagen, werden sie 1 Jahr deportiert; wenn sie [dieselben] schwer verletzen, werden sie in jedem Falle im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger um 1 Grad höher bestraft; [in Bezug] auf Verwandte des 4. Grades — 小功 — (Trauer von 5 Monaten) und des 3. Grades (Trauer von 9 Monaten) — 大功 — wird ihre Strafe verhältnismäßig um 1 Grad erhöht; sterben [die verletzten Personen], werden sie alle

¹ 即毆主之期親及外祖父母者絞。已傷者皆斬。晉者徒二年。過失殺者減毆罪二等。傷者又減一等。

² 毆主之總麻親徒一年。傷重者各加凡人一等。小功大功遞加一等。死者皆斬。

³ Vgl. über die einzelnen Verwandtschaftsgrade: Schmitt, Ehe, 7. Kapitel, 105 ff.

enthauptet“.

Die Strafen sind nach obigen Gesetzen sehr hoch.

Allein für das Schlagen von nächsten Verwandten des Herrn erleiden die Sklaven und pu ch'ü die Erdrosselungsstrafe.

Von großer Bedeutung sind die einzelnen Verwandtschaftsunterschiede, die je nach dem Grad der Verwandtschaft eine Erhöhung oder Verminderung der Strafe zur Folge haben. So wird z.B. die Strafe bei dem betr. Delikt gegenüber Verwandten des letzten Grades (總麻) auf 1 Jahr Deportation erniedrigt.

Beschimpfungen.

T'ang-Gesetz, Kap. 23, fol. 5a¹:

Der Gesetzestitel lautet: „pu ch'ü und Sklaven beschimpfen den früheren Herrn“.

Das Hauptgesetz lautet: „Wenn pu ch'ü und Sklaven den alten Herrn beschimpfen, werden sie 2 Jahre deportiert; wenn sie ihn schlagen, werden sie auf 2 000 Li verbannt; wenn sie ihn verletzen, werden sie erdrosselt; wenn sie ihn töten, werden sie alle enthauptet; wenn sie ihn fahrlässig töten oder verletzen, so richtet sich dies nach den allgemeinen Bestimmungen“.

Delikte des Herrn gegenüber früheren pu ch'ü und Sklaven.

T'ang-Gesetz, Kap. 23, fol. 5b²:

„Wenn [der Herr] die früheren pu ch'ü und Sklaven schlägt und sie schwer verletzt, wird er [in Bezug] auf pu ch'ü um 2 Grade geringer bestraft als der gewöhnliche Bürger, [in Bezug] auf Sklaven wird er nochmals um 2 Grade geringer bestraft; tötet er sie fahrlässigerweise, wird er in jedem Falle nicht bestraft“.

Der Kommentar dazu sagt: „[Die Stelle]: wenn der Herr die früheren pu ch'ü und Sklaven schlägt und sie schwer verletzt, wird er [in Bezug] auf pu ch'ü um 2 Grade geringer bestraft, besagt, daß er, wenn er ihnen die Zähne ausschlägt, insgesamt 90 Stockschläge erhält; [in Bezug] auf Sklaven wird er nochmals um 2 Grade geringer bestraft, insgesamt 70 Stockschläge u. ähnl.; fahrlässige Tötung wird nicht

¹ 部曲奴婢晉舊主。

² 即毆舊部曲奴婢.....

bestraft“.

Das erwähnte Gesetz schließt sich eng an die vorhergehenden Bestimmungen an; nur die Strafen sind erheblich geringer.

Die entsprechenden Gesetze des Ch'ing-Kodex über Schlägereien, Körperverletzung, Totschlag und Mord mögen zeigen, daß grundsätzlich seit dem T'ang-Gesetzbuch keine Änderung eingetreten ist:

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 313: „Des Personnes libres, des Esclaves et des Serviteurs gagés, battus, battant ou volant dans divers cas“): Article Premier.

„Un homme libre, qui battra un esclave, sera puni d'un degré de peine moins sévère, que celle ordonnée par la loi rendue sur les cas semblables survenus entre des égaux, en proportion des suites que son action pourra avoir. Si cet esclave mourait par suite des coups qu'il lui aurait donnés, il serait considéré comme s'il l'avait tué à dessein, et subirait la mort par strangulation“.

Dieses Gesetz gewährt dem Sklaven im Vergleich zu dem entsprechenden T'ang-Gesetz (siehe S. 68), wonach die freien Personen, die einen Sklaven vorsätzlich töten, auf 3 000 Li verbannt werden, einen größeren Rechtsschutz.

Vorsätzliche Sklaventötung wird nach dem Ch'ing-Gesetz mit Erdrosselung bestraft.

Die freie Person wurde bei Verletzung und fahrlässiger Tötung eines Sklaven nach dem T'ang-Gesetz um 2 Grade geringer bestraft als im gewöhnlichen Falle (d.h. als bei Verbrechen unter freien Personen); das Ch'ing-Gesetz vermindert die Strafe unter Einschränkung des Tatbestandes — fahrlässige Tötung wird, wie oben erwähnt, nicht mehr berücksichtigt — nur noch um 1 Grad.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 313), Article II.

“Un esclave, qui frappera un homme libre, sera puni d'un degré de peine plus sévère que celle que veut la loi ci-dessus citée, et dans la proportion mentionnée. Si le coup, donné par l'esclave, cause une infirmité incurable, il sera étranglé: si la mort s'ensuit, il sera décapité.”

Dieser Paragraph stimmt fast mit dem betr. T'ang-Gesetz (vgl. S.

67) überein, wo es heißt, daß der Sklave, der eine freie Person schlägt, um 2 Grade höher bestraft wird im Vergleich zur allgemeinen Körperverletzung und daß der Sklave, der sich einer schweren Körperverletzung schuldig macht, erdrosselt wird.

Schließlich wird der Sklave, der den Tod der freien Person herbeiführt, nach dem T'ang-Gesetz ebenfalls enthauptet.

Article III.

“Les esclaves qui se battront, se blesseront ou se tueront entre eux, seront punis comme il a été réglé précédemment pour les occasions semblables entre des égaux.”

Das Ch'ing-Gesetz bestraft demnach die Delikte der Körperverletzung und Tötung, die von Sklaven zwischen ihresgleichen begangen werden, genau wie die Delikte von freien Personen untereinander. Hier haben wir einen Fall, wo de iure Sklave und freie Personen gleichgestellt sind; es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Gleichstellung nur innerhalb der Grenzen des betr. Standes gewährt wird, d.h. sie wirkt sich für den Sklaven in der Wirklichkeit nicht aus.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 313), Article IV.

“Dans le cas où des personnes libres feraient des vols à des esclaves, et des esclaves à des personnes libres, où qu'ils commettraient les uns envers les autres des délits semblables, la loi ne prononce, contre les uns ni contre les autres, de diminution ni d'augmentation de peine.”

Der zitierte Diebstahlsparagraph ist vom Rechtsstandpunkt aus interessant, weil er den Sklaven und den freien Bürger in gleicher Weise dem allgemeinen Gesetz über Diebstahl unterwirft. Hier ist der Umstand ausschlaggebend, daß der Sklave rechtlich kein Eigentum haben noch erwerben kann; alles, was er besitzt, gehört dem Sklavenherrn. Demzufolge ist der Diebstahl an dem scheinbaren Eigentum des Sklaven (in Wirklichkeit besitzt der Sklave das Eigentum des Herrn) ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Herrn. Auf beiden Seiten stehen sich in dem betr. Rechtsfall freie Personen als Geschädigte bzw. Schuldige gegenüber.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 313), Article V.

“Battre l'esclave d'un de ses parens au troisième ou au quatrième degré, est une action que la loi ne point. Si le coup que cet esclave aura

recu, est tel qu'il cause la mort, la peine, encourue pour ce délit, sera de deux degrés moins forte que dans les cas ordinaires. Si cet esclave appartient à un parent au second degré du délinquant, ce délit se punira de trois gradations de peine, de moins que dans les cas ordinaires.

Si, dans les deux occurrences susdites, le coup donné occasionne la mort de l'esclave, celui qui en aura commis le délit, subira la peine de 100 coups et du bannissement pour trois années: si ledit coup a tué sur le champ, et aussi, s'il a été donné dans l'intention de tuer, le coupable de ce crime subira la mort par strangulation. Si ledit esclave n'a été tué que par accident, aucune peine ne sera ordonné contre celui qui aura causé sa mort."

Die einzelnen Verwandtschaftsgrade sind bei dem zu verhängenden Strafmaß von Bedeutung. Bemerkenswert ist die Strafe der Erdrosselung bei Tötung auf der Stelle (sur le champ) und vorsätzlicher Tötung; fahrlässige Tötung wird nicht bestraft.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 314)¹, Article Premier.

"Tout esclave qui frappera son maître volontairement, sera décapité, sans distinction, dans ce délit, des coupables principaux et des complices.

Tout esclave qui frappera son maître à dessein de le tuer et qui le tuera en effet, subira la mort par une exécution lente et douloureuse.

Tout esclave qui tuera son maître par accident, sera étranglé, après avoir été mis en prison pendant le temps ordinaire.

Tout esclave qui blessera son maître par accident, subira 100 coups et le bannissement perpétuel à la distance de 3 000 lées, et il ne pourra se racheter de cette peine par le paiement de l'amende, comme la loi le permet pour les cas ordinaires."

Die Todesstrafe für vorsätzliche Verletzung des Herrn fand sich schon im T'ang-Gesetz, wo allein schon fahrlässige Herbeiführung des Todes des Herrn mit Erdrosselung bestraft wurde (vgl. S. 71, T'ang-gesetz, Kap. 22, fol. 4b.). Ermordung des Herrn zieht eine im Vergleich zum T'ang-Gesetz, wonach die Schuldigen erdrosselt oder enthauptet werden (vgl. Übers. p. 119), noch strengere und grausamere Strafe nach

¹ Der Gesetzestitel der Sektion lautet wörtlich: „Sklaven schlagen den Hausherrn“ 奴婢毆家長; vgl. Ta ch'ing lü li hui chi pien lan, Strafgesetze (刑律), Kap. 28, fol. 1 ff.

sich: exécution lente et douloureuse.¹

Fahrlässige Verletzung des Herrn wurde auch nach dem T'ang-Gesetz mit Verbannung bestraft (vgl. S. 71, T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 4b.).

Ein Loskauf durch Zahlung einer Buße bei fahrlässiger Körperverletzung von seiten des Sklaven war nicht gestattet wie bei den ähnlichen Fällen, in denen freie Personen bei Vorliegen von Fahrlässigkeit sich von der Strafe loskaufen konnten.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 314), Article II.

„Les esclaves, qui frapperont les parens de leurs maîtres au premier degré, ou les grand'père ou grand'mère maternels de leurs maîtres, seront étranglés, après le temps ordinaire de l'emprisonnement.

Si plusieurs esclaves commettent ensemble ce délit, le principal coupable sera étranglé, et ses complices seront punis à un degré de moins.

Tous les esclaves, qui frapperont les susdites personnes et les blesseront, subiront la mort par décollement, après la prison pendant le temps accoutumé, sans distinction entre les coupables principaux et les complices.

Si des esclaves tuent lesdites personnes par accident, la peine qu'ils subiront aura deux degrés de moins, que dans le cas où ils les auraient frappées avec l'intention de les tuer.

Tous les esclaves qui auront commis le crime de tuer à dessein, les personnes ci-dessus mentionnées, subiront la mort par une exécution lente et douloureuse. . ." — Es folgen noch Bestimmungen über die an entfernteren Verwandten begangenen Delikte, die im Verhältnis des entfernteren Verwandtschaftsgrades geringer bestraft werden.

Die unter dem oben erwähnten Article II. stehenden Paragraphen entsprechen den T'ang-Gesetzen: Kap. 22, fol. 4b u. fol. 5a (vgl. S. 71 ff.).

¹ Die Anm. (2) zur Sektion 254, p. 2, sagt über diese Strafe: „Cette sorte d'exécution n'est pas placée, dans le Code, au rang des peines qu'on inflige ordinairement; mais une des notes, jointes au texte original, la décrit en particulier. Elle est nommée dans les ouvrages des missionnaires, „la coupure en dix mille morceaux“; et il paraît qu'il est permis à l'exécuteur de la haute justice d'aggraver et de prolonger les souffrances du criminel qui subit la sentence que la loi a prononcée contre lui dans le cas dont il s'agit, par toutes les espèces des cruautés qu'il juge à propos d'exercer sur le corps de ce criminel...“

Ch'ing-Gesetz, Kap. 28, 刑律_卷下, fol. 2b:

„Wenn ein Sklave sich schuldig gemacht hat (entweder der Unzucht oder des Diebstahls, alle Delikte fallen darunter), und sein Herr oder dessen nächste Verwandte oder Großeltern (mütterlicherseits) keinen Prozeß anstrengen, sondern ihn (insgeheim) schlagen und töten, werden sie mit 100 Stockschlägen bestraft; war er nicht schuldig und sie (schlugen) und töteten ihn (oder töteten ihn vorsätzlich), erhalten sie 60 Stockschläge und 1 Jahr Deportation (徒); die betr. Hausgenossen (es bezieht sich auf Gatten und Kinder des Sklaven oder der Sklavin) werden alle als freie Personen entlassen ([von dem Fall, daß] der Sklave schuldig ist, ist keine Rede, verletzen sie — die oben erwähnten Personen — und mißhandeln sie ihn ernstlich — wörtl: 篤疾 tu chi = ernste Krankheit — werden sie, falls nicht [dadurch] der Tod herbeigeführt wird, nicht bestraft — 非至死勿論 —)“.

Die Strafe von 100 Stockschlägen für den Fall, daß der Sklave schuldig ist, wurde auch im T'ang-Gesetz angedroht (vgl. T'ang-Gesetz, Kap. 22, fol. 3b, siehe S. 70). Wie aus der Anmerkung (oben in Klammern) hervorgeht, wird Körperverletzung des schuldigen Sklaven nicht bestraft, es sei denn, daß dessen Tod durch die Verletzung herbeigeführt wird.

Ch'ing-Gesetz (Codex Sekt. 322), Article III.

„Quand un maître battra son ancien esclave, ou qu'un esclave frappera son ancien maître, ils seront punis comme dans les cas où de tels faits se passent entre des personnes libres et des esclaves, le lien qui existait pour ce maître et cet esclave, ayant été rompu par la vente du dernier. Mais si un maître a affranchi son esclave, le droit qu'il avait sur lui n'ayant pas été transféré à un autre, et le premier lien existant encore en quelque façon surtout pour l'esclave, les dispositions de cette loi, en ce qui le regarde et son ancien maître, ne seront point exécutées, et la peine encourue par l'un ou par l'autre, sera prononcée, dans tous les cas, comme si l'affranchissement de l'esclave n'avait pas eu lieu.“

Das Abhängigkeitsverhältnis ist durch den Verkauf des Sklaven gelöst worden; infolgedessen werden Schlägereien zwischen Sklaven und früheren Herrn nach demselben Gesetz behandelt wie die entspr. Fälle

unter gleichgestellten Personen.

Davon ist der Fall zu unterscheiden, in dem der Herr seinen Sklaven freigelassen hat. Das Gesetz sagt hier, daß durch die Freilassung das frühere Recht des Herrn auf keine andere Person übertragen worden sei und daß demnach das alte Verhältnis zwischen Sklavenherrn und Sklaven als bestehend anzusehen sei. Die Bestrafung hat sich im letzten Falle nach dem Gesetz zu richten, das die Schlägereien zwischen Herrn und Sklaven regelt.

Ch'ing-Gesetz, Codex Sekt. 327, Article premier.

„Un esclave, qui adressera des paroles outrageantes à son maître, subira la mort par strangulation, après le temps ordinaire de l'emprisonnement.“

Si un esclave adresse des paroles outrageantes aux parens de son maître au premier degré, ou au grand-père ou à la grand-mère du côté maternel, de son maître, il sera puni de 80 coups et de deux années de bannissement: s'il les adresse aux parens de son maître au second degré, sa punition sera de 80 coups; si c'est aux parens du troisième degré, elle sera de 70 coups, et en cas que ce soit aux parens du quatrième, de 60.“

Aus diesen Bestimmungen spricht der strenge Klassengeist der Gesellschaftsordnung. Die Unterwürfigkeit des Sklaven führt soweit, daß allein schon beleidigende Worte, die an den Sklavenherrn gerichtet sind, die Strafe der Erdrosselung nach sich ziehen. Mehr konnte sich der Unterschied zwischen Freien und Sklaven im Gesetz nicht auswirken. Die entsprechende Besserstellung des Sklaven bei Beleidigungen von Verwandten der verschiedenen Grade bedeutet nur eine relative Straf-minderung; 60 Stockschläge für Beschimpfungen der Verwandten des Herrn im 4. Grade sind in der Tat eine harte Strafe für den Sklaven, für den es eine Meinungsfreiheit in keinem Falle gibt.

Das Band der Familie und die dadurch bestimmte Familienordnung mögen solche harten gesetzlichen Bestimmungen hervorgerufen haben. Nicht allein für Sklaven gelten derartige strenge Paragraphen, sondern auch für andere freie Personen, die Verwandte oder ältere Personen beschimpfen oder sich sonstige Delikte diesen Personen gegenüber zu-

schulden kommen lassen — ein Ch'ing-Gesetz¹ bestraft die Söhne, Töchter und Enkel, die ihren Vater, ihre Mutter oder ihre Großeltern (väterlicherseits) durch Worte beschimpfen, mit der Erdrosselung, vorausgesetzt allerdings, daß die beleidigte Person die beleidigenden Worte gehört und Klage eingereicht hat —. Demgegenüber kann man die Stellung der Sklaven in diesem Falle als nicht viel schlechter bezeichnen.

Hierhin gehört auch das folgende Ch'ing-Gesetz²:

Article II. „Un esclave, qui adressera des paroles outrageantes à son ancien maître, n'en sera puni que comme dans les cas ordinaires, le lien qui unissait le maître et l'esclave, ayant été rompu par la vente du dernier à un maître; mais un affranchi, qui adressera de telles paroles à la personne qui lui aura donné la liberté, encourra la punition qu'il aurait subie, s'il eut continué d'être l'esclave de ladite personne.“

Im ersten Absatz des erwähnten Gesetzes wird der Fall der Freilassung ausgeschlossen; Anwendung finden die Bestimmungen über Beleidigungen zwischen gleichgestellten Personen³.

Der zweite Absatz betrifft die freigelassenen Sklaven; für diese gelten die entspr. Bestimmungen für Sklaven und Herrn.

c. Die Stellung des Sklaven im Prozeßrecht.

Der Rechtsschutz der Sklavenklasse ist, wie die einzelnen Gesetze über Sklavenverbrechen und Verbrechen gegenüber Sklaven dargelegt haben, ein ganz geringer. In den meisten Fällen gelingt es dem Sklaven überhaupt nicht, das Gesetz bei Delikten des Herrn ihm gegenüber in Anspruch zu nehmen.

In vielen Fällen läßt das Gesetz den Sklavenherrschaften und freie Personen straffrei ausgehen, obwohl offenbar schwere Delikte vorliegen. Ist dann der Fall eingetreten, daß die betr. Personen (besonders der Sklavenherr) nach den Buchstaben des Gesetzes bestraft werden können, gelangt der betroffene Sklave noch lange nicht zu seinem Recht. Der Sklave muß vorerst den Weg der Klage vor Gericht beschreiten; und hier nimmt

¹ Vgl. Ch'ing-Gesetz, Codex Sekt. 329.

² Ch'ing-Gesetz, Codex Sekt. 331: „Des Paroles outrageantes adressées par une Veuve aux grands Parens de son Mari, et par un Esclave à son ancien Maître.“

³ Vgl. Ch'ing-Gesetz, Codex Sekt. 324: „Des Paroles outrageantes entre Egaux“.

ihm das Gesetz auf der einen Seite das Recht, welches es ihm auf der anderen Seite formell zugebilligt hat.

Im chinesischen Recht besteht der Grundsatz, daß dem Sklaven gegen den Herrn kein Klagerecht zusteht. Diese grundsätzliche Einstellung des Rechts ist weit von dem Institut der sog. „Strafverfolgung nur auf Antrag“, wie sie z.B. bei Delikten gegenüber Familienangehörigen in anderen Rechtssystemen oft vorkommt. Hier können besondere Delikte nur auf Antrag der Betroffenen vor Gericht verfolgt werden, während dort — bei dem absoluten Verbot der Klage — eine Rechtsverfolgung von vorneherein ausgeschlossen ist. Schon das T'ang-Gesetz kannte die Beschränkung des Prozeßrechts der Sklavenklasse.

Das betr. T'ang-Gesetz, Kap. 24, fol. 3b¹, lautet: „pu ch'ü und Sklaven klagen den Herrn an“. (Gesetzestitel)

„Wenn pu ch'ü und Sklaven den Herrn anklagen, ausgenommen sind [die Verbrechen] der Verschwörung und des Hochverrats, werden sie alle erdrosselt (der Angeklagte wird nach dem Gesetz für die, welche sich selbst anzeigen (首), behandelt); klagen sie die nächsten Verwandten und Großeltern (mütterlicherseits) des Herrn an, werden sie verbannt; [in Bezug] auf die Verwandten vom 3. Grad (大功) abwärts werden sie 1 Jahr deportiert; klagen sie falsch an in erschwerender Form, werden sie [in Bezug] auf die Verwandten des 5. Grades (總麻) im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger um 1 Grad höher bestraft; [in Bezug] auf die Verwandten des 4. Grades und 3. Grades werden sie verhältnismäßig um 1 Grad höher bestraft; wenn Sklaven freie Personen anklagen und irrtümlich und falsch den Herrn anklagen, er habe sie unterdrückt, werden sie 3 Jahre deportiert; pu ch'ü werden um 1 Grad geringer bestraft“.

Im Ch'ing-Gesetz finden sich die entspr. Bestimmungen im Kapitel 30, Abschnitt: Prozeß (訴訟) unter dem Gesetzestitel: „Schädigung des guten Rufs durch Verletzung der Pflicht (Sittenkodex)“ — 干名

¹ 部曲奴婢告主。

犯義 — 1.

Der für Sklaven in Betracht kommende Paragraph² lautet:

„Wenn Sklaven ihren Herrn und die Verwandten des Herrn bis zum 5. Grade (總麻 szu ma) anklagen, werden sie ebenso bestraft wie die Söhne und Enkel und Deszendenten“ . . .“

Der Sklave mußte schlechte Behandlung von seiten des Herrn und sogar Delikte gegen seine Person ertragen. Durch eine gerichtliche Klage wurde ihm nicht nur sein Recht verweigert, sondern er machte sich außerdem dadurch noch strafbar. Die früher erwähnten Gesetze über Verbrechen des Herrn gegenüber seinen Sklaven und die darin angedrohten Strafen verlieren somit fast jede Bedeutung. Auf die Lage des Sklaven ist der alte Rechtssatz „wo kein Kläger, da kein Richter“ anzuwenden; das einzige Mittel für den Sklaven konnte schließlich eine Anklage des Herrn oder dessen Verwandten von dritter Seite aus sein — dieser Ausweg scheint in Wirklichkeit aber von geringer Bedeutung zu sein, da eine Klage zugunsten des Sklaven nur von freien Personen ausgehen konnte.

d. Der Sklave im öffentlichen Recht.

Der Mangel der Rechtspersönlichkeit für den Sklaven — im großen ganzen ein Grundsatz des chinesischen Rechts — bedingt es, daß dem Sklaven die allgemeinen Bürgerrechte fehlen. Der Sklave konnte grundsätzlich nicht Träger von Rechten und Pflichten sein.

Seine Person (bzw. sein Körper) gehörte dem Sklavenherrscher, der ein unumschränktes Verfügungsrecht darüber besaß. Der Sklave war rechtlich ein Stück „Hausinventar“, genau wie eine Sache dem Willen des

¹ In den ersten Paragraphen dieser Abteilung werden die Fälle behandelt, in denen Kinder und Enkel ihre Eltern, und Großeltern, Haupt- und Nebenfrauen ihre Gatten und Eltern und Großeltern ihrer Gatten anklagen. Die für diese Delikte verhängte Strafe beträgt 100 Stockschläge und 3 Jahre Deportation, wenn die Anklage auf Wahrheit beruht. Bei falscher Anklage wird Erdrosselung vom Gesetz angedroht. Ausgenommen waren in allen Fällen die Delikte des Hochverrats und der Verschwörung. Ferner werden in weiteren Paragraphen die Klagen von Verwandten der verschiedenen Grade behandelt.

² Vgl. Ch'ing-Gesetz, Kap. 30, 干名犯義 („Schädigung des guten Rufs durch Verletzung der Pflicht“), fol. 2b.

³ Es sind demnach die in Anm. 1 erwähnten Paragraphen in Anwendung zu bringen. Beruhte die Anklage der Sklaven auf Wahrheit, werden dieselben mit 100 Stockschlägen und 3 Jahren Deportation bestraft. Falsche Anklage zieht die Erdrosselungsstrafe nach sich.

Familienältesten unterworfen.

Im günstigsten Falle konnte sich der Sklave als ein Glied der Familie fühlen, die ihm gegenüber nach überlieferter Familienordnung zum Unterhalt und Schutz verpflichtet war.

Biot (p. 273) sagt: „Dans l'échelle des vertus théologiques des Chinois (Morisson, Dictionnaire chinois, au caractère 奴), gronder fortement les esclaves compte pour une faute. Les voir malades et ne pas les soigner, les accabler de travail, compte pour dix fautes. Empêcher les esclaves de se marier entre eux compte pour cent; refuser son consentement à ce qu'ils se rachètent ou soient rachetés compte pour cinquante. Ces fautes sont au nombre de celles que les esprits enregistrent sur les livres du ciel, et qu'ils évaluent, pour régler le sort de chaque individu après sa mort; mais elles sont en dehors de la législation terrestre“.

Von Eigentumsrechten und Vertragsfreiheit (Inanspruchnahme des Sachen- oder Schuldrechts) konnte keine Rede sein.

Diese Stelle offenbart die klaffende Lücke, die im chinesischen Klassensystem zwischen irdischer Gesetzgebung und dem von den allgemeinen Grundsätzen der Moral und der Überlieferung geforderten menschlichen Handeln besteht. Außerhalb des geschriebenen Rechts gestaltet sich das Los und die Stellung des chinesischen Sklaven erheblich besser. Wang Shih Chieh hat diesen Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit erkannt; er macht dafür zu einem großen Teile die alten Sittenlehren verantwortlich, die nach seiner Ansicht die harten Gesetze gegenüber Sklaven gefördert haben. Demgegenüber kann man aber gerade in den überlieferten Grundsätzen der Moral, welche stärkere Kraft haben als jede Rechtssatzung, den Grund dafür sehen, daß schließlich das Sklavensystem weniger grausam und weniger zersetzend für die Gesellschaft blieb. Die chinesische Sklavenklasse scheint sich bis in die Neuzeit hinein ihrer rechtlich und tatsächlich trostlosen Lage kaum bewußt geworden zu sein. Die Sklaven fühlten sich geborgen in der alten patriarchalischen Familienordnung, die auch in die persönlichen Rechte der freien Individuen in erheblichem Maße eingreift.

Als Ausfluß der Rechte eines freien Bürgers galt von alters her in China das Recht, die Prüfung zu machen — 應試 — und Beamter zu werden — 出仕 —. Dieses Recht stand nur den makellosen freien Per-

sonen zu¹.

Nicht allein die Sklavenklasse konnte sich nicht am öffentlichen Leben beteiligen, auch die Nachkommen von Sklaven waren noch Beschränkungen unterworfen, obschon sie durch Befreiung dem Sklavenstande nicht mehr angehörten. Wang Shih Chieh (vgl. Übers. p. 117) erwähnt eine Verordnung des Kaisers Chia Ch'ing (Thronbest. 1796 n. Chr.), wonach die männlichen und weiblichen Sklaven, die für frei erklärt wurden, nach der Umschreibung in die Bürgerliste nach wie vor nur Ackerbau und Handel treiben dürfen (耕作, 營生). Das Prüfungs- und Beamtenrecht fehlt ihnen und ihren Nachkommen bis zur 3. Generation.

Die Nachkommen der Freigelassenen dürfen nach der Verordnung erst von der 3. Generation ab die Prüfung machen und Beamte werden — dann sind die betr. Personen immer noch nicht berechtigt, hohe Ministerialbeamte in der Hauptstadt und Provinzialbeamte des 3. Ranges zu werden.

Eine weitere Verordnung aus dem 36. Jahre Ch'ien Lung (1710–1799 n. Chr.) sagt, daß die „lê hu“ 樂戶 — Familien, die niedere Berufe haben — und „kai hu“ 丐戶 — Bettlerfamilien — aus der Sonderliste für diese niederen Volksklassen gestrichen werden sollen. Die Nachkommen dieser ehrlosen Familien waren erst von der 4. Generation ab berechtigt, Beamte zu werden und die Prüfung zu machen (vgl. Übers. p. 118, Anm. (27)).

Bis in mehrere Generationen herab gelten nach chinesischer Auffassung die Familien von ehemaligen Sklaven oder sog. niederen Volksklassen als befleckt und ehrlos, sodaß sie für Amt und Würden untauglich sind. Auf Grund des Gesetzes war es den Sklaven nicht möglich, in eine Staatsstellung zu gelangen.

Es hat bisweilen Zeiten gegeben, in denen Sklaven zu großem Einfluß und sogar zu Staatsämtern gelangten

¹ Vgl. Übers. p. 117: „Für die Prüfung und die Beamten — [Laufbahn] betrachtet man es nämlich von jeher als Bedingung, daß man selbst und seine Familie makellos ist“.

² Vgl. Balázs, p. 12, Anm. 272: „Ein Haussklave (kia-t'ung) bringt es zum Großgeneral; ein anderer, ebenfalls zum General ernannt, bewirbt seinen ehemaligen Herrn und setzt sich beim Kaiser für ihn ein. (T'u-shu-tsi-ch'êng, a.a.O. 17b u. 18a.) Ähnliche Beispiele ließen sich beliebig vermehren“.

Als Ausnahme mag auch ein Erlaß aus dem 48. Jahre des Ch'ien Lung¹ gelten, wonach die aus der Sklavenliste gestrichenen Sklaven ohne weiteres mit den freien Bürgern zusammen die Prüfung machen und Beamte werden können.

Diese Rechte wurden jedoch nur vorübergehend gewährt; an dem Grundsatz, daß der Sklave die öffentlichen Rechte des freien Bürgers nicht in Anspruch nehmen kann, änderten sie nichts.

¹ Vgl. Übers. p. 117, Anm. (26).

6. Die Freilassung der Sklaven.

Das chinesische Sklaventum ist von Anfang an erblich gewesen, sodaß die Nachkommen desjenigen, der einmal Sklave ist, ebenfalls dem Sklavenstand angehören. Die chinesische Klassenordnung folgt hier dem System der anderen Länder, in denen die Gesellschaft klassenmäßig geschieden war (vgl. Indien, Griechenland, Rom u. a.). Die einzelnen Stände blieben auf Grund dieser Klassenstruktur durch Jahrhunderte hindurch unvermischt und streng voneinander getrennt. Das chinesische Privat- und Strafrecht war zu einem großen Teile auf den Klassenunterschieden aufgebaut. Im öffentlichen wie im Privatleben zeigt sich in gleichem Maße der strenge Kastengeist.

China kennt— wie das in anderen Ländern mit einem Sklavensystem auch Sitte und Gesetz war — schon seit Jahrtausenden die Einrichtung der Freilassung — chieh fang 解放.

Unter gewissen Voraussetzungen war es manchmal den Sklaven auf Grund des Gesetzes oder anderer Tatsachen möglich, aus dem Sklavenstand entlassen und dem freien Bürgertum zugeführt zu werden. Wang Shih Chieh führt drei Möglichkeiten der Befreiung an:

1. Die allgemeine Freilassung auf Grund eines staatlichen Erlasses¹ 基於國家明令之總豁免
2. Die Freilassung auf Grund der Erreichung des gesetzlich bestimmten Freilassungsalters² 基於達法定解放之年齡
3. Die Freilassung auf Grund der Entlassung von seiten des Herrn³ 基於主人之釋放

Für die genannten Freilassungsgründe finden sich im T'ang-Gesetz, im Wên hsien t'ung k'ao, bei Biot und in der Abhandlung von Wang Shih Chieh (Abschnitt „Freilassung der Sklaven“) eine Reihe von Zitaten und Gesetzen.

Einige davon seien angeführt:

Eingabe des Ministers Kung Yü unter dem Han-Kaiser Yüan Ti (元帝, 75–32 v. Chr.)⁴: „Es gibt mehr als 100 000 Staatssklaven; sie

¹ Vgl. Übers. p. 126.

² Vgl. Übers. p. 127.

³ Vgl. Übers. p. 127.

⁴ Wên hsien, fol. 27, lin. 8.

vergnügen sich und haben keine Beschäftigung; man besteuert die freien Bürger, um sie zu unterhalten. Sie sollen als gewöhnliche Bürger freigelassen werden“.

Erlaß des Kaisers Ai Ti (哀帝, 23 v. Chr. –1 n. Chr.)¹, wo es am Ende heißt: „Die über 50 Jahre alten Staatssklaven sollen als gewöhnliche Bürger freigelassen werden“.

Erlaß des Han-Kaisers Kao Tsu (高祖, 247–195 v. Chr.) aus dem 5. Jahre seiner Regierung²: „Diejenigen, die sich in Zeiten der Hungersnot selbst als Sklaven anderer Leute verkauft haben, sollen alle als freie Bürger freigelassen werden“.

Erlaß des Han-Kaisers An Ti (安帝, 107 n. Chr. Thronbest.)³: „Die als Staatssklaven eingezogen wurden, werden alle als gewöhnliche Bürger freigelassen“.

Erlaß des T'ang-Kaisers Kao Tsung aus dem Jahre 657 n. Chr.⁴: „Die Staatssklaven über 60 Jahre und die Gebrechlichen sollen alle vom Sklaventum befreit werden“.

Sehr aufschlußreich ist das folgende T'ang-Gesetz, das die Freilassung von pu ch'ü, ko nü (客女) und Sklaven behandelt und die Stellung der betr. Personen nach der Befreiung näher bestimmt.

T'ang-Gesetz, Kap. 12, fol. 7b⁵:

Der Gesetzestitel lautet: „Freilassung der pu ch'ü als freie Personen“.

Das Hauptgesetz lautet: „Wer die pu ch'ü, nachdem sie als freie Personen entlassen und ihnen schon eine Befreiungsurkunde ausgefertigt wurde, als Gemeine (賤) unterdrückt⁶, wird mit 2 Jahren Deportation bestraft; wenn man sie als pu ch'ü unterdrückt und die Sklaven, nachdem sie als freie Personen entlassen wurden, als Gemeine unterdrückt, wird man in jedem Falle um 1 Grad geringer bestraft; wenn man sie (die Sklaven) als pu ch'ü unterdrückt und sie, nachdem man sie als pu ch'ü freigelassen hat, als Gemeine unterdrückt, wird man nochmals in jedem Falle um 1 Grad geringer bestraft. In jedem Falle wird der status quo

¹ Wên hsien, fol. 27b, lin. 10.

² Wên hsien, fol. 26a, lin. 7.

³ Wên hsien, fol. 29a, lin. 4.

⁴ Vgl. Übers. p. 127.

⁵ 放部曲爲良。

⁶ ya 壓 = drücken, bedrücken, hat hier den Sinn von „behandeln“, d. h. wie Sklaven behandelt.

wiederhergestellt“.

Der Kommentar zum obigen Hauptgesetz sagt:

„Gemäß den hu ling 戶令 (Familienregeln) ist es gestattet, sowohl die Sklaven als auch die pu ch'ü und ko nü als Freie zu entlassen; vom Familienhaupt wird für alle eine eigenhändige Urkunde ausgefertigt, die der älteste Sohn mit unterschreiben muß; außerdem muß an die zuständige Behörde eine Eingabe gemacht werden betr. Streichung (aus der Liste für Sklaven, pu ch'ü und ko nü) und Aufnahme (in die entspr. neue Liste); wenn man pu ch'ü und ko nü als Freie entläßt und sie als Gemeine unterdrückt, wird man mit 2 Jahren Deportation bestraft; [die Stelle]: „wenn man sie unterdrückt als pu ch'ü“ bedeutet: wenn man die als Freie entlassenen pu ch'ü und ko nü noch als pu ch'ü und ko nü unterdrückt und die als Freie entlassenen Sklaven noch als Gemeine unterdrückt, wird man in jedem Falle um 1 Grad geringer bestraft, [d.h.] in beiden [Tatbeständen] mit 1½ Jahr Deportation; [die Stelle]: „unterdrücken als pu ch'ü“ bedeutet: die als Freie entlassenen Sklaven als pu ch'ü und ko nü unterdrücken; [die Stelle]: „und freilassen als pu ch'ü“ bedeutet: wenn man die als pu ch'ü und ko nü entlassenen Sklaven als Gemeine (賤) unterdrückt, wird man nochmals in jedem Falle um 1 Grad geringer bestraft, [d.h.] in beiden [Tatbeständen] mit 1 Jahre Deportation; außerdem muß gleichzeitig Richtigstellung und Zurückführung in den ursprünglichen Stand (z.B. Sklavenstand) erfolgen, deshalb sagt man: „in jedem Falle wird der status quo wiederhergestellt“; dieser Text spricht nicht von ko nü, die ming li-Gesetze (名例 = 1. Gesetzesabteilung des T'ang-Gesetzbuches) besagen, daß die pu ch'ü mit den ko nü in eine Linie zu stellen sind; deshalb erklärt das pu ch'ü-Gesetz sie [die ko nü] in gleicher Weise“.

Die Freilassung der Sklaven und pu ch'ü hat in dem ausführlichen T'ang-Gesetz eine genaue gesetzliche Formulierung erfahren. Es handelt sich im obigen Gesetz um die Befreiung von Privatsklaven. Voraussetzungen waren:

1. Ein Freibrief von seiten des Herrn mit der Unterschrift des ältesten Sohnes.
2. Benachrichtigung der zuständigen Behörde und eine gleichzeitige Eingabe wegen Streichung aus der Sklaven — bzw. pu

ch'ü — Liste und Aufnahme in die entspr. neue Liste.

Der ausführliche Kommentar unterscheidet genau die möglichen Fälle einer Freilassung und die vom Gesetz angedrohten Strafen für den Herrn, der seine ehemaligen Sklaven oder pu ch'ü noch wie vor der Befreiung als Sklaven bzw. als pu ch'ü behandelt. Damit erkannte auch das Gesetz in eindeutiger Form den durch die Freilassung eingetretenen Rechtszustand an.

Der frühere Herr hatte keine Vertugungsrechte mehr über den Sklaven als „Sklaven“ und über den pu ch'ü als „pu ch'ü“; er mußte sie entsprechend ihrer neuen Stellung behandeln; bei Verstößen gegen das Gesetz machte er sich strafbar und mußte außerdem den ordnungsmäßigen, durch die Befreiung eingetretenen Rechtszustand anerkennen — das Gesetz sagt hierzu: „in jedem Falle wird der status quo wiederhergestellt“.

Bemerkenswert ist das Strafmaß für die Delikte des Herrn. Ausschlaggebend ist für die Höhe der Strafe die scharfe Trennung von Sklaven, pu ch'ü und freien Personen. Die höchste Strafe von 2 Jahren Deportation steht auf dem Delikt der Behandlung von als freie Bürger freigelassenen pu ch'ü als Sklaven.

Wenn man Sklaven, die als freie Personen entlassen wurden, weiterhin als Sklaven (Gemeine 賤) behandelt, wird man 1 Grad geringer bestraft, d.h., wie der Kommentar sagt, mit 1½ Jahr Deportation. Schließlich geht noch aus dem Kommentar hervor, daß die so oft im Gesetz vorkommenden ko nü 客女, die im Hauptgesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, unter die pu ch'ü zu subsumieren sind. Wahrscheinlich waren die ko nü die weiblichen Angehörigen der pu ch'ü-Klasse; wenn das Hauptgesetz von pu ch'ü spricht, versteht es darunter auch die weiblichen ko nü.

Damit scheinen auch die Ausdrücke pu ch'ü und ko nü klarer zu werden, da die wörtliche Übersetzung derselben keinen genauen Aufschluß über ihre Bedeutung und ihren Begriff gibt. Wahrscheinlich setzten sich die pu ch'ü ursprünglich aus Soldaten zusammen (vgl. Übers. p. 100, Anm. 2), die in einem untergeordneten Dienstverhältnis (Leibwache) zu ihrem Herrn standen. Die Frauen und Kinder dieser pu ch'ü mußten wahrscheinlich in der Familie des Herrn Hausdienste leisten.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich dann aus den betr. Personen ein besonderer niederer Stand, der allerlei Dienste leisten mußte und eine Zwischenstellung zwischen Sklaven und freien Personen einnahm.

Das oben erwähnte T'ang-Gesetz gebraucht schon für niedere, sklavenähnliche Personen den allgemeinen Begriff pu ch'ü. Viele Sklaven gelangten außerdem durch die Befreiung von seiten des Herrn in den pu ch'ü-Stand, während auf der anderen Seite die pu ch'ü zu freien Personen durch Befreiung werden konnten.

Die Befreiung von Staats wegen kam hauptsächlich für Staatssklaven in Betracht¹. Eine Besonderheit der staatlichen Befreiung war die gradweise Entlassung von Staatssklaven zu fan hu 番戶 (1. Befreiung), tsa hu 雜戶 (2. Befreiung) und liang jèn 良人 (3. Befreiung). In den Zwischenstufen vor der letzten endgültigen Befreiung zum freien Bürger 良人 waren die ehemaligen Sklaven gesetzlich und tatsächlich nicht viel besser gestellt als vor der Freilassung.

Gesetze oder Edikte, aus denen hervorgeht, daß Sklaven von sich aus entweder durch Loskauf oder durch Arbeit die Freiheit erlangen können, sind bis jetzt nicht bekannt². Das Ch'ing-Gesetz enthält keine Sonderbestimmung über Freilassung von Sklaven wie z.B. der T'ang-Codex. Die bis zur T'ang-Zeit häufig erlassenen Edikte über Befreiung von Sklaven, die ein bestimmtes Alter erreicht haben oder krank und gebrechlich sind, fehlen ebenfalls unter der Ch'ing-Dynastie. Der Sklave konnte nur durch seinen Herrn oder durch gelegentliche staatliche Befreiungen vom Sklaventum befreit und in den freien Bürgerstand entlassen werden. Abschließend läßt sich sagen, daß wegen der Klassenstruktur der chinesischen Gesellschaft die Befreiung von Sklaven stets als Ausnahme galt. Die Erblichkeit des Sklaventums verwehrte es dem Sklaven, die Unfreiheit abzuschütteln und eine freie, ehrbare Person — 良人 — zu werden.

¹ Vgl. I. 3. Der Sklave in der chinesischen Gesellschaft, p. 33 ff.

² Biot schreibt dazu (p. 273): „En résumé, d'après le silence du code, et sauf quelques cas exceptionnels dans l'histoire, l'affranchissement de l'esclave dépend entièrement de la volonté du maître, en Chine comme dans toutes nos colonies, et il en a été de même chez toutes les nations de notre antiquité européenne qui ont eu des esclaves“.

II. Teil

Das Sklavensystem Chinas

von

Wang Shih Chieh.

中國
奴
婢
制
度

王
世
杰

Sonderdruck der Vierteljahrsschrift für
Sozialwissenschaft der National-
universität zu Peking.
Band III, Number 3

Das Sklavensystem Chinas. *

Es wird häufig behauptet, daß China ursprünglich (von vorneherein) kein Klassensystem gekannt habe.

Aber wegen der allgemeinen Verbreitung, tiefen Verwurzelung und Grausamkeit des chinesischen Sklavensystems kann ich mir in der Tat diese Auffassung nicht zu eigen machen.

Das chinesische Sklavensystem ist im ganzen Lande allgemein verbreitet.

Außer der Sklavenklasse gibt es in China von jeher noch sogen. „gemischte Familien“¹ (tsa hu 雜戶), z.B. das Vagabundenvolk² der [Provinz] Tschekiang und die Bootbevölkerung³ der [Provinz] Kuangtung. Die gesetzliche und gesellschaftliche Stellung dieser Klassen ist im Vergleich zu den freien Bürgern⁴ äußerst schlecht und genau so wie die der Sklavenklasse; ihre Existenz ist jedoch zeitlich und örtlich

¹ Über die Verbindung 雜戶 vgl. TzY. Ferner: E. Schmitt, die Grundlagen der chinesischen Ehe 1927, Kap. 18, p. 202, Anm. 1; Stefan Balázs, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der T'ang-Zeit, MSOS Jahrg. XXXV (1932), p. 4 oben u. Anm. 243. (Siehe Teil I, p. 34 ff.)

² TzY verweist s. v. to min 瞽民 auf 惰民 (to min). Danach hat man unter dem Ausdruck Folgendes zu verstehen: Es ist eine gewöhnliche Bezeichnung für Bettlerfamilien-kai hu 丐戶—. In der Yuan-Zeit nannte man sie schwächliche und barmherzige Familien. Nach der Überlieferung sollen es die Nachkommen der Verbrecher und Gefangenen der Sung-Zeit sein. Man verteilte sie auf die Gebiete in der heutigen Provinz Kiangsu und Tschekiang. Nach ihrer eigenen Behauptung sollen sie ein Volksstamm unter der Abhängigkeit des Generals „Chiao Kuang Tsan“ aus der Sung-Zeit gewesen sein. Sie hätten dann einen Aufstand gegen die Sung-Dynastie gemacht und wären zu der Chin-金-(Dynastie, von 1115-1235) übergegangen. Als der Ming-Kaiser T'ai Tsu Bevölkerungslisten festsetzte, bezeichnete eine Tafel auf ihrer Tür sie als Bettler. Sie trieben sich auf den Straßen herum und leisteten allerlei niedere Dienste. Die Frauen arbeiteten in den besseren Familien z. B. als Friseurinnen; dergleichen waren sie bei Hochzeiten behilflich. Die Männer und Frauen können untereinander eine Verbindung eingehen (hun yin 婚媾, gesetzliche Ehe, kommt für sie nicht in Frage; man gebraucht den Ausdruck p'ei ou 配偶 - sich paaren). Mit freien Personen dürfen sie keine Ehe schließen. Selbst wenn sie reich sind, können sie keinen Beamtentitel erwerben.

Im ersten Jahre des Ch'ing-Kaisers Yung Chêng (雍正) wurde es erlaubt, die „to min“ 惰民 von Shaohsing (Stadt in Tschekiang) und „lê hu“ 樂戶 (vgl. darüber Übers. p. 118) von Shanhsi aus den Listen, die für diese Klassen eingerichtet waren, zu streichen. Man ermöglichte es ihnen, ihren Beruf zu wechseln und sich zu bessern. Sie durften sich mit den Bürgern in die gleiche Liste einschreiben.

³ Vgl. darüber TzY s.v. tan hu 蛋戶, wo der Ausdruck der Verbindung 蠻戶 gleichgesetzt wird. Danach handelt es sich um einen Volksstamm der südlichen Man-Völker (南蠻). Es ist eine niedere Bevölkerung des Südens, die auf Booten lebte und Fischfang als Gewerbe betrieb. (Siehe Teil I, p. 35)

⁴ i pan liang min 一般良民 ist das allgemeine ehrenhafte Volk; hier: die freien Personen im Gegensatz zu den rechtlich schlechter gestellten niederen Volksklassen.

*Zur Erleichterung des Studiums des chinesischen Textes ist auf eine möglichst wortgetreue Übersetzung Wert gelegt worden.

gebunden.

Ich gebe zu, daß ich nicht allein auf Grund der Existenz dieser Art von „gemischten Familien“ behaupten kann, Chinas soziale Struktur sei von jeher eine klassenmäßige gewesen; anderseits kann ich wieder nicht die Sklavenklasse mit diesen „gemischten Familien“ in eine Linie stellen und zusammen behandeln.

Das chinesische Sklavensystem erreicht zwar nicht den intensiven Grad der Verbreitung des Sklavensystems von Griechenland und Rom im Altertum; denn zur Zeit Griechenlands und Roms war nicht nur die Sklavenklasse im ganzen Lande verbreitet, sondern auch die Zahl der Sklaven des ganzen Reiches stimmte ungefähr mit der Zahl der [freien] Bürger im ganzen Lande überein. Aber das chinesische Sklavensystem dauerte doch verhältnismäßig länger.

Das Sklavensystem Griechenlands und Roms hat beinahe gleichzeitig mit [dem Untergang] Griechenlands und Roms sein Ende gefunden; das chinesische Sklavensystem ist vom Beginn der Geschichte an bis zu den letzten Jahren der verflossenen Mandchu-Dynastie, wo „Bestimmungen über ein Verbot und Abschaffung des Menschenhandels“¹ erlassen wurden, gesetzlich immer noch nicht abgeschafft — es ist tatsächlich bis heute noch vorhanden —. Nachdem in Griechenland und Rom das Sklavensystem verschwunden war, kam zwar in der europäischen Geschichte wieder anschließend ein System von Leibeigenen (nung nu chih chih 農奴之制)² auf; aber die Beschränkung, die die Leibeigenen erfuhren, fand im wesentlichen schließlich darin ihre Grenze, daß sie ihr Pachtland (tien ti 佃地) nicht verlassen und nicht übersiedeln durften.

Im Vergleich zu der griechischen und römischen Sklavenklasse und den Sklaven Chinas, die gesetzlich und tatsächlich alle Arten unmenschlicher Behandlung erfuhren, besteht doch ein Unterschied [zwischen Leibeigenen und Sklaven].

Die Sklaven Roms sind nicht nur eine Klasse ohne allgemeine Bürgerrechte, sondern auch gänzlich ohne Rechtspersönlichkeit (法律人格). Das ist das Charakteristische des römischen Klassensystems.

Die Grundeigenschaft des indischen Klassensystems beruht auf dem

¹ 禁革買賣人口條例.

² nung nu fehlt in den Wörterbüchern, auch im TzY. Es sind: bäuerliche Sklaven, Knechte, Hörige oder Leibeigene.

gegenseitigen Heiratsverbot der verschiedenen Klassen (Kasten).

Die Grausamkeit des chinesischen Sklavensystems in Gesetz und Recht (在法制上) kommt im großen ganzen der des römischen und indischen Klassensystems gleich. Das werde ich in meiner Schrift an späterer Stelle darlegen. Aus diesem Grunde unterscheidet sich das chinesische Sklavensystem im wesentlichen auch tatsächlich nicht von dem allgemeinen sogen. Klassensystem.

Obschon das chinesische Sklavensystem sehr verbreitet und alt ist, hat sich doch bisher noch niemand mit seiner systematischen Erforschung und Erläuterung befaßt. Daher kommt es auch, daß die Allgemeinheit über dieses System noch keine entsprechende Kenntnis (相當之體認) besitzen kann.

Ohne meine Eignung, diese kleine Arbeit zu verfassen, zu prüfen (揣=schätzen, messen), will ich damit in etwa einen kleinen Beitrag liefern für diejenigen, welche diesem System Beachtung schenken.

Alles, was ich in der Abhandlung darlege, ist im großen ganzen vornehmlich (側重=über Gebühr schätzen) vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet. Die ganze Schrift ist in 3 Teile eingeteilt. Zuerst behandle ich die mannigfaltigen Quellen des bisherigen Sklaven-Angebots (供給 bedeutet hier „Angebot“ im Gegensatz zu „Nachfrage“), dann die Stellung der Sklaven im bisherigen Gesetz; schließlich befaße ich mich mit dem heutigen Stand des Sklavenproblems.

I. Die Quellen der Sklaverei.

Bei der Behandlung der Quellen des Sklavenangebots [zeigt es sich], daß nicht nur Griechenland und Rom, sondern auch China mit Griechenland und Rom übereinstimmen.

Wenn auch in bezug auf die Quellen des chinesischen Sklavenangebots die eine Periode mit der anderen nicht immer ganz übereinstimmt, so ergeben sich dennoch bei der zusammenfassenden Betrachtung der verschiedenen Perioden im großen ganzen 4 Quellen:

- [1] *Verbrecher,*
- [2] *Kriegsgefangene,*
- [3] *[Sklaven]-Handel,*
- [4] *[Sklaven]-von Geburt aus.*

Im folgenden setze ich auf Grund des Ergebnisses meiner Untersuchung im einzelnen das Wesen dieser 4 Quellen auseinander.

1. Verbrecher.

Im Zeitalter Roms durften diejenigen, welche sich den Steuern und dem Kriegsdienst entzogen, alle durch die Beamten als Sklaven verkauft werden; Räuber und Diebe durften alle von den Geschädigten als Sklaven veräußert werden. Daraus ersieht man zur Genüge, daß zur damaligen Zeit Verbrecher auch eine der Quellen der Sklaverei sind. (1)

Was China anbelangt, so scheinen die Gelehrten nicht nur anzunehmen, daß Verbrecher eine der Quellen der bisherigen Sklaverei in China sind, sondern die Mehrzahl von ihnen ist der Ansicht, daß die chinesische Sklavenklasse in der Anfangsperiode des Sklavensystems ganz aus dem Verbrechertum hervorgeht.

So Fêng Su T'ung¹: „Im alten Gesetz gab es keine Sklaven; die Sklaven waren alle Verbrecher“.

„Shuo Wên²: Die Sklaven waren alle in alter Zeit Sträflinge“.

Das sind solche Ansichten.

Wenn das den Tatsachen entspricht, ist das chinesische Sklavensystem gerade aus dem Grunde entstanden, die Verbrecher zu bestrafen. Jedoch nach der Ansicht der heutigen Gelehrten über die Entstehung des allgemeinen Sklavensystems, scheint man diese These (斯說) nicht

Anm. (1) P. F. Girard, *Droit Romain* (3e éd.), p. 98.

¹ Fêng Su T'ung I 風俗通義, Verfasser: Ying Shao. Siehe: Wylie, *Notes on Chinese Literature*, p. 163.

² Shuo Wên Chieh Tzu 說文解字; publiziert um 100 a. D.

mehr aufrechterhalten zu können.

Die Gelehrten stehen heute im großen ganzen auf dem Standpunkt, daß die ganze Menschheit in der Periode des Jagdnomadismus ein Sklavensystem überhaupt noch nicht kannte (wörtl. überhaupt noch nicht vorhanden war). In jener Periode metzelten die Menschen noch einfach ihre Feinde nieder und machten sie nicht zu Sklaven. In der Periode der Viehzucht (mu hsü 牧畜) liegen die Verhältnisse im großen ganzen noch genau so. Bis dann auf der einen Seite beim Übergang von der Viehzuchtsperiode in das Zeitalter des Ackerbaues die Arbeit (Arbeitsangebot) sehr zunahm und das, was die Sklaven an Arbeit leisten konnten, bei weitem die Kosten ihrer Ernährung übertraf; während auf der anderen Seite sich die Gewohnheit, Krieg zu führen, wie früher fortsetzte. Aus diesen Gründen macht man die Feinde zu Kriegsgefangenen und läßt durch die Gefangenen mannigfache, mühsame Arbeit in der Landwirtschaft verrichten. Das ist freilich eine sehr natürliche Erscheinung.

Darin liegt der Grund dafür, daß fast die ganze Menschheit in der Anfangsperiode des Ackerbaues die Existenz des Sklavensystems kannte. Wenn diese Ansicht glaubwürdig ist, dann beruht die Entstehung des allgemeinen Sklavensystems also darauf, die Kriegsgefangenen als Arbeiter anzustellen (i shih 役使 = anstellen als Diener) und nicht darauf, Verbrecher zu bestrafen.

Es ist zwar nebensächlich, ob die Bestrafung der Verbrecher ein Entstehungsgrund des chinesischen Sklavensystems ist; aber, daß man Verbrecher zu Sklaven macht, das ist tatsächlich eine Einrichtung, die in China sehr früh aufkam und sehr lange bestand.

Das Buch der Urkunden (shang shu 尚書: Ein Name für das Shu Ching 書經) sagt: „Ich werde Euch dann zu Sklaven machen oder hinrichten“.²

Im Lun Yü³ heißt es: „Der Prinz von Chi wurde dessen Sklave“.

¹ 獵獸時期: tien 佃 nach Couvreur: aller à la chasse des animaux sauvages.

² „予則孥戮女“, Shu Ching, kan shih 甘誓 (ed. SPTzK, 甘誓, fol. 11a). Der Verfasser des Textes will den Satz wie oben übersetzt haben. Dagegen folgt Couvreur einer anderen Auslegung in seiner Übersetzung des Shu Ching (pag. 91): „Je les punirai de mort avec leurs femmes et leurs enfants“. Auf die Stelle wird mit einer näheren Erklärung Bezug genommen in Teil. 6, pag. 10.

³ Lun Yü, 18, 1. Vgl. Legge's Übersetzung: „The viscount of Chi became a slave to Chou“.

Die Kommentatoren erklären „nu — 擊 —“ als „nu — 奴 —“. Der Ausdruck „nu — 奴 —“ und der Ausdruck „lu — 戮 —“ enthalten beide den Sinn einer Strafe.

Wenn wir das, was das Chou Li — 周禮 — als Gesetze der Chou-Dynastie aufzeichnet, anerkennen, dann findet sich auch [im Kapitel] Ch'iu Kuan — 秋官 — ein klarer Beweis dafür, daß man Verbrecher zu Sklaven macht. (2)

Von der Han-Zeit ab gibt es in der Sklavenklasse einen klaren Unterschied zwischen Staats- und Privatsklaven. Die sogen. Privatsklaven waren Sklaven, deren sich Privatleute bedienten; die sogen. Staatsklaven waren Sklaven, deren sich der Staat bediente.

In der Han-Zeit waren die Staatssklaven ursprünglich auch nicht sämtlich aus Verbrechern zusammengesetzt (3), aber die als Sklaven eingezogenen Verbrecher wurden alle Staatssklaven.

Aber die Einziehung als Sklaven scheint im Grunde genommen von Anfang an nur eine Strafe zu sein, die gegenüber denen eingerichtet wurde, die „auf Grund eines anderen in die Schuld verwickelt wurden“⁴, mit anderen Worten eine Strafe, die über die nahen und ferneren Verwandten der Verbrecher verhängt wurde.

Denn China ist von alters her ein auf dem Familienverband beru-

Anm. (2) Das Chou Li sagt [im Kapitel] Ch'iu Kuan, [Abschnitt] Szu Li¹ (周禮秋官, 司厲): „Die Männer werden eingereiht in die Staatssklaverei², die Frauen müssen Getreide zerstoßen. Alle, die einen Titel hatten (chuo ch'ê 爵者 = Würdenträger) und die 70jährigen und die kleinen Kinder (wortl: die noch nicht die Milchzähne abgeworfen hatten - 未齠 -) wurden nicht zu Sklaven gemacht“.

Anm. (3) In der Han-Zeit kam es noch vor, daß man, weil die Schatzämter leer waren, die Bürger veranlaßte, ihre Sklaven dem Staat zu geben; dafür bekam man einen amtlichen Titel. Der Staat zog ferner, wenn die gesetzliche Zahl der Sklaven, welche die Privatleute hielten, überschritten wurde, auch oft ihre überschießende Zahl als Staatssklaven ein (Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er)³.

¹ ed. SPTzK, 秋官, fol. 30a, lin. 6.

² tsui li 罪隸. Vgl. TzY: „罪隸即官奴. 罪人家屬. 沒入官爲奴者... (es folgt die oben zitierte Stelle aus dem Chou Li)...“ Also: eine besondere Art der Staatssklaverei für Männer; wahrscheinlich verbunden mit Strafarbeit, da die eingezogenen Frauen ebenfalls eine besondere Arbeit leisten müssen (chuang kao 舂糞).

³ 文獻通考 von Ma Tuan Lin 馬端臨; Enzyklopädie des 13. Jahrh. in 348 Büchern. Wylie, pag. 69.

⁴ yüan tso 緣坐. Couvreur s. v. yüan: chao li, mien ch'i yuan tso 照例免其緣坐: „d'après la loi, les parents et les amis du coupable ne sont pas poursuivis“.

Ferner TzY s. v. yüan tso, woraus hervorgeht, daß es Personen sind, die wegen des Verbrechens eines anderen eine Strafe erleiden, d. h. in die Schuld verwickelt werden.

Wir haben es hier mit der Solidarhaftung zu tun, die in primitiven oder klassenmäßigen Rechtssystemen (z.B. Römisches Recht) oft eingerichtet ist.

hender Staat. Die Solidarhaftungs (yüan tso — 緣坐) gesetze bei Verschwörung und Rebellion bestrafen oft die ganze Familie oder mehrere Nebenlinien. [Wenn diese Gesetze angewandt werden] gegenüber den verhältnismäßig entfernten Verwandten oder verhältnismäßig jungen und schwächlichen Frauen und Kindern, kann man nicht umhin, eine Sonderstrafe einzurichten, um dafür einen Ausgleich zu schaffen. Aus diesem Grunde besteht dann die Einrichtung, die solidarisch haftenden Männer und Frauen einzuziehen und zu Sklaven zu machen.

Im Kommentar zum Chou Li, [Kapitel] t'ien kuan, [Absatz] chiu Kuan¹ findet sich folgende Stelle: „Im Altertum wurden die solidarisch haftenden² Männer und Frauen vom Kreisbeamten als Sklaven eingezogen“.

Daher wissen wir, daß die Staatssklaven solidarisch haftende Männer und Frauen waren. Das war schon so im Altertum und nicht erst von der Han-Zeit ab.

Daß dann in der Han-Zeit die solidarisch haftenden Männer und Frauen als Sklaven eingezogen wurden, läßt sich sowohl durch Gesetze als auch durch Tatsachen beweisen:

[1] Durch Gesetze:

So konnten die Frauen und Kinder der Verbrecher als Sklaven eingezogen und im Gesicht gebrandmarkt werden, die Väter und Brüder der Verbrecher als Sklaven eingezogen werden (4).

[2] Durch Tatsachen:

So wurden in Wu und Ch'u zur Zeit der 7 revolutionierenden Staaten¹ die Frauen und Kinder der Haupttäter sofort alle als Staatssklaven eingezogen (5). Ferner ist im Han Shu — 漢書 —, [Kapitel] hsing fa chih — 刑法志 — noch [folgende] Geschichte aufgezeichnet:

Anm. (4) Ch'êng Shu Tê, Han li K'ao, chüan 3 程樹德漢律考卷三 (Untersuchung über die Han-Gesetze von Ch'êng Shu Tê).

Anm. (5) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

¹ Chou Li, ed. SPTzK, 天官, fol. 4b, lin. 7.

² ts'ung tso 從坐. Vgl. TzY: 謂因牽涉而被罪也. Die „ts'ung tso“ sind also den „yüan tso“ gleichzustellen.

³ Wu 吳 und Ch'u 楚 sind zwei von den 7 revolutionierenden Staaten während der Han-Zeit unter Ching Ti 景帝. Siehe: Franke, Geschichte des chines. Reiches, I p. 291²⁰.

Der Kreisbeamte von T'ai Tsang' [mit Namen] Ch'un Yü I hatte sich strafbar gemacht; sein Töchterchen T'i Jung machte eine Eingabe und wollte als Staatsklavin eingezogen werden, um ihren Vater einzulösen.

Von der T'ang- bis zur Ch'ing-Zeit gab es keine [Dynastie], die nicht für den Rechtsfall der Verschwörung und Rebellion ein Gesetz gemacht hätte, die solidarisch haftenden Männer und Frauen für den Staat einzuziehen:

Die T'ang-Gesetze haben für die Bestrafung von Verschwörern und Hochverrätern [folgende] Bestimmung getroffen: „Die Verschwörer und Hochverräter werden alle enthauptet; ihre Väter und Söhne vom 16. Lebensjahr an aufwärts werden alle erdrosselt; ihre Söhne vom 15. Lebensjahr an abwärts, ihre Mütter, Töchter, Haupt- und Nebenfrauen — die Haupt- und Nebenfrauen ihrer Söhne ebenfalls —, ihre Großväter, ihre Enkel, älteren und jüngeren Brüder, älteren und jüngeren Schwestern, sowie ihre Soldaten (Leibwache)², ihr Vermögen und Haus und Hof werden sämtlich staatlich eingezogen; die Männer [über] 80 Jahre und die Schwerkranken, die Frauen [über] 60 Jahre und die Krüppel werden alle [davon] befreit...“ (6).

Die Sung-, Yüan- und Ming-Gesetze haben alle die obigen Gesetzesbestimmungen im wesentlichen übernommen. Die Ming-Gesetze enthielten dann noch die Bestimmung, daß die eingezogenen solidarisch haftenden Männer und Frauen den Familien verdienstvoller Staatsmänner als Sklaven übergeben werden sollten (7).

Anm. (6) T'ang li shu i, Kapitel 17, Abschnitt: Raub und Diebstahl.

Anm. (7) Vergl. Sung hsing t'ung (kuo wu yüan, fa chih chü pên) chüan shih ch'i tsê tao lü - 宋刑統 (國務院法制局本) 卷十: 賊盜律 (das Strafsystem der Sung-Dynastie, Ausgabe der Rechtsabteilung der Reichskanzlei, Kapitel 17, Gesetze über Raub und Diebstahl). Yüan hsing fa chih, ta è pien (Abschnitt: Schwerverbrecher) — 元刑法志大惡篇一.

Ming yü ch'i ch'ih (Ch'ên chia pên k'an), chüan shih pa tsê tao p'ien (Gesamtelte und erläuterte Ming-Gesetze, herausgegeben von Ch'ên Chia Pên, Kapitel 18, Abschnitt Raub und Diebstahl) — 明律集解 (沈家本刊) 卷十八賊盜篇一.

¹ T'ai T'sang 太倉. Siehe: Playfair, The Cities and Towns of China, 2nd ed., Shanghai 1910. Nr. 6171. Früher war es ein Kreis, heute ist es der T'ai T'sang-Bezirk in der Provinz Kiangsu.

² pu ch'ü 部曲. Vgl. K'ang Hsi s. v. 部 und TzY s. v. 部曲. Es geht daraus deutlich hervor, daß es sich ursprünglich um Soldaten (謂行伍也. TzY) handelt. Balazs (pag. 2, Anm. 240 u. pag. 4, Anm. 246) übersetzt unklar mit „Unterworfenen“. Abschließendes darüber p. 89/90.

Die Ch'ing-Gesetze haben ebenfalls vollständig die Ming-Gesetze übernommen; aber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Ch'ing-Dynastie können die als Sklaven eingezogenen Männer und Frauen mit Ausnahme derer, die den Familien verdienstvoller Männer als Sklaven übergeben werden, noch in die Garnisonen der Provinzen als Sklaven weggeschickt oder den Regierungstruppen als Sklaven übergeben werden (8).

Das Hu pu tsê li — 戶部則例 — (Verordnungen des Finanzministeriums) erwähnt noch, daß es eine Bestimmung gab, wonach die vom Staat eingezogenen nach festgesetztem Preis verkauft wurden (9).

In den letzten Jahren der verflorbenen Ch'ing-Dynastie wurde das Ta ch'ing lü li (大清律例) revidiert; und man beseitigte das Gesetz über die Solidar-Haftung (緣坐之法).

So konnte das Gesetz, wonach mehr als einige tausend Jahre hindurch die solidarisch haftenden Männer und Frauen als Sklaven eingezogen wurden, abgeschafft werden (10). Das ist für die damalige Zeit in der Tat als eine große Reform des chinesischen Strafrechts zu betrachten.

Außer [den Bestimmungen], wonach die solidarisch haftenden Männer und Frauen als Sklaven eingezogen werden können, gibt es auch Gesetze der Ch'ing-Dynastie, wonach die Haupttäter, die sich eines Sonderverbrechens schuldig gemacht haben, als Sklaven eingezogen werden können: z.B. die Ta ch'ing lü li, in denen erwähnt ist, daß alle die, welche an kleinen Mädchen und Knaben einen Notzuchtsversuch machen, nach Heilungkiang (Grenzprovinz) weggeschickt werden und den Soldaten (p'i chia jên — 披甲人 —; wörtl. Leute, die die Rüstung anziehen) als Sklaven übergeben werden sollen. Ferner [besteht die Bestimmung], wonach die Frauen, die mit irgendeinem Vater und dessen Sohn Unzucht treiben und den Sohn aus Gründen der Unzucht (Eifer-

Anm. (8) Vgl. Ta ch'ing lü li hui chi pien lan, chüan 13, Abschnitt: Raub und Diebstahl, wo verschiedene Gesetzesbestimmungen erwähnt sind.

Anm. (9) Das Hu pu tsê li berichtet im 4. Kap., Abschnitt: hu k'ou 戶口: „Für die vom Staat eingezogenen Personen wird vom 10. bis zum 60. Lebensjahr pro Person ein Preis festgesetzt in Höhe von 10 Tael Silber. Für die über 61 Jahre alten Personen wird ein Preis von 5 Tael Silber festgesetzt; für die Knaben unter 9 Jahren wird für jedes Lebensjahr ein Preis von 1 Tael Silber festgesetzt. Diejenigen, die noch kein volles Lebensjahr erreicht haben, werden von dieser Preisfestsetzung befreit“.

Anm. (10) Siehe: Ta ch'ing hsien hsing lü an yü 大清現行刑律案語 (Ausgabe von Ch'ên chia pên) — Abschnitt: Raub und Diebstahl.

sucht?) veranlassen, seinen Vater umzubringen, zu den Truppen in den Mandschu-Garnisonen¹ als Sklaven fortgeschickt werden sollen. Das sind alles Beispiele dafür.

Aber zur Zeit der Reform des Ta ch'ing lü li am Ende der Ch'ing-Dynastie wurde die obige Einrichtung der Verschickung (fa 發) nach Heilungkiang oder nach einer Mandschu-Garnison als Sklaven auch abgeschafft, und man ersetzte sie durch die Gefängnisstrafe oder „durch die Verbannung in Gegenden mit ungesundem (Malaria) Klima zur Ansiedlung“ (發往煙瘴地方安置)² und durch andere Strafen (11).

Die Gesamtzahl der Staats- und Privatsklaven Chinas im Laufe der Zeiten läßt sich nicht im geringsten feststellen. Aber die Anzahl der Staats- und Privatsklaven zur Han-Zeit läßt sich im großen ganzen ermitteln:

Zur Zeit des Han-Kaisers Yüan Ti³ machte der [Minister] Kung Yü⁴ eine Eingabe folgenden Inhalts:

„Es gibt mehr als 100 000 Staatssklaven; sie vergnügen sich und haben keine Beschäftigung; man versteuert die freien Bürger, um sie zu unterhalten. Man sollte sie als gewöhnliche Bürger (shu jên 庶人) freilassen“ (12).

Daraus kann man schon ungefähr die Anzahl der Staatssklaven während der Han-Zeit ersehen.

Als der Han-Kaiser Ai Ti⁵ den Thron bestieg, richtete er, weil der

Anm. (11) Siehe: Ta ch'ing hsien hsing hsing lü an yü.

Anm. (12) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

¹ chu fang 駐防: Vgl. Giles Nr. 2540:—, „the Manchu garrisons outside Peking. These consist of (1) garrisons in 25 cities of the province of Chihli, guarding the approaches to the capital; (2) garrisons in charge of the Imperial Tombs; and (3) garrisons in the various provinces at important centres“.

² Vgl. Couvreur s. v. t'chang 瘴: „發烟瘴充軍 fa ien tchang tch'oung kiun- exiler à perpétuité dans un pays insalubre“.
TzY s. v. yen chang 瘴: „Im Süden in den öden Gebieten herrscht vielfach ein krankmachendes (Malaria-) Klima. Die Menschen werden von dem Gift angesteckt und sterben sofort. In der Ch'ing-Zeit bestand die schwere Verbannungsstrafe (liu 流) darin, daß man zur äußersten Grenze fortgeschickt wurde an einen Ort, wo ein ungesundes (Malaria-) Klima herrschte“.

³ Yüan Ti 元帝, 75-32 v. Chr. 9. Kaiser der Han-Dynastie. GBD 1350.

⁴ Kung Yü 貢禹, ein energischer Beamter unter Yüan Ti, der sich vor allem gegen die nutzlose Verschwendung öffentlicher Gelder wandte. GBD 1037.

⁵ Ai Ti 哀帝, 23 v. Chr.-1 n. Chr.—11. Kaiser der Han-Dynastie. GBD 1303.

hohe Adel, die hohen Beamten und die reichen Leute sich zu viele Sklaven hielten, an die zuständige Behörde den Befehl, zwecks Einschränkung [der Sklaven] Maßnahmen zu treffen. Aber nach der Einschränkung, die die zuständige Behörde damals traf, konnten sich die Lehnsfürsten (hou wang 侯王) noch 200 Sklaven halten, der Hofadel (lieh hou 列侯) und die kaiserlichen Prinzessinnen (kung chu 公主) 100, der „Adel in der Hauptstadt“ (kuan nei hou)¹ und die Beamten mit 2 000 Tan (Gewicht oder Hohlmaß; 10 Scheffel) [Einkommen] und die Reichen 30 Sklaven. (13).

Daraus kann man auch auf die Zahl der Sklaven schließen, die sich damals die Privatfamilien hielten.

2. Kriegsgefangene.

Die Kriegsgefangenen waren in griechischer und römischer Zeit eine sehr wichtige Quelle des Sklavenangebots.

Die griechischen Philosophen erkennen im großen ganzen das Sklavensystem als vorteilhaft und vernünftig an. Allerdings denken die Griechen nicht daran, Griechen zu Sklaven zu machen. Aus diesem Grunde machen die griechischen Staaten hauptsächlich nur die außerhalb des griechischen Staatsgebietes gefangen genommenen Asiaten und andere Volksstämme zu Sklaven. Aber in der Zeit des gegenseitigen Kampfes der griechischen Staaten machte manchmal der eine griechische Staat die Gefangenen aus einem anderen griechischen Staate zu Sklaven.

Die römischen Juristen erkennen alle das Sklavensystem als legal an, weil es sich herleitet [aus der Tatsache], Gefangene zu machen. Sie sind der Ansicht, daß die Sieger einfach die Besiegten niedermetzeln dürfen; natürlich können sie (die Sieger) noch die Besiegten zu Sklaven machen.

Aus diesem Grunde machte man in der ganzen römischen Zeit die Gefangenen zu Sklaven. Das war eine legale Maßnahme, die stets als

Anm. (13) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

¹ kuan nei 關內. Siehe: Playfair Nr. 3376, wo auf Nr. 2438 verwiesen wird.— Hauptstadt Chinas unter der Ch'in-, Han- und T'ang-Dynastie. 關內侯 kuan nei hou, vgl. TzY: „侯於關內耳. 此時未爲爵……“—es wird dann eine Stelle aus dem Han Shu zitiert, wo es heißt: 有侯號而居京畿. 無國邑也.—Sie (die kuan nei hou) hatten ein Adelsprädikat und wohnten in der Hauptstadt, besaßen [aber] kein Land“.

Die „kuan nei hou“ sind Adlige der Hauptstadt ohne Lehen.

Völkerrecht (國際公法) der damaligen Zeit allgemein anerkannt wurde. Die römische Regierung nahm oft auf Grund eines siegreichen Feldzuges einige 10- oder 100 000 Feinde gefangen, nahm sie mit und verkaufte sie alle als Sklaven (14).

Unser Sklavensystem mag in der Anstellung von Kriegsgefangenen als Diener (Sklaven) begründet sein oder nicht; selbst wenn man noch keine Möglichkeit hat, dieses zu beweisen, steht doch die Tatsache fest, daß man in der ganzen historischen Periode des chinesischen Sklavensystems eine große Zahl Kriegsgefangener zu Sklaven machte.

Aber so lagen die Verhältnisse hauptsächlich während der Periode, in der fremde Stämme in China als Herrscher eindringen. Obschon auch in der anderen Periode des Bürgerkriegs oder des Dynastie- und Herrscher-Wechsels die Tatsache bestand, daß man feindliche Truppen oder Bewohner des feindlichen Gebietes (Kriegsschauplatz 戰地), die man geraubt hatte, zu Sklaven machte, erreicht dennoch die Lage [der Sklaven] nicht in etwa den Grad wie in der Periode, in der fremde Stämme als Herrscher in China eindringen.

Dazu wird im Wên hsien t'ung k'ao, Abschnitt Bevölkerung, des Ma Tuan Lin ein Auszug aus den Notizen aus dem „Jung chai hung shih sui pi“¹ — 容齋洪氏隨筆 — erwähnt, den man als Vergleich zitieren kann:

„Unter der Nördlichen Wei-Dynastie“ wurde Chiang Ling² erobert, alle gefangenen Bürger machte man zu Sklaven, ohne zu fragen, ob sie vornehm oder gering seien; denn das ist im Norden so barbarische Sitte.

Als man nach der Regierung des Ching K'ang³ in die Gefangenschaft der Chin-Barbaren geriet, wurden die Familien der Kaiser und Könige und Beamten und Gelehrten alle als Sklaven eingezogen; man ließ sie Zwangsarbeit leisten:

Anm. (14) Vgl. das oben Erwähnte: Girard *ibid.*, p. 90 et p. 98 und John K. Ingram, „Slavery“ (*Ency. Brit.*).

¹ Jung Chai 容齋 Schriftstellernamen, alias Hung Mai 洪邁. Lebte von 1124-1203 n. Chr. Autor des 容齋隨筆, welches eine Sammlung von Auszügen der chinesischen Literatur mit kritischen Betrachtungen ist. Wegen der gründlichen Untersuchungen haben die „Notizen“ historischen Wert. Vgl. Jên Ming, p. 672, 4.

² 元魏 oder 北魏, 386-535 n. Chr.

³ Chiang Ling 江陵 entspricht der heutigen Präfektur-Stadt Chiang Ling in der Präfektur Ching Chou fu 荊州府, Provinz Hupeh.

⁴ Ching K'ang 靖康, 1100-1160 n. Chr. 9. Herrscher der Sung-Dynastie (960-1127).

Jeder erhielt monatlich 5 Scheffel Hirse; er mußte sie selbst durch Stampfen enthülsen; 1,8 Scheffel (i tou pa shêng 一斗八升; ein 升 ist ein zehntel 斗) bekam er zum Verbrauch als Proviant. Jährlich erhielt [jeder] 5 „Handvoll“ Hanf, er mußte es zur Bekleidung weben.

Außerdem gab es nicht einmal 1 [Heller] Geld und einen [Faden] Seide (wörtl. 1 Geld, 1 Seidenstoff) als Einkommen.

Die Männer, die nicht weben konnten, mußten das ganze Jahr hindurch nackt [herumlaufen].

Manchmal hatten die Barbaren¹ Mitleid mit ihnen (den Sklaven), dann ließen sie [dieselben] das Kochen besorgen. Zwar erlangten sie manchmal vom Feuer [etwas] Wärme, aber, wenn sie dann von draußen vom Brennholzholen zurückkamen und sich wieder an den Rand des Feuers setzten, fiel ihre Haut schon ab; oft starben sie [dann] in kurzer Zeit.

Sie (die Barbaren) hatten nur Freude an Handfertigkeiten, z.B. [am Beruf] der Heilkundigen und Sticker u. dgl. Gewöhnlich setzten sie sich im Kreis herum auf die Erde, mit verdorbenen Matten und Schilfgeflecht als Unterlage.

Wenn Gäste kamen, bereitete man ein Mahl und führte diejenigen, die Musik machen konnten, herein und ließ sie spielen. Beim Ende des Gelages gingen die Gäste auseinander, und jeder (Sklave) kehrte wieder in den früheren Zustand zurück. Wie vorher setzten sie sich (die Sklaven) im Kreis herum und stickten; man kümmerte sich nicht um ihr Leben und Sterben, man betrachtete sie als nichts (wörtl. t'sao chieh 草芥).

Nach diesem Auszug aus den Notizen des Hung Shih läßt sich leicht die Zahl der Chinesen, die von den „Nördlichen Wei“ und „Chin“ als Sklaven gefangen genommen wurden, vermuten. Besonders noch läßt sich [daraus] ersehen, wie grausam die Chin-Barbaren die als Sklaven gefangen genommenen Chinesen behandelt haben.

Beim Mongoleneinfall scheinen noch weit mehr Chinesen als Sklaven gefangen genommen worden zu sein als unter der Wei-, Liao- und Chin-Dynastie.

Der mongolische General A Li Hai Ya (阿里海牙) führte Krieg in

¹ Lo 虜. Siehe: TzY: 虜. 言敵人之辭. 如胡虜. 索虜. — Also ein Ausdruck, mit dem man Feinde beschimpft. Oft angewandt zur Bezeichnung der Ch'in-Barbaren und der Hunnen.

Ching Nan, Chiang Hsi, Kuang Hsi und Hai Nan¹. Wo er hinkam, rottete er entweder die Städte aus oder „er ließ ihre Einwohner amtlich eintragen“ und nahm sie als Sklaven gefangen; man berechnet ihre Zahl auf 10 Millionen.

Zur Zeit der Yüan-Kaiser T'ai Tsung, Hsien Tsung und Shih Tsu² kam, da die Männer Kao Chih Yao, Yeh Lü Ch'u Ts'ai und Lien Hsi Hsien³ einer nach dem anderen darauf drängten, gegenüber den als Sklaven gefangen genommenen Gelehrten zuerst der Erlaß heraus, dieselben frei zu lassen.

Aber außer der Klasse der Gelehrten waren die als Sklaven gefangen Genommenen immer noch nicht unter der Reihe der Freigelassenen (15).

Beim Einfall der Mandshus in die große Mauer (ju kuan 入關) machte man genau wie unter den Wei, Liao, Chin und Mongolen die Kriegsgefangenen zu Sklaven. Bis man im 9. Jahre des Shun Chih⁴ — 順治 — zuerst den Erlaß herausgab, daß die Kriegsgefangenen von ihrer Familie wieder eingelöst werden dürfen (16).

Anm. (15) Vergl. *Yüan Shih* (元史 Geschichte der Yuan-Dynastie), Biographie des A Li Hai Ya; und Hsu Wên Hsien T'ung K'ao, hu k'ou k'ao er.⁵

Anm. (16) Huang Ch'ao Wên Hsien T'ung K'ao, hu k'ou k'ao er.⁶

¹ Ching Nan 荆南, Präfektur in der Provinz Hupeh.
Chiang Hsi 江西, chinesische Provinz mit der Hauptstadt: Nan Ch'ang Fu.
Kuang Hsi 廣西, chinesische Provinz mit der Hauptstadt: Kuei Lin Fu.
Hai Nan 海南, große Insel an der Küste von Kuangtung mit der Präfektur: Ch'üung Chou.

² T'ai Tsung 太宗, Mongolisch: Ogotai Khan, 1185-1241 n. Chr. GBD 1590.
Hsien Tsung 憲宗, " " : Mangu Khan, 1208-1259 n. Chr. GBD 1493.
Shih Tsu 世祖, " " : Kublai Khan, 1214-1294 n. Chr. GBD 1012.

³ Kao Chih Yao, Jên Ming p. 8885, 4.
Yeh Lü Ch'u Ts'ai 耶律楚材, Ratgeber des Ogotai. GBD 2446.
Lien Hsi Hsien 廉希憲, nach dem Tode Mangu's (1259) drängte er Kublai, den Thron zu besteigen. Er erhielt verschiedene Staatsämter; u. a. wurde er Gouverneur von Schensi. GBD 1253.

⁴ Shun Chih 順治, einer der Ch'ing-Kaiser. 1644-1661 n. Chr. GBD 1742.

⁵ Fortsetzung des Werkes von Ma Tuan Lin in 254 Büchern. Zusammengestellt von Wang Ch'i 王圻 (1583 n. Chr.; Wylie p. 69).

⁶ Fortsetzung und Ergänzung des Wên Hsien T'ung K'ao aus dem 18. Jahrh. in 265 Büchern; besonders eingehend behandelt es die Ch'ing-Dynastie. Es ist auf kaiserliche Veranlassung hin geschrieben worden. Wylie p. 69.

3. [Sklaven]-Handel.

Der Handel ist auch eine sehr wichtige Quelle des Sklavenangebots in der griechischen und römischen Periode.

In Griechenland war es auch oft gestattet, daß die freien Bürger ihre Söhne und Töchter als Sklaven verkaufen durften. Aber die griechischen und römischen Handels-Sklaven sind mit Ausnahme der vom Staat verkauften fremden Kriegsgefangenen größtenteils Sklaven, welche von Händlern aus dem Ausland eingeführt wurden:

In der griechischen und römischen Zeit wurden oft große Mengen Sklaven aus Asien, Afrika, Spanien und den verschiedenen Gebieten Osteuropas nach Griechenland und Rom eingeführt. So wurde der Sklavenhandel damals gleichsam ein internationales Geschäft.

Die römische Regierung setzte sogar für die Ein- und Ausfuhr von Sklaven bestimmte Zollsätze fest.

Demgegenüber ist heute der schwarze Sklavenhandel in den englischen und französischen Kolonien und in Amerika in dieselbe Linie zu stellen; [ganz gleich, ob er] später oder früher existierte.

In China war bisher der Sklavenhandel nicht gestattet. Die Strafgesetze im Laufe der Geschichte haben alle gegenüber denjenigen, die anderer Leute Söhne und Töchter oder anderer Leute Sklaven verhandeln sowie diese Männer und Frauen verborgen halten, strenge Strafen festgesetzt.

Seitdem der Handel zwischen China und dem Ausland langsam zunahm, raubten und kauften chinesische und ausländische betrügerische Händler entweder „fremde Sklaven“ (海外番仔), führten sie ins Inland ein und verkauften und verhandelten sie weiter. Zwar verboten die Ch'ing-Gesetze seit dem 4. Jahre [1739] des Ch'ien Lung¹ auch schon dieses.

Oder sie dington unter dem Vorwand, im Ausland Arbeit zu bekommen, eine große Zahl Chinesen, verleiteten sie auszuwandern und verkauften und verhandelten sie weiter. Zwar wurde gegen diese Methode seit dem 3. Jahre [1864] des T'ung Chih² auch schon ein strenges Verbot bekannt gegeben (17).

¹ Ch'ien Lung 乾隆, 1710-1799 n. Chr. Bedeutender Herrscher der Ch'ing-Dynastie.

² T'ung Chih 同治, regierte von 1862-1875.

Anm. (17)

Verordnung aus dem 4. Jahre des Ch'ien Lung

(乾隆四年例):

„Die Inländer (Chinesen), die fremde Sklaven rauben und verkaufen, bekommen ohne Unterschied, ob sie Haupttäter oder Mittäter (Gehilfen) sind, 100 Stockschläge und werden auf 3 000 Li verbannt. Sobald sich eine günstige Schiffsverbindung bietet, läßt man sie (die fremden Sklaven) wieder zurückfahren und wieder einreihen (in die heimische Arbeit).

Die Zivil und Militärbeamten, die eine nachlässige Kontrolle ausüben, werden nach den [Gesetzesartikeln] „über die heimliche Ankunft von Ausländern im Hafen und mangelnde Kontrolle und Nichtanmeldung“ dem Ministerium ausgeliefert und entsprechend verurteilt. Diejenigen, welche Bestechungsgelder genommen haben, werden wegen Gesetzesverletzung bestraft“.

Verordnung aus dem 3. Jahre des T'ung Chih

(同治三年例):

„Inländische verbrecherische Elemente und in ausländischen Firmen angestellte Dolmetscher und Einkäufer versuchen mit allen Mitteln, das ungebildete Volk zu verleiten, sich für Arbeit bei Ausländern zu verdingen. Die von diesen [Leuten] gedingten Personen verlassen durchaus nicht freiwillig den Hafen; da sie mit Gewalt entführt und verkauft worden sind, werden sie veranlaßt, sich von Vater oder Söhnen oder älteren oder jüngeren Brüdern zu trennen. Die Haupttäter werden ohne Aufschub enthauptet, ohne Rücksicht darauf, ob die Entführten Männer, Frauen oder Kinder, freie Bürger oder Sklaven sind, schon verkauft oder nicht, sich schon eingeschifft und ins Ausland gegangen sind oder nicht, ob sie ausländischen Schutz (durch die diplomatischen Vertretungen) haben oder nicht. Es genügt die vollendete Entführung. Die Mittäter werden ohne Aufschub erdrosselt.

Die betreffenden Lokalbehörden, welche die Verbrecher ergriffen und den Tatbestand aufgenommen haben, sollen einerseits gemäß den Verträgen (zwischen den ausländischen Mächten) an den ausländischen Konsul eine Note senden und die entführten Leute sofort freilassen und zurückschicken; andererseits sollen sie die Aussage (Geständnis) der

Verbrecher zu Protokoll nehmen und dieselben einliefern (ins Yamen) zur Untersuchung. Die betreffenden Gouverneure sollen nach der amtlichen Untersuchung zuerst die Hinrichtung vollziehen und nach je 3 Monaten einmal einen zusammenfassenden Bericht (an den Kaiser) machen; nach jedem Prozeß sollen sie das Geständnis schriftlich niederlegen und dem Ministerium (Justizministerium in der Provinz) Bericht erstatten.....“

Die beiden obigen Verordnungen sind zu ersehen im Ta ch'ing lü li, hui chi pien lan, Abschnitt „Raub und Diebstahl“ im § „Menschenraub und Raub und Verkauf von Personen“.

Für den Fall, daß Eltern ihre Söhne und Töchter als Sklaven verkaufen, Männer ihre Ehefrauen als Sklavinnen verkaufen — das ist [etwas] anderes, als wenn man [seine Frau] einem anderen als Haupt- oder Nebenfrau verkauft — sowie die übrigen Verwandten sich gegenseitig verkaufen, ganz gleich, ob [die betreffenden Personen] mit ihrem Einverständnis oder mit Gewalt (Raub) verkauft worden sind, haben die T'ang-, Sung-, Ming- und Ch'ing-Gesetze ebenfalls ein Strafverbot getroffen (18).

Nach diesen Gesetzesbestimmungen scheinen mit Ausnahme der Fälle, in denen Privatleute ihre eigenen Sklaven verkaufen oder die Behörden ihre Staatssklaven, sowie freie Bürger sich selbst als Sklaven verkaufen u.s.w. (ch'ang hê 場合) alle übrigen Formen des Sklavenhandels gesetzlich nicht anerkannt zu sein.

Aber das ist lediglich im Gesetz so. In Wirklichkeit kommt der Verkauf mit Einverständnis oder mit Gewalt von Seiten der Verwandten, der Verkauf mit Einverständnis oder mit Gewalt und der Weiterverkauf von Seiten der Betrüger, der Raub und Verkauf von Seiten der Räuber überall vor.

Wir können überdies sagen, daß der Sklavenhandel unter den Quellen des bisherigen Sklavenangebots in China in der Tat sehr alt und sehr

Anm. (18) Vgl. T'ang lü shu i, Sung hsing t'ung, Ming lü chi chieh und Ta ch'ing lü li in Bezug auf die §§ „Raub und Verkauf, Verkauf mit Einverständnis“.

Indessen gab es im 53. Jahre des Ch'ien Lung einen Sondererlaß, nach dem es den armen Leuten gestattet wurde, in Zeiten von Katastrophen ihre Söhne und Töchter zu verkaufen. Sie dürfen sie aber auch nicht heimlich verkaufen, sondern müssen sich eine amtliche Untersuchung gefallen lassen. (Siehe: Ta ch'ing lü li, hui chi pien lan, Kopfkomentar zum § „Menschenraub und Raub und Verkauf von Personen“.)

verbreitet ist.

4. [Sklaven] von Geburt aus.

Als sogen. Sklaven von Geburt aus bezeichnet man die Sklaven, die das Sklaventum ihrer Eltern erben.

Zur Zeit Griechenlands und Roms mußten die Kinder von Sklaven das Sklaventum ihrer Eltern erben.

Nach römischem Recht können auch, wenn Sklaven mit freien Bürgern Kinder zeugen, ihre Kinder nicht vom Sklaventum befreit werden (19).

Auch die chinesische Sklavenklasse ist im Laufe der Geschichte deutlich als vererblich gekennzeichnet, z.B. in den beiden Dynastien Yüan — 元 — und Ch'ing — 清 —.

Nachdem man im Anfang der Yüan-Dynastie die verschiedenen Gebiete befriedet hatte, ließ man die gefangen genommenen Männer und Frauen heiraten; was sie an Nachkommen erzeugten, blieb auf immer Sklave. Man nennt sie: „ch'ü k'ou“¹ (20).

Im Hsing fa chih der Yüan- [Dynastie], Abschnitt „Sittlichkeitsverbrechen“ — 元, 刑法者, 姦非篇 — ist erwähnt: „Wenn Sklaven ihre Töchter an einen freien Bürger als Hauptfrau verheiratet haben, werden dieselben freie Personen“. Ferner: „Wenn ein freier Bürger sich heimlich einläßt mit einer Sklavin und ein Kind zeugt, dann folgt das Kind der Mutter und kehrt zum Herrn zurück; wenn ein Sklave sich heimlich einläßt mit einer freien Person und ein Kind zeugt, dann folgt das Kind der Mutter und wird frei; nach wie vor bleiben sie in verschiedenen Listen (d.h. der Sklave in der Sklaven-, die freie Person in der Bürger-Liste) und erfüllen ihre bürgerlichen Pflichten“. Und ähnliche Bestimmungen!

Derartige Bestimmungen zeigen unmittelbar ganz deutlich, daß die

Anm. (19) Girard, *ibid.*, p. 97-98.

Anm. (20) Ersichtlich im „Ch'o K'eng Lu—稷耕錄 des T'ao Tsung I 陶宗儀.

¹ Vgl. TzY: 驅口。蒙古色目人之藏獲。男曰奴。女曰婢。總曰驅口。見 „稷耕錄“。 Es sind demnach Sklaven der Mongolen aus fremden Stämmen—mit 色目 sè mu bezeichneten die Mongolen die fremden Stämme (外族 im Gegensatz zu den 本族); dazu gehörten aber nicht die eigentlichen Chinesen (漢人 han jên und 南人 nan jên). Ch'ü k'ou ist ein Ausdruck für nu pei 奴婢, der vor allem auf die von den Mongolen zu Sklaven gemachten Personen bezogen wurde.

Nachkommen von Sklaven, falls ein Teil ihrer Eltern frei ist, manchmal vom Sklaventum befreit werden können; mittelbar zeigen sie, daß die Nachkommen von Sklaven noch grundsätzlich zum Sklavenstand gehören.

Nach mandschurischer Sitte ist der Unterschied von Herr und Sklave im Vergleich zu den Chinesen noch strenger; ihre Sklaven (der Mandschus) sind auch erbliche Diener.

Nach dem Einfall der Mandschus in die große Mauer hatte der Unterschied zwischen Sklave und Herr in Anbetracht der Chinesen tatsächlich noch nicht den strengen Grad der Mandschus erreicht; [bis] dann Yung Chêng im 4. Jahre [seiner Regierung] untenstehendes Edikt erließ, in dem er die Stellung von Sklave und Herr neu ordnete und die Sklaven eindeutig (streng) als erbliche Diener bestimmte:

„Nach mandschurischer Sitte im Laufe der Geschichte besteht zwischen hoch und niedrig, Vorgesetzten und Untergebenen eine rangartige Ordnung; der Unterschied zwischen Herr und Sklave ist sehr streng. Deshalb hielt der Hausherr (Familienhaupt) die Sklaven in Schranken; wenn auch manchmal Strenge [waltete], wurde doch ein gutes Einvernehmen (相安) als selbstverständlich betrachtet. Bis sie (die Sklaven der Mandschus) sahen, daß die chinesischen Sitten lockerer waren; durch gegenseitigen Vergleich (der verschieden gearteten Sitten) entstand dann bei den entarteten Sklaven Unzufriedenheit. Obschon der Grad, mit dem sie in Schranken gehalten wurden, sich im Vergleich zu früher nicht gesteigert hatte, empfand man, was bisher ein gutes Einvernehmen war, dann als schwer zu ertragen.

Ferner wurden ein paar hohe mandschurische Beamte von der chinesischen Sitte angesteckt; sie behandelten ihre Untertanen nachsichtig und allmählich lockerte sich dann die Disziplin (凌替).

Das ist für die Sitte und Meinung von großer Bedeutung; man mußte unbedingt eine Reform machen.

Wenn einmal der Unterschied zwischen Herr und Sklave festgelegt ist, dann kann man im ganzen Leben nichts daran ändern. Für den Sklaven selbst, seine Frau und seine Kinder, die von ihm (dem Herrn) Kleidung und Nahrung erwarten und sich auf den Lebensunterhalt von seiner Seite verlassen, sollte es selbstverständlich sein, keine undankbare Gesinnung zu hegen. Überdies dienen die Nachkommen von Generation zu

Generation unablässig; da sollte man auch nicht den Gedanken an eine böse Gesinnung haben.

Heute haben jedoch die Sklaven der Chinesen ein anmaßendes und widerspenstiges Wesen und leisten keine Folge, wenn man sie in Schranken hält; wenn man mit Schelten kommt, verlassen sie leichtfertig ihren Herrn; das sind allerlei verdorbene Sitten, die wir genau kennen.

Wenn hernach die chinesischen Sklaven, die ein störrisches und anmaßendes Wesen zeigen und nicht gehorchen, falls man sie in Schranken hält, entweder ihrem Herrn zuwiderhandeln und davonlaufen oder ihn heimlich verleumden, dann von ihrem Herrn ertappt werden, wie sollen sie bestraft werden und wie soll die Behandlungsweise der Sklaven von seiten der Mandschus einheitlich gestaltet werden? [Darüber] soll beschlossen und eine Eingabe an den Thron gemacht werden¹.

Später wurde dann in den Ch'ing-Gesetzen folgende Verordnung bekannt gegeben:

„Die Nachkommen von allen Hausklaven der Chinesen, seien sie es von Geburt aus oder seien sie durch amtlichen Vertrag oder vor dem 13. Jahre des Yung Chêng durch einfachen Vertrag gekauft, sowie derer, die gegen Lebensunterhalt auf lange Jahre in Dienst getreten sind, oder der Sklavinnen, die eine Ehe eingehen und Kinder erzeugen, bleiben alle samt ihren Nachkommen gemäß der Ordnung der „8 Banner“¹ auf immer Sklaven“ (21).

Nach diesen Gesetzesbestimmungen bleiben nicht nur die Nachkommen der Sklaven auf immer Sklaven, sondern auch die Nachkommen der Sklavinnen (婢女 — Mägde), die innerhalb der Familie eine Ehe eingehen, müssen dauernd dem Sklavenstand angehören.

Außer den oben wiedergegebenen 4 Quellen der Sklaverei: Verbrecher, Gefangene, [Sklaven]-Handel, [Sklaven] von Geburt aus gibt es tatsächlich auch noch andere Quellen. Z.B. die Beamten und Mächtigen (hao ch'iang 豪强 — reiche und einflußreiche Leute), die sich der freien Bürger als Sklaven bemächtigen. Dann die Privatleute,

¹Anm. (21) Vergl. das oben [Behandelte] im: Huang Ch'ao Wên Hsien T'ung K'ao, hu k'ou k'ao er und: Hu Pu Tsê Li, 3. Kapitel hu K'ou san, § „Freie Bürger und Sklaven“.

¹Vgl. TzY. Die Mandschus hatten eine besondere Bannerordnung, nach der die Heeresbanner in verschiedenen Farben gehalten waren.

die ihre Kinder anderen Leuten als Sklaven schenken, und die freien Bürger, die freiwillig sich als Sklaven hingeben und dienen usw.

Diese kann man alle nicht einordnen in den Bereich von irgendeiner oben wiedergegebenen Quelle.

Aber diese wenigen Angebote besonderer Art sind verhältnismäßig von nicht sehr großer Bedeutung. Hier braucht man mehr oder weniger keine Rücksicht darauf zu nehmen.

II. Die Stellung der Sklaven.

Hier versteht man unter Stellung der Sklaven ihre Stellung im Gesetz.

Gesetz und tatsächliche Lage stimmen natürlich nicht ganz überein. Falls wir den Lebensstand der chinesischen Sklavenklasse genau erklären wollen, müssen wir natürlich das Sklavenleben innerhalb jeder Periode und jeden Gebietes eingehend untersuchen und den Unterschied zwischen Wirklichkeit und Gesetz feststellen.

Das ist jedoch ein Stück Arbeit, das die Schwierigkeiten noch größer macht. Ferner: Wenn auch das, was die Gesetze verkünden, nicht ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmt, so kann doch die Gesetzesforschung einen Teil des tatsächlichen Zustandes feststellen; gleichzeitig können wir die verschiedenen Ansichten der chinesischen Gelehrten im Laufe der Geschichte über das Sklavensystem verstehen.

Obschon das chinesische Sklavensystem Jahrtausende fortdauernd bestanden hat, haben bis jetzt die chinesischen Gelehrten doch niemals wie die griechischen Philosophen das Problem des Sklavensystems für eine philosophische Frage gehalten und darüber ausführliche Erörterungen angestellt.

Wenn wir deshalb die Stellungnahme der bisherigen chinesischen Gesellschaft gegenüber dem Sklavensystem verstehen wollen, so können wir uns fast nur an die Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Dynastien und an die Kommentare der Kommentatoren dieser Gesetze halten und

uns mit deren Untersuchung befassen.

Im Zeitalter Griechenlands und Roms fehlten der Sklavenklasse nicht nur die politischen Rechte (參政權), sondern sie erfuhr alle Arten unmenschlicher Behandlung.

Das römische Recht erkennt grundsätzlich die Sklaven nicht als „Menschen“ an, sondern betrachtet die Sklaven nur als „Sachen“. Da nun die Sklaven keine Rechtspersönlichkeit besitzen, ist das Verhältnis von Mann und Frau unter den Sklaven nach römischem Recht also nur eine tatsächliche (nicht gesetzliche) Verbindung — contubernium —; sie können also nicht wie die freien Bürger eine gesetzliche sogen. „Ehe“ (hun yin 婚姻) schließen — matrimonium —.

Da die Sklaven keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können die römischen Sklaven nicht wie die freien Bürger das Sachenrecht (wu ch'üan 物權) oder Schuldrecht (chai ch'üan 債權) in Anspruch nehmen.

Schließlich können die Sklaven sämtlich nicht vor Gericht erscheinen, da nur freie Bürger das römische Prozeßrecht ausüben dürfen.

Wenn ein römischer Sklave von anderen Personen körperlich mißhandelt oder unsittlich berührt wird, kann der Betreffende durchaus nicht das Gericht in Anspruch nehmen, um Schutz zu erhalten. Indessen kann sein Herr aber einen Prozeß anstrengen, gleich wie wenn das Hausvieh des Herrn oder irgendeine sonstige Sache von einer anderen Person beschädigt worden wäre.

Der römische Sklavenherr kann auch über seine Sklaven frei verfügen, so wie er über seine anderen Sachen verfügt (22).

Das chinesische Recht im Laufe der Geschichte betrachtete auch meistens die Sklaven als Sachen.

Zwar behandelte man sie manchmal nicht in dem strengen Maße wie das römische Recht als Sachen; aber was noch übrig blieb von der Rechtspersönlichkeit der Sklaven, war auch sehr begrenzt.

Nun greife ich die Fragen, die mit der Stellung der chinesischen Sklaven im Zusammenhang stehen, heraus und reihe sie unter 6 Punkte ein. Dann erläutere ich die Grundsätze, die das bisherige chinesische Recht gegenüber diesen Fragen aufgestellt hat.

Anm. (22) Girard. *ibid.*, pp. 91-92.

Diese 6 Fragen sind:

1. Die Beschränkung des Eherechts,
2. Die Beschränkung des Prüfungs- und Beamtenrechts,
3. Die Bestrafung der Sklavenverbrechen,
4. Die Bestrafung derjenigen, die gegenüber Sklaven Verbrechen begehen,
5. Die Beschränkung des Prozeßrechts,
6. Die Freilassung der Sklaven.

1. Die Beschränkung des Eherechts.

Im bisherigen chinesischen Recht ist gegenüber der Frage der Sklavenehe der Grundsatz aufgestellt, daß Freie und Unfreie keine Ehe schließen können.

Diese Beschränkung ist ein Charakteristikum des allgemeinen Klassensystems; das ist beachtenswert.

Jeder, der etwas unterrichtet ist über die sozialen Verhältnisse in Indien, weiß, daß die gesellschaftliche Ordnung Indiens vollkommen aufgebaut ist auf dem „Klassen“ — (Caste, indisch Varna) System. Die Grundeigenschaft des indischen Klassensystems besteht darin, daß die Männer und Frauen der einen „Kaste“ nicht mit den Männern und Frauen der anderen „Kaste“ eine Ehe eingehen können — Indien hat insgesamt 4 Kasten —.

In Wirklichkeit ist das aber nicht ein Charakteristikum, welches das indische Klassensystem allein aufweist. In zahlreichen primitiven Gesellschaftsordnungen existiert oft zwischen jeder Klasse ein Eheverbot.

Das Verbot, daß in China freie Bürger und Sklaven nicht untereinander eine Ehe schließen können, entstand vermutlich auch sehr früh.

Nach der T'ang-Zeit gab es genaue Gesetze, die man untersuchen kann.

Die diesbezüglichen Paragraphen unter den T'ang-Gesetzen sind überdies mehr als 1000 Jahre alt und haben sich wenig geändert. Das ist wert, sie als Argument hinzustellen und zu erläutern.

Die T'ang-Gesetze sagen:

„Alle, die einen Sklaven eines freien Bürger: Tochter als Hauptfrau heiraten lassen, erhalten 1½ Jahre Deportation¹. Die Familie der Frau wird um 1 Grad geringer bestraft. Die Ehe wird geschieden.

Wenn der Sklave sie (die Tochter eines freien Bürger:) von sich aus (ohne den Herrn) heiratet, ist es genau so. Kannte der Herr die Verhältnisse, dann bekommt er 100 Stockschläge; ließ er sie sogar in die Listen als Sklavin eintragen, wird er 3000 Li verbannt.

Wer fälschlich einen Sklaven oder eine Sklavin als freie Person ausgibt und sie einem freien Bürger als Gatte oder Gattin gibt, erhält 2 Jahre Deportation — die Sklaven, die sich selbst fälschlich ausgeben, werden ebenso bestraft — ; der rechtmäßige status quo tritt jedesmal wieder ein....“ (23).

Nach obigen Gesetzesbestimmungen kann ein männlicher Sklave unter keinen Umständen eine freie Bürgerin als Hauptfrau heiraten; einerlei, ob er von sich aus oder durch Vermittlung des Herrn heiratet, beides zählt zu der Reihe der Verbote.

Bei Verstößen muß nicht nur der Sklave oder der Herr bestraft werden, sondern auch die Familie der Frau muß eine Strafe erleiden. Die schon geschlossene Ehe muß ferner von der Behörde geschieden werden.

Wenn ferner Sklavinnen einen freien Bürger heiraten, erfahren sie, obschon das nicht unter die Reihe der absoluten Verbote fällt, doch eine strenge Bestrafung, falls sie sich fälschlicherweise als freie Person ausgegeben und [auf Grund dessen] geheiratet haben.

Diese Gesetzesbestimmungen des T'ang-Gesetzes haben die Sung-, Ming- und Ch'ing-Strafgesetze vollständig übernommen (24). Aus diesem Grunde sind die Gesetze, die solche Bestimmungen getroffen haben, sehr alt.

Das Yüan — (元) Gesetz erkennt zwar an, daß ein Mädchen aus

Anm. (23) *T'ang lu shu i*, Abschnitt „Familie und Ehe“, § „ein Sklave heiratet eine freie Person als Hauptfrau“.

Anm. (24) *Sung hsing t'ung* 宋开统, Familien- und Ehegesetz- 戶婚律, § „Der Herr läßt den Sklaven eine freie Person heiraten“.

Ming lü chi chieh, Abschnitt: Ehe, § „Freie und Unfreie schließen eine Ehe“.

Ta ch'ing lü li, Abschnitt: Ehe, § „Freie und Unfreie schließen eine Ehe“.

¹ t'u 徒. Siehe über die T'u-Strafe Teil I, p. 20, Anm. 1.

freier Familie einen Sklaven heiraten darf; aber das Mädchen aus freier Familie, welches einen Sklaven heiratet, muß in die Sklavenliste umgeschrieben werden (25).

So erfuhr das Prinzip, wonach Freie und Unfreie keine Ehe schließen dürfen, nach wie vor noch keine grundsätzliche Änderung.

2. Die Beschränkung des Prüfungs- und Beamtenrechts.

Die chinesischen Frauen haben von jeher keine allgemeinen Bürgerrechte. [Das Recht] der Prüfung und [das Recht], ein Amt zu bekleiden, kommt natürlich gegenüber Sklavinnen überhaupt nicht in Frage.

Die Grundsätze, welche die Ch'ing-Gesetze gegenüber der männlichen Sklavenklasse festgesetzt haben, nämlich: die Entziehung der Rechte, betreffen nicht nur die Sklaven in eigener Person, sondern erstrecken sich noch auf mehrere Generationen.

Das ist auch eine Sonderbestimmung des alten chinesischen Gesetzes.

Nach dem Ch'ing-Gesetz können alle männlichen und weiblichen Sklaven, die auf Grund und nach Maßgabe des Gesetzes für frei erklärt wurden, nach der Umschreibung in die Bürgerliste nach wie vor nur „Ackerbau und Handel treiben“; auf immer dürfen sie keine Prüfung machen und kein Amt bekleiden. Erst ihren Nachkommen, die nach der 3. Generation geboren werden, ist es erlaubt, mit den freien Bürgern zusammen die Prüfung zu machen und Beamte zu werden; aber als Beamte in der Hauptstadt dürfen sie noch nicht den Rang eines hohen Ministerialbeamten (ching t'ang 京堂) erreichen und als Provinzialbeamte (wai kuan 外官) noch nicht den 3. Rang (26).

Für die Prüfung und die Beamten — [Laufbahn] betrachtet man es nämlich von jeher als Bedingung, daß man selbst und seine Familie makellos ist.

Anm. (25) Das Hsing fa chih der Yüan- (Dynastie) sagt im Abschnitt: Ehe: „Die Mädchen aus freier Familie, die eines anderen Sklaven freiwillig heiraten, werden als Sklavinnen betrachtet.....“

Anm. (26) Das ist eine im 11. Jahre [des Kaisers] Chia Ch'ing¹ 嘉慶 neu festgesetzte Verordnung; siehe: Ta ch'ing lü li hui chi pien lan, Abschnitt: Hu i 戶役, im § „人戶以籍爲定“.

Nach dem Huang Ch'ao Wên Hsien T'ung K'ao, hu k'ou k'ao er, wo ein Erlaß aus dem 48. Jahre [der Regierung] Ch'ien Lung erwähnt ist, dürfen die aus der [Sklaven]-Liste gestrichenen Sklaven mit den freien Bürgern zusammen die Prüfung machen und Beamte werden.

¹ Chia Ch'ing, Kaiser der Ch'ing-Dynastie. 1796 n. Chr. Thronbesteigung.

Die chinesische Gesellschaft hat bisher die Sklaven, die mühsame Dienste leisten mit den „lê hu“¹ — 樂戶 — und anderen Klassen, die niedrige Berufe haben, gleichgestellt. Deshalb ist auch die Beschränkung, die sie erleiden, wieder die gleiche (27).

3. Die Bestrafung der Sklavenverbrechen.

Das chinesische Recht im Laufe der Geschichte hat bei der für Sklavenverbrechen festgesetzten Bestrafung das Prinzip, Sklaven und freie Bürger nicht gleich zu behandeln.

Immer, wenn ein Sklave gegenüber dem Herrn ein Verbrechen begeht, wird er im Vergleich zu dem Sklaven, der gegenüber einem allgemeinen Bürger ein Verbrechen begeht, unterschiedlich behandelt. Selbst, wenn ein Sklave gegenüber einem allgemeinen freien Bürger ein Verbrechen begeht, behandelt man ihn im Vergleich zu dem freien Bürger, der gegenüber einem freien Bürger ein Verbrechen begeht, nicht gleich.

Was die oben erwähnten Grundsätze anbetrifft, so sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die als Beweise dienen können, sehr zahlreich; unter diesen Umständen ist es unmöglich, jede einzeln aufzuzählen und zu erwähnen. Hier greife ich jedoch einige Beispiele heraus, um in großen Zügen ein Bild zu geben: (28).

Anm. (27) Nach einer Verordnung aus dem 36. Jahre des Ch'ien Lung 乾隆 werden die „lê hu“ und die „kai hu“ 丐戶 aus der Liste (der speziell für diese niederen Familien eingerichteten Liste) gestrichen. Wenn — angefangen von den Personen, die ihren Berufswechsel (es war Vorbedingung, daß der niedere Beruf aufgegeben wurde) amtlich gemeldet haben bis herunter zu der 4. Generation — die betr. direkten Nachkommen und die engeren Verwandten alle makellos und selbstständig sind, dann ist es ihnen (den Abkömmlingen von der 4. Generation ab) erlaubt, Beamte zu werden (pao chüan 報捐 = Titel erwerben durch Zahlung) und die Prüfung zu machen. Sind die betreffenden Personen aus der Liste gestrichen, dann dürfen alle (Nachkommen), falls nur die erste oder zweite Generation bis auf Onkel und Tante noch niedrige Berufe ausübt, sich nicht ohne weiteres zu den Gebildeten zählen [d. h. sie dürfen keine Prüfung machen] und mit Glück ins öffentliche Leben treten [d. h. sie dürfen nicht Beamte werden].

(Siehe: Ta ch'ing lü li hui chi pien lan, Abschnitt: hu i, Kopfnote zum § „人戶以籍爲定“)

Anm. (28) Zu dem, was ich in diesem und dem folgenden Abschnitt aus dem T'ang-, Sung-, Yüan-, Ming- und Ch'ing-Gesetz zitiere, dienen das T'ang lü shu 唐律疏義, das Sung hsing t'ung 宋刑統, das Yüan hsing fa chih 元刑法志, das Ming lü chi chieh 明律集解 und das Ta ch'ing lü li 大清律例 durchweg als Quelle. Um mir überflüssige Mühe zu ersparen (wörtl. zu vermeiden), habe ich nicht jedesmal ihre Seiten und Abschnitte angegeben.

¹ 樂戶, Vgl. Giles 7331: dancing girls, etc. Ferner TzY, wo eine genaue Erklärung gegeben ist. Es sind weibliche Personen aus ehrlosen, niederen Familien (Verbrecherfamilien), die ein niedriges Gewerbe betreiben.

a). Verbrechen der Sklaven gegenüber dem Herrn.

Mord:

Das T'ang-Gesetz macht bei den Sklaven, die ihren Herrn oder dessen nächste Verwandte und dessen Großeltern (mütterlicherseits) zu töten trachten, keinen Unterschied zwischen Haupttäter und Gehilfen; einerlei, ob [die betreffenden Personen] schon verletzt sind oder noch nicht, werden alle [Sklaven] zum Tode verurteilt (Erdrosselung oder Enthauptung).

Die Sung-, Yüan-, Ming- und Ch'ing-Gesetze stimmen im großen ganzen mit dem T'ang-Gesetz überein.

Demgegenüber ist die Bestrafung, die ein gewöhnlicher freier Bürger erleidet, der ein Mordverbrechen begangen hat, deutlich verschieden.

Fahrlässige Tötung:

Nach dem T'ang-Gesetz wird der Sklave, der seinen Herrn fahrlässig tötet, erdrosselt. Die Ming- und Ch'ing-Gesetze lauten auch so.

Demgegenüber [behandelt man] den gewöhnlichen freien Bürger, der sich einer fahrlässigen Tötung schuldig macht, auch verschieden.

Schlägereien¹ und Beschimpfungen:

Das T'ang-Gesetz verurteilt alle Sklaven, die ihren Herrn und dessen nächste Verwandte und dessen Großeltern (mütterlicherseits) schlagen, ohne Rücksicht darauf, ob [die betr. Personen] schon verletzt sind oder noch nicht, zum Tode (Erdrosselung oder Enthauptung). Die [Sklaven], die ihren Herrn beschimpfen, werden verbannt. Diejenigen, die dessen nächste Verwandte und Großeltern (mütterlicherseits) beschimpfen, erhalten 2 Jahre Deportation.

Die Sung-, Ming- und Ch'ing-Gesetze stimmen damit mehr oder weniger überein.

Demgegenüber [behandelt man] den gewöhnlichen freien Bürger, der sich einer Schlägerei und Körperverletzung und ähnlicher Verbrechen

¹ Im Text steht für „schlagen“ das Zeichen 毆 ch'ü, das wohl hier 毆 ou — „schlagen“ heißen muß.

schuldig macht, auch anders.

Sittlichkeitsverbrechen:

Das T'ang-Gesetz verurteilt alle Sklaven, die mit der Herrin und den nächsten Verwandten des Herrn und den Hauptfrauen der nächsten Verwandten Unzucht treiben, zum Tode (Erdrosselung oder Enthauptung); einerlei, ob bei der Unzucht Einverständnis oder Vergewaltigung vorlag.

Der [Sklave], der mit anderen Verwandten des Herrn Unzucht treibt, wird bei gegenseitigem Einverständnis verbannt, bei Notzucht erdrosselt.

Die Sung-, Yüan-, Ming- und Ch'ing-Gesetze lauten im großen ganzen ebenso.

Demgegenüber [behandelt man] den gewöhnlichen freien Bürger, der ein Unzuchtsverbrechen begeht, auch verschieden.

b). Verbrechen der Sklaven gegenüber freien Bürgern.

Mord und Körperverletzung:

In der Han-Zeit gab es ein Gesetz, wonach die Sklaven, die auf Personen mit dem Bogen schossen und sie [dabei] verletzten, hingerichtet wurden¹; [dieses] wurde erst zur Zeit des Kuang Wu² aufgehoben (29).

Demgegenüber ist das [folgende] Gesetz des Han-Kaisers Kao³ offenbar verschieden: „Wer eine Person tötet, wird mit dem Tode bestraft; wer eine Person verletzt und bestiehlt, wird [entsprechend] bestraft“.

Nach dem T'ang-Gesetz wird der Sklave, der einen freien Bürger schlägt, um 2 Grade höher [bestraft] als der gewöhnliche Bürger. Wenn

Anm. (29) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

¹ ch'i shih 棄市, gewöhnlich: fortwerfen; hier in der Bedeutung: hinrichten. vgl. Giles s. v. ch'i (Nr. 1116): ch'i shih=to be cast out in the market, to be executed. Es wird dort noch auf die Verbindung 菜市口 (Nr. 11, 513) ts'ai shih k'ou verwiesen; Giles gibt hierfür: the place of execution in Peking, and generally used in this sense.

² Kuang Wu 光武; 4. v. Chr. — 57 n. Chr. — 1. Kaiser der östlichen Han.

³ Han Kao 漢高 (高祖), 1. Hankaiser, 247-195 v. Chr.

ein Sklave einen freien Bürger schlägt, ihm die Körperteile entzwei bricht und ihn auf einem Auge blind macht, wird er erdrosselt; stirbt der [Betreffende], wird er enthauptet.

Die Sung-, Ming- und Ch'ing-Gesetze lauten im großen ganzen genau so.

Sittlichkeitsverbrechen:

Nach dem T'ang-Gesetz wird der Sklave, der bei gegenseitigem Einverständnis mit einer freien Person Unzucht treibt, mit 2½ Jahren Deportation bestraft; bei Notzucht wird er verbannt; bei [gleichzeitiger] Körperverletzung wird er erdrosselt.

Demgegenüber [behandelt man] den freien Bürger, der Unzucht treibt, auch verschieden.

Das Sung-Gesetz stimmt mit dem T'ang-Gesetz überein. Die Ming- und Ch'ing-Gesetze bestimmen auch, daß ein Sklave, der mit der Frau einer freien Person Unzucht treibt, einen Grad höher [bestraft wird] als der gewöhnliche Bürger.

4. Bestrafung der Verbrechen gegenüber Sklaven.

Die chinesischen Gesetze im Laufe der Geschichte behandeln natürlich, was die Bestrafung der Sklavenverbrechen anbelangt, den freien Bürger und den Sklaven grundsätzlich ungleich. Aber auch in Bezug auf die Bestrafung der Verbrechen gegenüber Sklaven behandeln sie den freien Bürger und den Sklaven grundsätzlich ungleich:

Alle Herrn (Sklavenherrscher), die gegenüber Sklaven ein Verbrechen begehen, werden im Vergleich zu der Bestrafung eines freien Bürgers, der gegenüber einem freien Bürger ein Verbrechen begeht, im großen ganzen entsprechend verschieden [behandelt].

Ich will hier zum Beweise einige Beispiele anführen, um den Sinn des obigen Prinzips darzulegen:

a). Verbrechen des Herrn gegenüber Sklaven.

Tötung und Körperverletzung:

Die bisherigen Herrscher haben zwar manchmal in der Absicht, des Volkes Gunst zu gewinnen, ein Edikt erlassen, wonach Sklaventötung und Tötung eines freien Bürgers gleich bestraft werden (30); aber das blieb schließlich keine ständige Gesetzgebung.

Wenn sich Sklaven schuldig gemacht haben und ihre Herrn keinen Prozeß anstrengen, sondern sie [die Sklaven] töten, werden dieselben nach dem T'ang-Gesetz nur mit 100 Stockschlägen bestraft. Waren sie [die Sklaven] schuldlos und er [der Herr] tötete sie, wurde er auch nur mit einem Jahr Deportation bestraft. Fahrlässige Tötung wird nicht bestraft.

Die Yüan-, Ming- und Ch'ing-Gesetze haben hier auch alle vollständig oder im großen ganzen das T'ang-Gesetz übernommen.

Gegenüber den Herrn, die ihre Sklaven verletzen, haben die Gesetze der verschiedenen Perioden entweder nur bei schwerer Körperverletzung mehr oder weniger leichte Verbote (T'ang-Gesetz) oder überhaupt keine Strafverbote aufgestellt (Ming-Gesetz).

Sittlichkeitsverbrechen.

Die bisherigen Gesetze haben entweder gegenüber den Herrn, die mit ihrer eigenen Sklavin Unzucht treiben, kein Strafverbot aufgestellt, oder sie haben sogar klar bestimmt, daß der Herr, der mit der Frau seines Sklaven Unzucht treibt, sich nicht schuldig macht (Yüan-Gesetz).

Wenn wir diese Paragraphen über Tötung und Verletzung von Sklaven oder Unzucht mit Sklaven von Seiten des Herrn den oben erwähnten Paragraphen über Sklavenverbrechen gegenüberstellen, dann sehen wir noch deutlicher den strengen Unterschied zwischen Herr und Sklave in China:

Der Sklave, der seinen Herrn fahrlässig tötet, wird mit dem Tode

Anm. (30) Ein Erlaß aus dem 11. Jahre [35 n. Chr.] des Han-Kaisers Kuang Wu Chien Wu sagt: „Es liegt im Wesen der Natur, daß der Mensch das erhabenste Geschöpf ist; wer einen Sklaven tötet, darf nicht minder bestraft werden.“ Ferner sagt das Edikt: „Wer es wagt, einen Sklaven zu brandmarken, wird gemäß den Gesetzen verurteilt.“ (Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er).

bestraft; der Herr, der seinen Sklaven fahrlässig tötet, macht sich dadurch nicht strafbar; der Sklave, der Unzucht treibt mit seiner Herrin, wird in diesem Falle mit dem Tode bestraft; der Herr, der Unzucht treibt mit seiner Sklavin oder mit der Frau seines Sklaven, macht sich dadurch nicht strafbar.

Das sind alles unsere guten konfuzianischen Sitten!

b). Verbrechen des gewöhnlichen freien Bürgers¹ gegenüber Sklaven.

Mord und Körperverletzung:

Das T'ang-Gesetz bestraft den freien Bürger, der einen Sklaven schlägt, tötet oder verletzt, um 2 Grad geringer als den gewöhnlichen Bürger². Deshalb wird der Mörder auch nur auf 3000 Li verbannt.

Das Sung-Gesetz stimmt mit dem T'ang-Gesetz überein. Nach dem Yüan-Gesetz werden alle, die vorsätzlich einen schuldlosen Sklaven töten, auch nur mit 87 (?) Stockschlägen bestraft.

Die Ming- und Ch'ing-Gesetze lauten beide in diesen Fällen etwas anders als die T'ang-, Sung- und Yüan-Gesetze. Zwar gewähren diese einem freien Bürger, der einen Sklaven schlägt und verletzt, auch eine Strafminderung um 1 Grad im Vergleich [zu dem, der] einen gewöhnlichen Bürger schlägt, aber sie verhängen noch über einen freien Bürger, der einen Sklaven totschießt oder vorsätzlich tötet, die Erdrosselungsstrafe.

Sittlichkeitsverbrechen.

Nach dem T'ang-Gesetz werden die freien Bürger, die untereinander Unzucht treiben, mit 1½ Jahren Deportation bestraft.

Wer mit einer Staats- oder Privatsklavin Unzucht treibt, wird nur mit 90 Stockschlägen bestraft.

¹ Unter dem „gewöhnlichen freien Bürger“ versteht man hier wie im folgenden den freien Bürger, der auch oft von Wang Shih Chieh „allgemeiner freier Bürger“ oder „gewöhnlicher Bürger“ genannt wird. Vgl. dazu Teil I, p 33 ff., wo die „freien Personen“ („freier Bürger“ u.s.w.) den „Unfreien“ (Sklaven) und den „sklavenähnlichen“ Volksklassen gegenübergestellt und genau behandelt sind.

² Es muss hier ergänzt werden: der dasselbe Verbrechen gegenüber einem freien Bürger begeht.—Also um 2 Grad geringer als im gewöhnlichem vom Gesetz bestimmten Fall.

Das Sung-Gesetz stimmt mit dem T'ang-Gesetz überein. Die Ming- und Ch'ing-Gesetze bestimmen auch, daß der freie Bürger, der mit eines anderen Sklavin Unzucht treibt, um 1 Grad geringer bestraft wird als der gewöhnliche Bürger¹.

5. Beschränkung des Prozessrechts.

Wenn man nach den oben erwähnten [Bestimmungen] die Bestrafung der Sklavenverbrechen und der Verbrechen gegen Sklaven betrachtet, erscheint der Schutz des menschlichen Körpers der Sklavenklasse schon im Vergleich zum gewöhnlichen Bürger sehr vermindert.

Außerdem haben die chinesischen bisherigen Strafgesetze in Anbetracht des Prozeßrechts der Sklavenklasse auch eine Art Sonderbeschränkung getroffen, nämlich eine Beschränkung des Klage[rechts] der Sklaven gegen den Herrn.

Wenn Sklaven ihren Herrn anklagen und Söhne und Enkel ihre Eltern und Großeltern, die Haupt- und Nebenfrauen ihre Männer sowie die anderen Deszendenten die Aszendenten, machen sich alle nach bisherigem chinesischem Strafrecht der sogen. „Schädigung des guten Rufs durch Verletzung der Pflicht (Sittenkodex)“ — 干名犯義 —² schuldig.

Der Charakter solcher Delikte sowie der Grad der Bestrafung dieser Delikte sind auch eine große Eigentümlichkeit des chinesischen Strafrechts im Laufe der Zeiten:

Nach dem T'ang-Gesetz dürfen die Sklaven ihren Herrn nicht anklagen; ausgenommen sind die Verbrechen der Verschwörung und des Hochverrats; klagen sie ihn an, wird über alle ohne Rücksicht darauf, ob [die Anklage] auf Wahrheit beruht oder nicht, die Strafe der Erdrosselung verhängt. Aber der Angeklagte kann dann auf Grund der Anzeige des Sklaven zu der Reihe derjenigen, die sich selbst anzeigen, gezählt werden; aus diesem Grunde kann der Herr, selbst wenn die Anzeige seines Sklaven auf Wahrheit beruht, auch milder bestraft werden.

Ferner müssen die Sklaven, die die Verwandten ihres Herrn anklagen,

¹ Genau so zu ergänzen wie unter Anm. 2. p. 123.

² Vgl. darüber: Teil I, p. 82, Anm. 1. — Couvreur übersetzt den Ausdruck mit: nuire à sa propre réputation et léser la justice (s. v. kan 干, p. 317).

selbst wenn ihre Anzeige auf Wahrheit beruht, auch die Strafe der Deportation, der Verbannung und ähnliche Strafen erleiden (31).

Die Grausamkeit und Unvernunft derartiger Paragraphen ist natürlich deutlich und leicht zu erkennen, aber die Sung-, Yüan-, Ming- und Ch'ing-Gesetze haben noch nacheinander diese Paragraphen übernommen und sehr wenig daran geändert (32).

Die Lehre von den beständigen Grundsätzen der konfuzianischen Moral hat überall die Vernunft ertötet; das ist nur ein Beispiel dafür!

Da der Sklave gegenüber seinem Herrn und dessen Verwandten doch nicht den Prozeß anstrengen und somit dessen Unrecht sühnen (ausgleichen) kann, bleibt ihm zur Sicherung seines Lebens dann nur ein Mittel: Wegzulaufen.

Aber es ist ein Grundgedanke des chinesischen Rechts im Laufe der Geschichte, daß „der Sklave dasselbe wie eine Sache ist“ — 奴婢同於資財 —, und da der Körper des Sklaven seinem Herrn gehört und nicht ihm selbst, ist das Entlaufen von Sklaven natürlich auch nach bisherigem chinesischem Strafrecht sehr streng verboten.

Im Ta ch'ing hui tien shih li — 大清會典事例 — ist gegenüber entlaufenen Sklaven außerdem eine Verordnung erwähnt, wonach sie Stockschläge (fa pan — 罰板 —) erhalten und gebrandmarkt werden; dann werden sie ihrem Herrn zurückgegeben (33).

Deshalb schneidet die schlechte Behandlung, die die Sklaven von Seiten des Herrn erfahren, ihnen jede Lebensmöglichkeit ab.

Anm. (31) T'ang lü shu i, Abschnitt Prozeß, § „Leibwache und Sklaven klagen den Herrn an“ 部曲奴婢告主.

Anm. (32) Das Sung-Gesetz stimmt mit dem T'ang-Gesetz überein (Sung hsing t'ung, Prozeßgesetz, § „Sklaven klagen den Herrn an und beschuldigen ihn“ 奴婢告主條). Die genauen Paragraphen des Yüan-[gesetzes] sind noch nicht bekannt (aber man kann das hsing fa chih der Yüan-Zeit, Abschnitt „Prozeß“ 訴訟 zum Vergleich heranziehen). Die Ming- und Ch'ing-Gesetze haben nur in dem Falle, daß bei der Anklage des Herrn der Wahrheits[beweis] gelingt, die Strafe umgewandelt in 100 Stockschläge und 3 Jahre Deportation. Bei falscher Anschuldigung bleibt nach wie vor die Erdrosselungsstrafe (Ming lü chi chieh Abschnitt: Prozeß, § „Schädigung des guten Rufs durch Verletzung der Pflicht“; Ta ch'ing lü li, Abschnitt: Prozeß, § „Schädigung des guten Rufs durch Verletzung der Pflicht“).

Anm. (33) Ta ch'ing hui tien shih li, Kap. 265 (das Werk stammt aus dem Anfang des 19. Jahrh. siehe: Wylie p. 70).

Im Jahre 1852 bediente sich die Amerikanerin Frau Stowe¹ als Protest gegen die amerikanischen Bestimmungen über das Entlaufen von Sklaven einer Erzählung, nämlich des Werks „hei nu yü t'ien lu“ — 黑奴籲天錄. Als dieses Buch erschien, bewegte es ganz Amerika; zur Leistung Lincoln's (als Präsident der Vereinigten Staaten proklamierte er die Freiheit der Negersklaven) trug [diese] Frau in der Tat zur Hälfte bei.

Chinesische Sklaven, die zum Himmel flehen — 籲天 —, gibt es überall, und nicht allein in der Politik gibt es immer noch keine Leute wie Lincoln, sondern auch in der Gesinnung — 思想 — fehlen immer noch so vorzügliche Werke wie das von [Frau] Stowe. Deshalb blieb das Sklavensystem so lange und wurde noch nicht beseitigt.

6. Freilassung der Sklaven.

Obwohl die griechischen und römischen Sklaven erbliche Diener sind, können sie doch auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Herrn oder aus anderen Gründen auch zu Lebzeiten als freie Personen entlassen werden. Bei den chinesischen Sklaven war es im Laufe der Geschichte auch so.

Wenn man die tatsächlichen Beispiele im Laufe der Geschichte zusammenstellt und betrachtet, [zeigt es sich,] daß die Freilassung der chinesischen Sklaven im großen ganzen auf folgenden Gründen beruhte:

1. Die allgemeine Freilassung auf Grund eines staatlichen Erlasses.

Z.B. der Erlaß aus dem 5. Jahre [202 v. Chr.] des Han-Kaisers Kao Tsu: „Die Personen, die sich in Zeiten der Hungersnot selbst als Sklaven anderer Leute verkauft haben, sollen alle als gewöhnliche Bürger freigelassen werden“.

¹ Harriet Elizabeth Beecher-Stowe, amerikanische Dichterin, 1811-1896. Sie schrieb das Werk „Uncle Tom's cabin“ (Onkel Toms Hütte), in dem sie die Leiden der Negersklaven eingehend schilderte. Das Buch wurde bald weltbekannt und hatte großen Erfolg.

Erlaß aus dem 4. Jahre Yung Ch'u¹ [117 n. Chr.]: „Die als Staatsklaven eingezogen wurden, werden alle als gewöhnliche Bürger freigelassen (34)“. Und ähnliche [Erlasse].

2. Auf Grund der Erreichung des gesetzlichen Freilassungsalters.

Die Erlasse im Laufe der Geschichte haben oft gegenüber den Sklaven ein Freilassungsalter eingerichtet, um dadurch Humanität zu zeigen; z.B. der Erlaß bei der Thronbesteigung des Han-Kaisers Ai Ti: „Die Staatsklaven über 50 Jahre sollen als gewöhnliche Bürger freigelassen werden“; der Erlaß aus dem 2. Jahre Hsien Ch'ing² [657 n. Chr.] der T'ang-Dynastie: „Die Staatsklaven über 60 Jahre und die Gebrechlichen sollen vom Sklaventum befreit werden“ (35). Und ähnliche [Erlasse].

3. Auf Grund der Freilassung von Seiten des Herrn.

Im T'ang-Gesetz³ [heißt es]: „Es ist gestattet, Sklaven als Freie zu entlassen...; vom Familienhaupt wird für alle eine eigenhändige Urkunde ausgefertigt, die der älteste Sohn mit unterschreiben muß; außerdem muß an die zuständige Behörde eine Eingabe gemacht werden betr. Streichung (aus der Liste) und Aufnahme (in die entspr. neue Liste)“ (36).

Das Ch'ing-Gesetz enthält auch in Bezug auf die mandschurischen und chinesischen Haussklaven Bestimmungen, wonach sie vom Herrn als Bürger freigelassen werden können und es ihnen durch den Herrn erlaubt wird, sich als Bürger loszukaufen (37).

Anm. (34) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

Anm. (35) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

Anm. (36) Siehe: T'ang lü shu i, Abschnitt hu hun 戶婚, im Kommentar zum (§) fang pu ch'ü wei liang 放部曲爲良 (Entlassung der pu ch'ü als Freie), wo die Familienregeln 戶令 erwähnt sind.

Anm. (37) Siehe: Ta ch'ing lü li hui chi pien lan, Abschnitt hu hun 戶婚, im Paragraph 人戶以籍爲定, wo die Bestimmungen erwähnt sind.

¹ Kaiser An Ti 安帝, 98-125 n. Chr.

² Kaiser Kao Tsung 高宗, 628-683 n. Chr. GBD 1109.

³ Vgl. T'ang-Gesetz, Kap. 12, fol. 7b, Kommentar zum Gesetz: 放部曲爲良 „Entlassung der pu ch'ü als Freie“.

In Bezug auf Sklavinnen besteht auf Grund des Ch'ing-Gesetzes die Bestimmung, daß sie sich in einem bestimmten Alter verheiraten müssen (38); auch in Bezug auf die Dirnen aus dem Sklavenstande, die ihr Gewerbe aufgeben (ts'ung liang 從良), hat das Gesetz kein absolutes Verbot getroffen (siehe oben). Es gibt natürlich noch mehr Möglichkeiten der Befreiung und Streichung aus der Sklavenliste.

Das römische Recht erkennt die Beerbung (Nachfolge) eines freien Bürgers als einen Grund an, der genügt, aus der Sklavenliste gestrichen zu werden. Da das chinesische alte Gesetz ein derartiges Verfahren auch nur grundsätzlich nicht anerkennt, mißbilligt es nicht gänzlich eine solche Methode; z.B. das T'ang-Gesetz. Nach dem T'ang-Gesetz müssen diejenigen, die Sklaven zu Söhnen und Enkeln machen, eine Strafe erleiden; die betr. Sklaven müssen überdies in die Sklavenliste zurückkehren; aber wenn die betr. Sklaven herrenlose Sklaven werden oder Sklaven eines Herrn, der sie freiwillig unterhält (d.h. sie wie seine eigenen Kinder behandelt), ist es noch gestattet, daß sie frei werden. In dem Falle, daß man Sklavinnen zur Frau nimmt, soll zwar derjenige, der sie nimmt, bestraft werden; der Sklavin ist es jedoch noch gestattet, frei zu werden (39).

Wenn der Herr die Sklaven schlecht behandelt, erkennen alle bisherigen Gesetze dieses nicht als Grund an, befreit werden zu können.

Die Ming- und Ch'ing-Gesetze erkennen nur an, daß in dem Falle, in dem der Herr den Sklaven irrtümlich tötet, die betr. Hausgenossen (nämlich die Gatten und Kinder des getöteten Sklaven) alle als freie Personen entlassen werden (40).

Andererseits ist ferner die Stellung der freigelassenen Sklaven im allgemeinen auch nicht genau so wie die der gewöhnlichen freien Bürger: Was die Freilassung der Staatssklaven anbetrifft, so werden sie nach einem T'ang-Gesetz bei der ersten Befreiung nur „fan hu“ 番戶 — Familien, die abwechselnd Dienst leisten —, bei der zweiten Befreiung

Anm. (38) Hu pu tsê li, 3. Kapitel hu k'ou san, § 民人奴僕.

Anm. (39) T'ang lü shu i, Abschnitt hu hun 戶婚, Paragraph: 養繼戶爲子孫 nebst Kommentar¹.

Anm. (40) Siehe: Ming- und Ch'ing-Gesetz; in beiden Gesetzen Paragraph: 奴婢 殿家長.

¹ Vgl. T'ang-Gesetz, Kap. 12, fol. 6b.

nur „tsa hu“ 雜戶 — gemischte Familien —; bei der dritten Befreiung werden sie erst freie Personen (41).

Nach dem Ch'ing-Gesetz erleiden alle freigelassenen Sklaven nicht nur im Prüfungs- und Beamten [recht], sondern auch sonst die größten Beschränkungen (siehe oben). Die betr. Personen und alle ihre Nachkommen, die im Hause des Herrn geboren werden, müssen der Familie des Herrn gegenüber auch noch den Standesunterschied von Herr und Sklave bewahren (42).

III. Die gegenwärtige Lage des Sklavenproblems.

Nach den Buchstaben des Gesetzes ist das chinesische Sklavensystem seit der Verkündung der „Bestimmungen über Verbot und Abschaffung des Menschenhandels“ aus dem 1. Jahre [1908] Hsüan T'ung¹ der letzten Ch'ing-Dynastie schon ausgerottet. Die betr. Bestimmungen werden heute noch vom obersten Gerichtshof 大理院 als ein Teil des geltenden Rechts anerkannt.

In Wirklichkeit wurde der Fall, daß sich Chinesen Sklaven halten, in der späteren Periode der letzten, der Ch'ing-Dynastie schon selten gesehen; aber die Sitte, Sklaven zu halten, ist bis heute noch in vermindertem Maße allenthalben zu finden, sie ist noch nicht im geringsten verschwunden.

Das hat natürlich hauptsächlich seinen Grund darin, daß im Gesetz kein Geist lebt; in der Tat geben auch die betr. gesetzlichen Bestimmungen an und für sich genügend Anlaß zum Tadel und zur Diskussion. Alle, die der gegenwärtigen Lage des Sklavenproblems und seiner

Anm. (41) Wên hsien t'ung k'ao, hu k'ou k'ao er.

Anm. (42) Hu pu tsê li, 3. Kapitel hu k'ou san, § 民人奴僕.

¹ Hsüan T'ung 宣統 ist der letzte Kaiser der Mandschu-Dynastie. Regierungszeit 1908-1912; sein persönlicher Name ist P'u Yi. Mit der Gründung des Mandchurei-staates — Manchukuo — wurde er am 1. März 1932 dessen Präsident. Seit dem 1. März 1934 ist er Kaiser von Manchu-Tikuo — Regierungsmotto: „K'ang Tê“ 康德.

Zukunft Aufmerksamkeit widmen, müssen dem Inhalt solcher gesetzlichen Bestimmungen unbedingt die entsprechende Beachtung schenken (43).

Diese Bestimmungen verbieten in deutlicher Weise den Handel mit Sklaven (auch mit Haupt- und Nebenfrauen und Kindern und Enkeln); aus diesem Grunde befindet sich eine der Hauptquellen des bisherigen Sklavenangebots — der [Sklaven]handel — nicht mehr in der Reihe des gesetzlich Erlaubten.

Die betr. Bestimmungen erklären außer dem Verbot des Sklavenhandels noch dazu in deutlicher Weise die Abschaffung des gesamten Sklaventums. Deshalb sind natürlich auch die gesamten übrigen Quellen des bisherigen Sklavenangebots vom Gesetz aus nicht anerkannt, und demzufolge sind die bisherigen verschiedenen Beschränkungen, die man gegenüber dem Sklavenstand eingerichtet hatte, auch schließlich eine nach der anderen verschwunden.

Was die ehemaligen Sklaven anbetrifft, so werden sie nach der Befreiung sämtlich als gedingte Arbeiter betrachtet. Die Kinder der übrigen armen Leute können von jetzt an, wenn sie wegen der Schwierigkeit der Lebensverhältnisse ihr Leben nicht fristen können, auch nur gedingte Arbeiter anderer Leute werden; sie können nicht als Sklaven verkauft werden.

In Bezug auf die früheren Sklaven, die Arbeiter wurden — mögen sie im Vgl. zu der Stellung des gewöhnlichen Arbeiters vom Gesetz gleich behandelt werden oder nicht —, scheint der Sinn der betr. Bestimmungen noch ziemlich unklar zu sein. Aber hinsichtlich des Arbeitsvertrages, den von jetzt an die Kinder der übrigen armen Leute abschließen, haben die betr. Bestimmungen selbst über die Form des allgemeinen Arbeitsvertrages hinaus deutlich eine Art Dauer-Arbeitsvertrag festgesetzt; damit fand man ein Mittel, das den Tatsachen Rechnung trägt.

Im 4. Abschnitt der betr. Bestimmungen heißt es:

“In Notzeiten fehlt es den armen Leuten an Nahrung, sie sind nicht imstande, ihre Kinder zu ernähren; dann dürfte es vorkommen, daß sie Hungers sterben. Auch wenn die allgemeinen Lebensverhältnisse sehr

Anm. (43) Das chinesische Presseamt (中華書局) hat im 10. Jahre der Republik in der Sammlung der geltenden Gesetze (現行法令全書) den ganzen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen über Verbot und Abschaffung des Sklavenhandels wiedergegeben.

schwierig sind, kommt es vor, daß man sein Leben nicht fristen kann. Wenn man den [Menschen]handel verbietet und dann nicht ein geeignetes Mittel findet [der Not abzuhelpen], ist der [eingeschlagene] Weg auch nicht richtig. Wenn man von dem gewöhnlichen Arbeitsvertrag ganz absehen will, nach dem noch jedem die folgende Vergünstigung gestattet ist, die Arbeiter nicht über den verabredeten Zeitpunkt zu verwenden, dann erheben die Kinder von armen Leuten, die ihr Leben nicht fristen können, gemäß ihrer Vertragsfrist Einspruch, daß man sie als Arbeiter behandelt; man gibt vorher etwas Arbeitslohn und macht mündlich den Vertrag ab.

Was die Anstellungsdauer anbetrifft, so hält man ohne Rücksicht auf männliche oder weibliche Personen, auf Erwachsene oder Jugendliche, allgemein daran fest, mit der Erreichung des 25. Lebensjahres der betr. Personen die Grenze zu bestimmen; nur eine Verminderung [der Dauer] ist gestattet, keine Erhöhung; fand z.B. die Anstellung im 10. Lebensjahre statt, darf man nicht über 15 Jahre (als Arbeitsdauer) hinausgehen, beim 9. Lebensjahre darf man nicht über 16 Jahre hinausgehen usw. Eine Verminderung (der Dauer) auf Wunsch ist gestattet. Nach Ablauf der Frist ist es gestattet, nach Hause zurückzukehren. Wenn die betr. Personen nach Ablauf der Frist keine Familie haben, wohin sie zurückkehren können, ist es den männlichen Personen erlaubt, selbständig zu werden; wenn sie zum zweitenmal zu arbeiten wünschen, ist es ihnen bei gegenseitigem Einverständnis gestattet, einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen; entsprechend der [vereinbarten] Frist wird der Lohn festgesetzt. Die weiblichen Personen werden, wenn zu Hause keine Angehörigen vorhanden sind, den nahen Verwandten zurückgegeben; [dort] können sie sich verheiraten; wenn sie keine Verwandten haben, wird vom Hausherrn für sie ein Gatte ausgewählt, ein Kaufpreis darf nicht genommen werden.

Solche gedingten Arbeiter haben mit den durch Vertrag verkauften Sklaven nichts gemein; der Hausherr muß sie nach dem Beispiel der gedingten Arbeiter behandeln, er darf sie nicht bedrücken (schlecht behandeln).

Die betr. gedingten Arbeiter müssen noch den Standesunterschied von Herr und Sklave bewahren, sie dürfen nicht zuwiderhandeln. Im

Falle einer schlechten Behandlungsweise von Seiten des Hausherrn innerhalb der Anstellungsfrist ist es gestattet, daß die eigene Familie den noch nicht erfüllten Arbeitslohn (d. i. der Lohn, für den man noch nicht gearbeitet hat) zurückgibt und sie (die betr. gedungenen Personen) zurücknimmt“.

Nach diesen obigen Bestimmungen müssen alle, die Kinder als Arbeiter dengen, ohne Rücksicht auf die Zeit des verabredeten Arbeitsvertrags und auf die Höhe des Lebensalters der Kinder hinsichtlich der festgesetzten Frist des Anstellungsvertrags in jedem Falle die Erreichung des vollen 25. Lebensjahres auf Seiten der gedungenen Personen als Grenze festsetzen.

Da nach derartigen langfristigen Anstellungsverträgen die gedungenen Personen hinsichtlich des Verlustes der Arbeitsselbständigkeit (Arbeitsfreiheit) mit den Sklaven übereinstimmen, sind sie auch im Hinblick auf den Zwang, den sie von Seiten des Arbeitsherrn erleiden, mit den Sklaven in eine Linie zu stellen.

Trotzdem es heißt, daß im Falle einer schlechten Behandlungsweise von Seiten des Hausherrn innerhalb der Anstellungsfrist die eigene Familie den noch nicht erfüllten Lohn zurückgeben und sie (die gedungenen Personen) zurücknehmen darf, können doch solche Bedingungen (Fälle) in Wirklichkeit offensichtlich nicht eintreten; was für einen Sinn und Zweck haben sie dann? Weil man in dem Falle, in dem man den Lohn zurückgibt und [die Arbeiter] zurücknimmt, sich gleichzeitig an die Behörde wenden muß, um die schlechte Behandlung nachzuweisen, hat die ganze Angelegenheit für die gewöhnlichen armen Leute, die demgegenüber sehr machtlos sind, keine Bedeutung.

Aus diesem Grunde sind derartige langfristige Anstellungsverträge in Wirklichkeit noch weiter nichts als eine Abart des Sklavensystems. Das [scheint] nicht nur so!

Das Verhandeln der Kinder als Sklaven von Seiten der Eltern wurde tatsächlich im Laufe der Geschichte, obschon es alltäglich vorkam, hauptsächlich von den früheren Gesetzen verboten (siehe oben); heute verdeckt man den [Sklaven]handel mit der Form des langfristigen Anstellungsvertrages. Als Vater und Mutter erhält man Verfügungsfreiheit über

den Körper der Kinder und man braucht keine Sorge zu haben, sich gegen das Gesetz zu vergehen; dem Buchstaben (Äußerem) nach und bei genauer Untersuchung kann man das, selbst wenn man es nicht als Verfall anerkennen will, bestimmt nicht als eine fortschrittliche Erscheinung betrachten.

Neuerdings befassen sich die inländischen Arbeiterorganisationen viel mit der Arbeitsgesetzgebung und [Arbeiter]bewegung.

Wenn man über die chinesische Politik und die gegenwärtige soziale Lage spricht, wird man stets hinsichtlich der eingerichteten mannigfachen Schutzmaßnahmen Europas und Amerikas gegenüber dem Arbeitslohn für Kinder- und Frauenarbeit, der Arbeitszeit, der Arbeitsart und ähnlichen Gegenständen selbst schwerlich ohne weiteres dasselbe für China erwarten. Aber wenn man nicht vom Schutz der Kinder- und Frauenarbeit spricht, dann hat es schon keinen Zweck; wenn man von Kinder- und Frauenarbeit spricht, muß man auch notwendigerweise Schutzmaßnahmen erwägen; dann werden das Sklavensystem und das System des oben erörterten langfristigen Arbeitsvertrages notgedrungen aufhören, sich fortzusetzen und weiter zu bestehen.

Bei der Erörterung der Zeit der Abschaffung des Sklavensystems muß man notwendigerweise die Hauptursache der Entstehung von Sklaven — die Kinder armer Leute können nicht existieren — berücksichtigen. Aber man sollte doch in einem umfassenden Plan und bei allseitiger Rücksichtnahme einerseits das Sklavensystem vollständig beseitigen, andererseits in besonderer Weise das Programm verwirklichen, der Armut zu steuern.

Keinesfalls darf man den Grad der Abschaffung des Sklavensystems vermindern als Ersatz für das Programm, der Armut zu steuern.

Universität Peking
im Juli 1925.

I N D E X.

- Ai Ti (Han) 15, 18, 38, 87, 102, 127.
 Alihaiya 22, 105, 106.
 An Ti (Han) 87, 127.
- Balázs, Stefan 17, 19, 21, 34, 35, 39, 43, 49, 84, 93, 100.
 Beecher-Stowe, H. E. (Uncle Tom's cabin) 126.
 Biot, Ed. 9, 10, 14, 17 ff., 23, 25, 28, 37 ff., 53-54, 83, 90.
 Bootbevölkerung von Kuangtung 35, 93.
 Breloer, B. 8, 43.
- Chang, Hsing-lang 張星煥 49.
 Chang Liang T'sai (Chung kuo feng su shih 中國風俗史) 7.
 Ch'êng nu 城奴 34.
 Ch'êng Shu Tê (Han lü k'ao 漢律考) 99.
 Ch'êng Ti (Han) 15.
 Chia chang 家長 17, 38. s. Hausherr.
 Chia Ch'ing (Ch'ing) 84, 117.
 Chia chu 家主 38. s. Hausherr.
 Chien 賤 -Unfreie Personen 33, 36, 56, 87 ff.
 Ch'ien Lung (Ch'ing) 29, 45, 50, 84-85, 107-108, 109, 118.
 Chin-Barbaren 22, 104 ff.
 Ch'in-Dynastie 秦 14.
 Ch'ing-Dynastie 清 23 ff., 129.
 Ch'ing-Gesetz 25 ff., 33, 41, 45 ff., 58 ff., 65 ff., 69, 74 ff., 81-82, 101-102, 107,
 112, 116 ff., 127 ff.
 Ching K'ang (Sung) 104.
 Ch'o kêng lu 耒耜錄 (Verfasser: T'ao Tsung I) 110.
 Ch'ou-Dynastie (Nördliche) 19.
 Chou-Dynastie 周 5, 9, 13, 14, 39.
 Chou Li 8 ff., 19, 33, 98-99.
 Ch'ü k'ou 驅口 110.
 Couvreur 10, 20, 97, 98.
- Deportation 徙 T'u 20, 26, 116.
 Dyer Ball, J. 42, 50.

Ebeling, A. 6.
 Eherecht, Sklave im 54 ff., 115 ff.
 Enthauptung 27.
 Fan hu 番戶 35 ff., 57, 90, 128.
 Fêng su t'ung i 風俗通義 12-13, 96.
 Franke, O. 6, 9.
 Freilassung 20, 28, 37, 79, 84 ff., 106, 126 ff.
 Gai Institutiones 52.
 „Gemische Familien“ 34. s. tsa hu.
 Girard, P. F. (Droit Romain) 96, 104, 110, 114.
 Han-Dynastie 13 ff., 38, 98 ff., 102, 120.
 Han Kao (Han) 120. s. Kao Tsu.
 Han Shu 16, 99.
 Hausherr 17, 38, 131-132.
 Hei nu 黑奴 49.
 Hsia-Dynastie 5.
 Hsüan Tung (Ch'ing) (Pu Yi) 129.
 Hsüeh shêng tzu|tien 12.
 Hsü wên hsien t'ung k'ao 106.
 Huang ch'ao wên hsien t'ung k'ao 106, 112, 117.
 Huang Ti 7.
 Hung Mai (Jung Chai) 18, 104.
 Hu pu tsê li 戶部則例 40, 101, 112, 128, 129.
 Indien (Kastensystem) 115.
 Ingram, John K., „Slavery“ (Ency. Brit.) 104.
 Joers, P. 8, 52.
 Kai hu 丐戶—Bettlerfamilien 84, 93, 118.
 K'ang hsi tzu tien 12, 20.
 Kao Tsu (Han) 13, 16, 21, 37-38, 44, 87, 120, 126.
 Kao Tsung (T'ang) 87, 127.
 Kin Ping Meh 29.
 Krause 6.
 Kriegsgefangene 103 ff.
 Kuang Wu (Han) 120, 122.

Kuan hu 宮戶 62-64, 67.
 Kuan nu pei 官奴婢 —s. Staatssklaven.
 Kuei nu 鬼奴 49.
 Kuhn, Franz (Kin Ping Meh) 29.
 Kung Yü (Zensor unter Kaiser Yüan Ti; Han) 14, 86, 102.
 K'un lun-Sklaven 崑崙奴 21, 49-50.
 Legge, J. 97.
 Lê hu 樂戶 84, 93, 118.
 Leibeigene 農奴 94.
 Liang jên 良人—Freie Personen 33 ff., 56-57, 90.
 Lincoln (Präsident) 126.
 Liu 流—lebenslängliche Verbannung 20, 102.
 Lun Yü 97.
 Mandschu-Dynastie 23 ff., 106.
 Ma Tuan Lin 9, 19, 35, 98, 104 ff.
 Michelsen, E. (Das chinesische Strafgesetzbuch, 1913) 42, 47.
 Ming-Dynastie 23.
 Ming-Gesetz 23, 100, 116, 128.
 Ming lü chi chieh-Gesammelte u. erläuterte Ming-Gesetze 100, 116.
 Mongolenherrschaft 22-23, 105.
 Morisson 17, 83.
 Musikanten (Musikmädchen) 34, 55-56, 58.
 Negersklaven 21, 49-50.
 Nu 奴 33-34.
 Nu li 奴隸 33.
 Nu pei 奴婢 33.
 Öffentliches Recht, Sklave im 82 ff.
 Pei 婢 33.
 Privatsklaven 10, 15 ff., 37 ff.
 Prostituierte 34, 128.
 Prozeßrecht, Stellung d. Sklaven im 80 ff., 124 ff.
 Pu ch'ü 部曲 44, 62 ff., 67 ff., 81, 87 ff., 100.
 Rechtsstellung des Sklaven 52 ff.

Republik, chinesische 31-32; Strafgesetzbuch derselben 42, 46 ff., 129 ff.
 Rom, Sklave in 8, 52, 94-95, 103-104, 114.
 Rosthorn, A. 6.

Schwarzer Sklavenhandel — s. K'un lun-Sklaven.
 Schmitt, E. 34 ff., 52, 72, 93.
 Schuldknechtschaft 43-43.
 Schuldklaverei 42-43.
 Shang-Dynastie 5.
 Shu Ching 8 ff., 97.
 Shun Chih (Ch'ing) 23, 106.
 Shuo Wên 12-13, 33, 96.
 Sittlichkeitsverbrechen 62 ff.
 Sklavenhandel 21, 29 ff., 44 ff., 94, 107 ff., 130 ff.
 Sklaverei, Quellen der 96 ff.
 Solidarhaftung 14, 26, 41, 98 ff.
 Spann, O. I.
 Staatssklaven (Staatssklaverei) 9-10, 16, 37 ff., 41-42, 90, 98.
 Staunton, G. Th. 31.
 Strafrecht, Sklave im 61 ff., 118 ff.
 Sung-Dynastie 21-22.
 Sung-Gesetz 116.
 Sung hsing t'ung (Strafsystem der Sung-Dynastie) 100, 116.
 Szu nu pei 私奴婢 s. Privatsklaven.

Ta ch'ing hui tien shih li 125.
 Ta ch'ing lü li 40, 58 ff., 101-102, 109, 116.
 T'ang-Dynastie 19 ff., 34 ff., 49.
 T'ang-Gesetz 19 ff., 26, 36, 44-45, 52-53, 54 ff., 62 ff., 67 ff., 81, 87 ff., 100,
 115 ff., 127 ff.
 T'ang hui yao 唐會要 (Verfasser: Wang P'u 王溥) 21.
 Tan hu 蛋戶 s. Bootbevölkerung.
 Things Chinese 42, 50.
 To min 隴民 (Vagabundenvolk) 93.
 Tötung 70 ff., 119 ff., 122.
 Tsa hu 雜戶 34 ff., 57, 62-64, 90, 93, 129.
 T'u 徒 s. Deportation.
 Tu kuan 都官 (Ressort für Sklaven im Justizministerium) 39.

T'ung Chih (Ch'ing) 50-51, 107-108.
 Tungusen 18.
 T'u shu chi ch'êng 9, 10.
 Tz'u yüan 11, 12, 34, 35, 49, 93, 98, 99.

Uncle Tom's cabin 126.

Verbannung —s. Deportation.

Wang Shih Chieh 9, 10, 18, 22, 35, 41, 51, 61-62, 83, 86, 91 ff.
 Weber, Max I.
 Wei-Dynastie (Nördliche) 18-19, 104.
 Wên hsien t'ung k'ao 9, 14, 16, 18, 19, 35, 44, 98, 104 ff.
 Wên Ti (Liang) 16.
 Wilhelm, Richard 11.
 Wu Ti (Liang) 16.
 Wu Tai 五代 21.

Ying Shao —s. Fêng su t'ung i.
 Yung Chêng (Ch'ing) 24-25, 93, 111.
 Yüan-Dynastie 22-23, 105-106, 110.
 Yüan-Gesetz 65, 117, 123.
 Yüan shih 元史 22, 106.
 Yüan Ti (Han) 14, 16, 86, 102.